

**Datenschutz
in
Wissenschaft
und
Forschung**

Materialien zum

Herausgeber:

Berliner Datenschutzbeauftragter

verantwortlich: Claudia Schmid

Pallasstraße 25, 10781 Berlin

Telefon: (0 30) 7 83 88 44

Telefax: (0 30) 2 16 99 27

Telex: 0 183 798

Bildschirmtext: * 92 6790 #

Satz und Druck: Verwaltungsdruckerei Berlin

1. Auflage: Dezember 1994

Diese Broschüre wurde auf 100 % Umwelt-Recycling-Papier gedruckt!

**Datenschutz
in
Wissenschaft
und
Forschung**

Dr. Rainer Metschke

Inhalt	Seite
Einleitung	7
Übersicht	9
1. Erforderlichkeit	11
1.1 Bedarfsprüfung	11
1.2 Personenbezogene und anonyme Daten	12
1.2.1 Wann sind Daten personenbezogen?	12
1.2.2 Daten Verstorbener	12
1.2.3 Anonyme Daten	13
1.2.4 Faktisch anonymisierte Daten	14
1.2.5 Anonymisierungsverfahren	15
1.2.6 Verwendung anonymisierter Daten	15
2. Einwilligung	16
2.1 Die informierte Einwilligung – Zweckbindung gleich Sicherheit	16
2.2 Die informierte Einwilligung setzt Aufklärung voraus	17
2.3 Freiwilligkeit der Einwilligung	18
2.4 Schriftlichkeit der Einwilligung – mehr Sicherheit für den Betroffenen und den Wissenschaftler	18
2.5 Einwilligung bei Minderjährigen	19
2.6 Verzicht auf Einwilligung des Betroffenen	20
3. Forschungsklauseln	20
3.1 Erläuterungen am Beispiel der Forschungsklausel des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes	20
4. Kombinationsformen des Datenzugangs	25
4.1 Adreßmittlungsverfahren	25
4.2 Datentreuhänder	25
Anmerkung	28
 Anlagen	
1 Beispiele für Einwilligungserklärungen	29
2 Beispiele für Codierungen	35
3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen (Auszüge)	37
3.1 Bundesrecht	37
3.1.1 Grundgesetz	37
3.1.2 Leitsätze zum Volkszählungsurteil	38
3.1.3 Bundesdatenschutzgesetz	38
3.1.4 Strafgesetzbuch	39
3.1.5 Sozialgesetzbuch X	41
3.1.6 Bundesstatistikgesetz	46
3.1.7 Bundesarchivgesetz	48
3.1.8 Krebsregistergesetz	52
3.1.9 Bundeszentralregistergesetz	58

3.1.10 Stasi-Unterlagengesetz	58
3.1.11 Umweltinformationengesetz	63
3.1.12 Straßenverkehrsgesetz	65
3.1.13 Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz	67
3.1.14 Gewerbeordnung	68
3.1.15 Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren	68
3.2 Berliner Landesrecht	70
3.2.1 Verfassung von Berlin	70
3.2.2 Berliner Datenschutzgesetz	70
3.2.3 Meldegesetz Berlin	75
3.2.4 Landesstatistikgesetz	81
3.2.5 Landesarchivgesetz	87
3.2.6 Landeskrankenhausgesetz	92
3.2.7 Berufsordnung der Ärztekammer Berlin	92
3.2.8 Schulgesetz für Berlin	93
3.2.9 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	93
3.2.10 Gesetz über den Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen	94
3.2.11 Gesetz über die Daten bei der Deutschen Dienststelle (WASSt)	95
3.2.12 WASSt-Verordnung	96
3.3 Internationale Vereinbarungen	97
3.3.1 Erklärung der European Science Foundation zu der Verwendung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken	97
3.3.2 Europarat-Empfehlung zum Schutz personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Statistik (Nr. R [83] 10)	101

Einleitung

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz)

Dieses in den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes aufgenommene Grundrecht ist die Voraussetzung dafür, daß sich Wissenschaft und Forschung in der Bundesrepublik Deutschland entfalten können. Die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit ist ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet.

Treten jedoch Grundrechte in Kollision, richten sich also ihre Wirkungen gegeneinander, und ist dies eine allgemeine, nicht nur im Einzelfall auftretende Konstellation, so ist der Gesetzgeber gefordert, Regelungen zu treffen. Diese Regeln müssen dem Grundsatz der „praktischen Konkordanz“ entsprechen, womit die Suche und Wahl des schonendsten Ausgleichs zwischen den widerstreitenden Grundrechten gemeint sind. Der Ausgleich selbst ist für jeden Einzelfall neu zu finden.

Eine Reihe von Wissenschaftsgebieten haben den Menschen zum Forschungsgegenstand. Er wird Objekt der Forschung. Die auf diesen Gebieten tätigen Wissenschaftler benötigen daher vielfältigste Daten über einzelne Personen. Damit greift die Forschung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz ein. Ein bloßes Objekt-Sein des Menschen steht dazu im Widerspruch. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen – bezeichnet als Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig und bedürfen einer verfassungsmäßigen normenklaren gesetzlichen Grundlage.

Damit ist für den Wissenschaftler der Weg zu den von ihm begehrten Daten weitgehend vorgeschrieben. „Praktische Konkordanz“ heißt also, für jeden Schritt des einzelnen Vorhabens die Erforderlichkeit des Eingriffs zu prüfen und zwar danach, ob das mildeste Mittel gewählt wurde.

Die Reihenfolge der im Textteil dieses Heftes beschriebenen Formen des Eingriffes ist nach der Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts gewählt.

Die Spannweite reicht vom leichtesten Eingriff beim Vorliegen anonymer Daten über die Beteiligung des Betroffenen auf Grund seiner informierten Einwilligung bis zum schwersten Eingriff – der Datennutzung ohne Einwilligung, d.h. „hinter dem Rücken des Betroffenen“ auf Grundlage einer Forschungsklausel. Für jede dieser Formen hat der Gesetzgeber in Bund und Ländern bestimmte Regelungen getroffen.

Einige Regelungen haben als Ausgangspunkt eine spezifische Art der Daten (Sozialdaten – Sozialgesetzbuch, Meldedaten – Meldegesetze, Archivdaten – Archivgesetze). Andere Gesetze sind auf bestimmte datenvorhaltende öffentliche Stellen ausgerichtet (Statistische Ämter – Statistikgesetze, „Gauck-Behörde“ – Stasi-Unterlagengesetz). Diese Spezialregelungen nehmen an Bedeutung zu, da die einzelnen Wissenschaftszweige (z. B. medizinische und psychologische Forschung, Sozialforschung, zeitgeschichtliche Forschung) aufgrund ihrer verschiedenen Methoden und Informationsinteressen auf ganz unterschiedliche Weise die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen („Beforschten“) berühren.

Für viele wissenschaftliche Forschungen greifen hingegen immer noch die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder, obwohl dies den Besonderheiten des jeweiligen Forschungszweiges häufig nur unzureichend Rechnung trägt.

Ist die forschende oder den Forschern Daten übermittelnde Einrichtung eine öffentliche Stelle des Bundes oder eine nicht-öffentliche (private) Stelle, so sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes einschlägig (wenn keine spezielle gesetzliche Grundlage besteht).

Für öffentliche Stellen des Landes Berlin gilt dagegen – falls keine besondere Forschungsklausel eingreift – das Berliner Datenschutzgesetz.

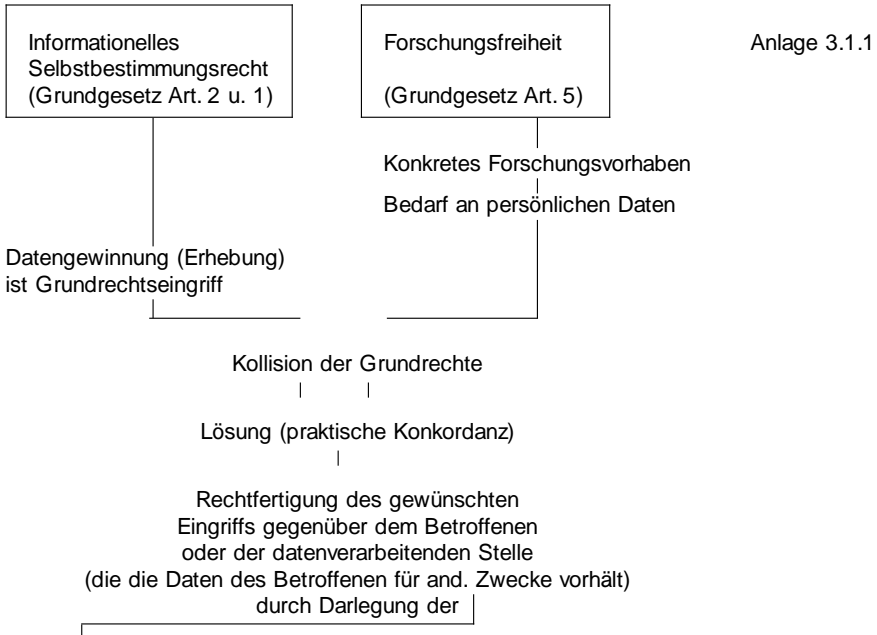
Nicht selten kommt es zu einem Ineinandergreifen von öffentlichen und privaten Einrichtungen, so daß Regelungen unterschiedlicher Rigidität für die Beteiligten eines wissenschaftlichen Vorhaben gelten.

Für die Lösung solcher und vieler anderer möglicherweise auftretender Probleme soll dieses Heft einen Ansatz anbieten.

Selbstverständlich bietet der Berliner Datenschutzbeauftragte den Wissenschaftlern auch Beratung an. Die bisherigen Erfahrungen lassen dabei den Schluß zu, daß datenschutzrechtlich gut vorbereitete Forschungsvorhaben einen wesentlichen Vertrauensbonus bei den Betroffenen oder den Behörden erhalten, der die wissenschaftliche Arbeit erleichtern und bereichern kann.

Ziel des Forschers sollte es gerade auch aus datenschutzrechtlicher Sicht sein, ein „Arbeitsbündnis“ mit dem Menschen zu schließen, den er befragen oder dessen Daten er auf andere Weise für seine Zwecke nutzen will.

Grundrechte



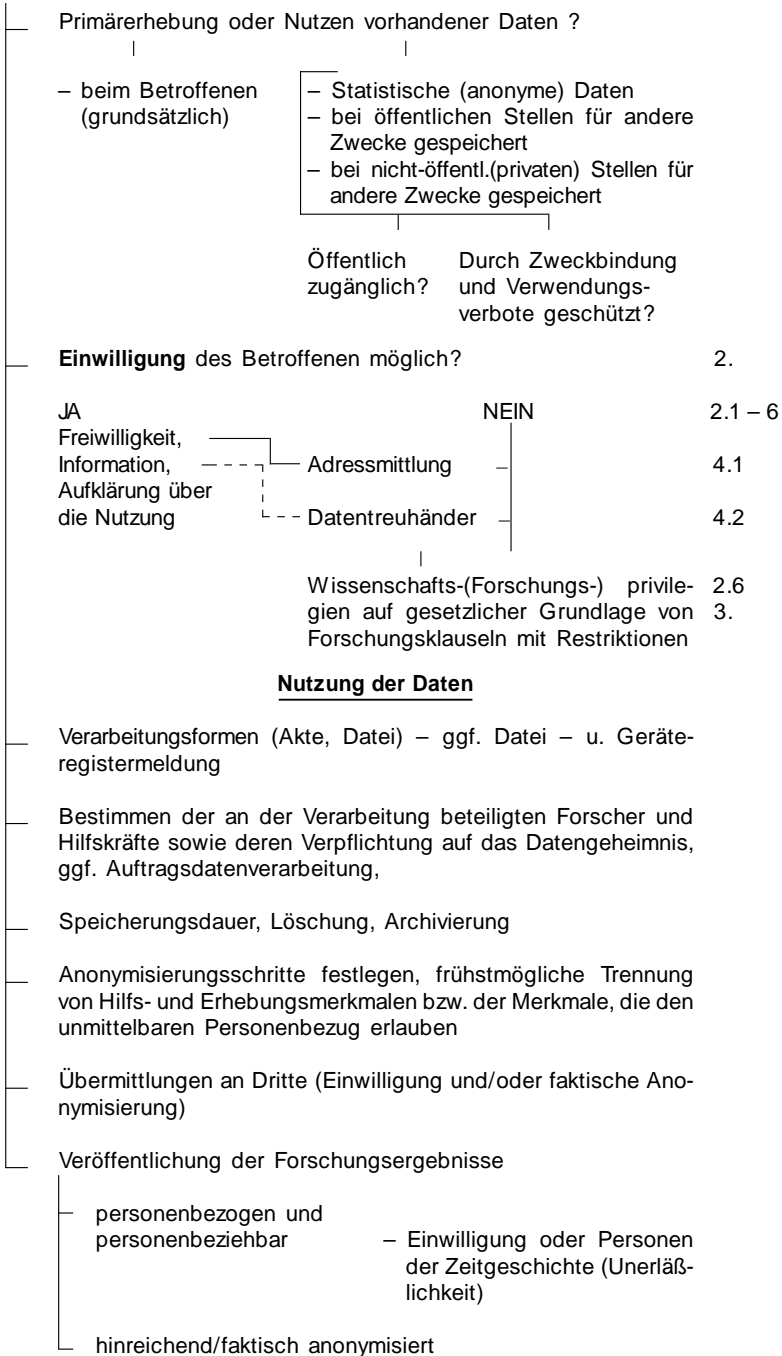
Erforderlichkeit des Eingriffs für alle Phasen der Erhebung und Verarbeitung 1.
 persönlicher (personenbezogener) Daten auf Grundlage der Anforderungen
 – von spezialgesetzlichen Forschungsklauseln oder
 – der Datenschutzgesetze des Bundes u. der Länder
 (bestimmt durch die Art der begehrten Daten)

Datenerhebung/ Datenzugang

- Nachweis der Erforderlichkeit der Daten für das Forschungspro- 1.1
 jekt (Bedarfsplanung/-prüfung)
- Anonymisierte oder personenbezogene Erhebung? 1.2
 - Schrittweise Anonymisierung 1.2.4 – 7

noch

Erforderlichkeit



1. Erforderlichkeit

Ein Grundrechtseingriff muß tatsächlich zum Erreichen des angestrebten Zweckes *erforderlich* sein. Erforderlichkeit bedeutet, es darf kein milderes Mittel geben, mit dem der Zweck ebenfalls erreicht werden könnte. Der Betroffene muß keine Eingriffe dulden, die sich, ohne den angestrebten Zweck zu gefährden, vermeiden lassen oder auch durch mildere, in die Rechte des Betroffenen weniger stark eingreifende Mittel ersetzt werden können.

Die Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken muß sich also auf das zum Erreichen des angegebenen Zieles erforderliche Minimum (Sparsamkeitsgebot) beschränken. Der Forscher muß vor Beginn seiner beabsichtigten Datenerhebungen prüfen, ob das Ziel nicht mit einem gleich geeigneten, aber für den Betroffenen weniger einschneidenden Mittel erreicht werden kann. Ergibt sich bei dieser Prüfung von Alternativen, daß der wissenschaftliche Zweck auch mit einem milderen Mittel erreicht werden kann, dann ist der Eingriff (auch wenn die Einwilligung des Betroffenen erwirkt wurde) unverhältnismäßig und verfassungswidrig.

Die Erforderlichkeitsprüfung darf nicht mit der Bedarfsprüfung (s. unten) des konkreten Forschungsvorhabens verwechselt werden. Dies gilt auch, wenn die Forschungsklausel eines durch die Art der Daten bestimmten Spezialgesetzes greift (z. B. Sozialdaten, dann gelten die Forschungsregelungen des Sozialgesetzbuch X). Die Anwendung der Forschungsklausel hat also einer Erforderlichkeitsprüfung standzuhalten (s. Ausführungen zum § 30 Berliner Datenschutzgesetz – BInDSG –).

1.1 Bedarfsprüfung

Aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit folgt für den Einzelfall die Prüfung, ob das jeweilige Forschungsvorhaben auch auf andere Weise durchgeführt werden kann. Entsprechende Formulierungen sind in den meisten Forschungsklauseln zu finden. Nun kann sich eine Prüfung der Erforderlichkeit nicht in Form eines forschungsfremden staatlichen Eingriffs in die Forschungsfreiheit darstellen. Die Prüfung der Erforderlichkeit darf in keiner Weise die Notwendigkeit des Forschungsvorhabens im Sinne einer (Zensur-) Bedarfsprüfung in Zweifel ziehen. Es ist jedoch zu prüfen ob:

- die beizuziehenden Daten *geeignet* sind, den Zweck der Untersuchung zu fördern (Ausschluß von „Datenfischzügen“ und Verarbeitung von Daten „ins Blaue“ hinein).
- unter mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige ausgewählt wurde, mit der die *geringste Beeinträchtigung* verbunden ist.
- die mit der ausgewählten Maßnahme verbundene Beeinträchtigung in einem *angemessenen* Verhältnis zum Untersuchungszweck steht.

Als Voraussetzung einer Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken muß damit eine plausible Darlegung verlangt werden, daß das Vorhaben nicht mit anonymisierten Daten durchgeführt werden kann und welche Angaben für das Vorhaben benötigt werden.

Muß auf eine Einwilligung der Betroffenen verzichtet werden und ist dies rechtlich zulässig (in einer Forschungsklausel geregelt), so ist dies für das einzelne Vorhaben zu begründen.

Das Kriterium der Erforderlichkeit ist für die Forschung Anlaß, ihr „Methodenarsenal“ zu überprüfen, und zwar sowohl hinsichtlich ihres Bedarfs an personenbezogenen oder anonymisierten Daten, als auch in Hinblick auf eine Kooperation mit den Betroffenen. Schließlich ergibt sich aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht, daß die Betroffenen nicht lediglich Forschungsobjekte sind, sondern die Möglichkeit haben sollen, als Forschungssubjekte über die Verwendung ihrer Daten selbst zu bestimmen. Wenn die Forschung ihre Informationserwartungen gegenüber den Trägern des informationellen Selbstbestimmungsrechtes rechtfertigen muß, ist darin keine Zensur der Forschung zu sehen.

Der Verzicht auf die Beteiligung der Betroffenen am Forschungsvorhaben, d. h. ein Forschen „hinter dem Rücken“ des Betroffenen, führt damit zu einer Begründungspflicht des Vorhabens gegenüber der datenhaltenden Behörde. Sie ergibt sich aus der Pflicht der Behörde, die ihr vom Betroffenen freiwillig oder durch gesetzlichen Zwang überlassenen Angaben nur zweckgebunden zu verwenden. Ergibt die Begründungspflicht gegenüber der Behörde, daß das Forschungsvorhaben auch durch Datenerhebung beim Betroffenen oder durch Kooperation mit ihm möglich ist, verbietet sich bei der Inanspruchnahme eines gesetzlich fixierten Forschungsprivilegs, Daten ohne Einwilligung des Betroffenen zu nutzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hervorgehoben, daß auch die Übermittlung von Einzelangaben zu wissenschaftlichen Zwecken an Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in den Grenzen des für wissenschaftliche Zwecke Erforderlichen gehalten werden muß. Der Betroffene muß nur soviel an Eingriffen in sein informationelles Selbstbestimmungsrecht hinnehmen, wie zur Erreichung des jeweiligen Zweckes notwendig ist. Daher dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht mehr personenbezogene Daten zu Forschungszwecken übermittelt oder verarbeitet werden, als für das einzelne Forschungsvorhaben unbedingt erforderlich sind.

1.2 Personenbezogene und anonyme Daten

Die Probleme des Datenzugangs für die Forschung beziehen sich vorrangig auf Individual- oder Einzeldaten. Nicht selten kann der Datenbedarf jedoch mit anonymisierten Daten abgedeckt werden. Der Personenbezug wird vor der Datenübermittlung an den Forscher beseitigt.

Die Anonymisierung ursprünglich personenbezogener Daten unterliegt Anforderungen, die sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung herleiten.

1.2.1 Wann sind Daten personenbezogen?

Der Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung umfaßt die Bestimmung des Einzelnen „über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten“/1/.

Persönliche Daten werden im Datenschutzrecht als „personenbezogenen Daten“ bezeichnet und definiert.

Personenbezogene Daten sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). Darauf nimmt auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung zum Volkszählungsgesetz bei der Beschreibung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung Bezug. Es differenziert zwischen einem bestehenden und einem herstellbaren Personenbezug und umschreibt in weiteren Entscheidungen den Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts mit den auf die Grundrechtsträger „bezogenen individualisierten oder individualisierbaren Daten“/2/. Bei Betrachtung dieser Begriffsbestimmung umfaßt der Schutzbereich der informationellen Selbstbestimmung nicht nur die Daten einer bestimmten (individualisierten) Person, sondern auch jene Einzelangaben, die eine bestimmte Person zwar nicht eindeutig identifizieren, deren Identität aber mit Hilfe anderer Informationen feststellbar ist. Man bezeichnet diese als individualisierbare bzw. personenbeziehbare Daten.

1.2.3 Daten Verstorbener

Das Datenschutzrecht bezieht in die Definition des Begriffs der personenbezogenen Daten auch die Daten von Verstorbenen mit ein. Der Schutzbereich wird dann relativiert, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht *mehr* berührt werden können (z. B. § 4 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz).

Zunächst ist festzustellen, daß die Eigenschaft einer Person, Träger eines Grundrechts zu sein, mit der Geburt beginnt und mit dem Tod endet. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht kann also auch nur von lebenden Personen ausgeübt werden. Das heißt aber auch, daß ein Lebender in informationeller Selbstbestimmung Entscheidungen treffen kann, die über seinen Tod hinausreichen und nach Artikel 1 Abs. 1 und 3 Grundgesetz die staatliche Gewalt binden. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht im sog. „Mephisto-Urteil“/3/ festgestellt:

„Es würde mit dem verfassungsverbürgten Gebot der Unverletzlichkeit der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, unvereinbar sein, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personseins zukommt, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch auch nach seinem Tode herabgewürdigt oder erniedrigt werden dürfte. Dementsprechend endet die in Artikel 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode.“

In diesem Urteil geht es auch um den Schutz des Andenkens Angehöriger oder Personen, die dem Verstorbenen nahe verbunden waren. Das BVerfG stellt hier fest, daß das Schutzbedürfnis und die Schutzverpflichtung in dem Maße schwinden, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblaßt.

Dieser Grundsatz findet sich in verschiedenen Regelungen zu Archivdaten (z. B. Archivgesetz Berlin, s. Anlage 3.2.5) wieder. Hier wurden Sperrfristen aufgenommen, die sich daran orientieren, daß nach Ablauf bestimmter längerer Fristen schutzwürdige Belange nicht mehr berührt werden können. Dabei wurde an Regelungen über Verschollene angeknüpft/4/.

1.2.4 Anonyme Daten

Anonyme Daten sind Einzelangaben, die keinen Hinweis auf eine natürliche Person enthalten. Nicht anonym sind also alle Einzelangaben einer Person, deren Identität auf Grundlage dieser Daten bestimmbar ist.

Die grundrechtlich geschützte Entscheidungsbefugnis des Einzelnen über seine Daten endet dort, wo die Daten keinen Zusammenhang mehr mit seiner Person erkennen lassen.

In der Praxis bereitet die Abgrenzung zwischen den Daten einer bestimmbar Person und anonymisierten Daten gewisse Schwierigkeiten. Beispielsweise sind Einzelangaben über eine natürliche Person *nicht anonym*, bei denen lediglich der Name der Person weggelassen worden ist („formal anonymisierte Daten“) und die Person anhand der anderen Angaben noch identifizierbar ist. Ebenso wenig können *aggregierte Daten* in jedem Fall als ausreichend anonym gelten.

Bestimmbar ist eine Person, wenn sie mit Hilfe anderer Informationen festgestellt werden kann. Eine erfolgreiche Identifizierung einer Person aus einem anonymisierten Datensatz hängt lediglich von einer Reihe von Faktoren ab, wenn diese nicht *absolut* ausgeschlossen werden können.

Dazu zählen

- das bei einem „Angreifer“ vorhandene Zusatzwissen
- die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung
- die zur Verfügung stehende Zeit.

Ein solcher Vorgang der Identifizierung einer bestimmten Person aus einem anonymisierten Datensatz wird als *Deanonymisierung* (manchmal auch Reidentifizierung) bezeichnet.

Die wissenschaftliche Forschung verläßt den Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts nur dann, wenn sie Daten verwendet, die unter keinen Umständen mehr personenbeziehbar sind.

Der außerhalb datenschutzrechtlicher Regelungen liegende Anwendungsbereich der tatsächlich anonymen im Sinne von „absolut anonymen“ Daten beschränkt sich damit nur auf einen (kleinen) Teil der sogenannten anonymen Daten.

Letztendlich sind damit fast alle sogenannten anonymisierten Daten auch bestimm- bare Daten und damit personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten.

1.2.5 Faktisch anonymisierte Daten

Um eine praktikable Abgrenzung der anonymen von den personenbezogenen Daten vornehmen zu können, werden zur näheren Bestimmung des Anwendungsbereiches der Datenschutzgesetze von den bestimm- baren Daten die sogenannten „faktisch anonymisierten Daten“ unterschieden. Von faktisch anonymen Daten wird gesprochen, wenn eine Person nur mit einem völlig unverhältnismäßigen Aufwand identifiziert werden kann. Im Volkszählungsurteil verweist das BVerfG im Zusammenhang mit den notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auf das Gebot einer möglichst frühzeitigen „(faktischen) Anonymisierung“ der Daten. Das Gericht führt in einem späteren Urteil aus, daß von Verfassungen wegen lediglich eine fak- tische Anonymität der Daten geboten ist. Diese kann – in Anlehnung an § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz – allenfalls dann als gegeben angesehen werden, wenn Daten- empfänger oder Dritte eine Angabe nur mit einem – im Verhältnis zum Wert der zu erlan- genden Information nicht zu erwartenden – unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten, Arbeitskraft und sonstigen Ressourcen (etwa das Risiko einer Bestrafung) einer Person zuordnen können./5/

Selbst faktisch anonymisierte Daten sind, wenn auch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand, prinzipiell deanonymisierbar. Gerade aus diesem Grund wird eine auf den Ein- zelfall abgestellte Einschätzung des Deanonymisierungsrisikos verlangt. Die Wahr- scheinlichkeit einer Deanonymisierung ist durch zusätzliche technische und organisato- rische Maßnahmen zu reduzieren. Dies sind u. a. das Trennungs- und Lösungsgebot, das Zweckbindungsgebot, ein strafbewehrtes Reidentifizierungsverbot, das Weitergabe(Übermittlungs-)verbot und eine Aufzeichnungspflicht. Beim Bestimmen des Deano- nymisierungspotentials sind auch Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Hinreichend oder faktisch anonymisierte Daten sind personenbezie- bare (individualisierbare) Daten, bei denen das Risiko der Bestimmbarkeit durch organi- satorische und technische Schutzmaßnahmen so weit gemindert ist, daß dem Betroffe- nen das (Rest-)Risiko einer Deanonymisierung zugemutet werden kann.

Die Grenze zwischen personenbezieh- baren und faktisch anonymisierten Daten ist damit fließend. Sie kann nur im Einzelfall – unter Berücksichtigung beispielsweise des Wertes der zu erlangenden Information oder der dem Empfänger sowie einem potentiellen Angreifer zur Verfügung stehenden Ressourcen – bestimmt werden. In der Praxis ist dies für die übermittelnde Stelle mit Schwierigkeiten verbunden. So verlangt dies auch eine Prognose über die Ressourcen der Empfänger der Daten oder eine Einschätzung des Werts der Informationen für potentielle Angreifer.

Dabei sollten vor allem nachfolgende Kriterien Berücksichtigung finden:

- das mögliche Zusatzwissen der datenverarbeitenden Stelle und eines potentiellen Angreifers,
- die Struktur des Datensatzes,
- die technischen Möglichkeiten der verwendeten Rechner.

Bei der Einschätzung des möglichen Zusatzwissens ist dieses nach Informationen aus allgemein und nicht allgemeinen zugänglichen Quellen zu unterscheiden. Auch sollte der Informationsrahmen (Informationssystem) betrachtet werden.

1.2.6 Anonymisierungsverfahren

Die gebräuchlichsten Anonymisierungsmethoden sind:

- das formale Anonymisieren der Datensätze,
- das Verallgemeinern und das Mikro-Aggregieren (kleinerer) Datensätze,
- das Einstreuen von Zufallsfehlern,
- das Zerlegen von Datensätzen in separate Merkmalsbereiche,
- das Ziehen von Unterstichproben,
- das Nutzen von Schlüsseln und Codierungen.

Auch bei der Übermittlung faktisch anonymisierter Daten sind wirksame Vorkehrungen gegen eine Deanonymisierung zu treffen. Um das Deanonymisierungsrisiko zu verringern, sollte die Nutzung der faktisch anonymisierten Daten mit Abschottungsmaßnahmen verbunden werden.

Eine faktische Anonymisierung enthebt nicht von dem Gebot, die Daten unmittelbar zu löschen, nachdem der Verwendungszweck erreicht worden ist. Dies ist um so wichtiger, da die Daten unter veränderten Bedingungen, die nicht allein von der speichernden Stelle, sondern auch von dem Empfänger oder potentiellen Angreifern abhängen, wieder zu personenbezogenen Daten werden können. Der Gesetzgeber hat dies in einer Definition in § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz wie folgt zusammengefaßt:

„Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Personen zugeordnet werden können“.

1.2.7 Verwendung anonymisierter Daten

Gegenüber einer Verarbeitung personenbezogener Daten mit oder ohne Einwilligung des Betroffenen ist die Verwendung anonymisierter Daten, auch wenn diese nicht absolut anonym, sondern bloß „faktisch anonymisiert“ sind, ein milderer Mittel. Allerdings stellt auch die Übermittlung faktisch anonymisierter Daten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, der einer Rechtsgrundlage bedarf. Beispielsweise kommt gegenüber einer Übermittlung von Einzelangaben aus der amtlichen Statistik als milderer Mittel der Zugang zu den von den Statistischen Ämtern zusammengefaßten Daten (Tabellen oder Tafeln) in Betracht. Die Statistischen Ämter veröffentlichen fortlaufend solche z. T. festdefinierte Tabellen. Eine besondere Wissenschaftsklausel im Bundesstatistikgesetz (s. Anlage) erlaubt es den Statistischen Ämtern, aussagekräftigere Datensätze gesondert unter bestimmten Auflagen zur Verfügung zu stellen.

Als mildere Mittel sind aber auch Datenauswertungen, die die datenhaltende Stelle – z. B. das Statistische Amt – auf Anweisung des Forschers durchführt. So kann sichergestellt werden, daß eine ausreichende Anonymisierung vor der Übermittlung erfolgt. Als Beispiele seien hier auch das Bundeszentralregister oder Register von Gesundheitsdaten (z. B. Krebsregister) genannt.

Dem entgegen stehen mitunter die beschränkten Möglichkeiten der jeweiligen Behörde sowie auch fehlende gesetzliche Aufgabenzuweisungen der Behörden, die solche Tätigkeiten für Forscher ausschließen können. Dann bleibt nur der schwerwiegendere Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht durch den genehmigten direkten Zugang des Forschers zu den Einzelangaben.

Eine andere Möglichkeit des Datenzugangs besteht darin, selbst erhobene Daten mehrfach für verschiedene Forschungsvorhaben zu nutzen. So können unter strengen datenschutzrechtlichen und organisatorischen Auflagen Forschungsregister und andere Datenpools aufgebaut werden, die ausschließlich zu Forschungszwecken zur Verfügung stehen. Da hier jedoch die Zweckbindung der faktisch anonymisierten Daten an

ein einzelnes Forschungsprojekt durchbrochen wird, bedarf ein solcher Datenpool entweder einer gesetzlichen Grundlage oder der Einwilligung der Betroffenen bei der noch personenbezogenen Erhebung mit anschließender faktischer Anonymisierung.

Einige Forschungsfragen scheinen die Verarbeitung anonymisierter Daten auszuschließen, wenn das Ziel erreicht werden soll. Hier sei insbesondere auf die empirische Sozialforschung und die historische Forschung verwiesen. Auch Längsschnittstudien verlangen häufig ein eindeutiges und handhabbares Unterscheidungskriterium, um spätere Angaben der richtigen Person zuzuordnen.

Hier bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, durch Verschlüsselungen und Codierungen einen offenen Personenbezug, wie es der Name darstellen würde, zu vermeiden. Zwei Beispiele werden in Anlage 2 angegeben. Dabei sollten Codierungen bevorzugt werden, die der Betroffene selbst vornimmt und von ihm jederzeit rekonstruierbar sind. So können den Datensätzen der einzelnen Personen weitere Angaben zugeordnet und Doppelungen vermieden werden. Bei großen Registern könnte auch eine maschinelle, auf Zufallsangaben beruhende Verschlüsselung vorgenommen werden.

2. Einwilligung

Die Mehrzahl der Forschungsvorhaben wird nicht mit Hilfe schon vorliegender anonymisierter Einzeldaten durchgeführt werden können. Die Daten sind hier nur durch die Mitwirkung des Betroffenen insbesondere auf Grundlage seiner *Einwilligung* zu gewinnen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt als Freiheitsrecht die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen, ob und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten verfügt werden kann. So ist die Einwilligung im Sinne einer „Selbst-Bestimmung“ über sich und seine persönliche Daten *der Kern und die unmittelbare Ausübung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung*. Mit der Erteilung oder Nichterteilung einer Einwilligung wird die „Befugnis des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten“ (BVerfG) zu bestimmen, ausgeübt. Der Einzelne soll „nicht zum bloßen Informationsobjekt“ werden. So muß ihm die Verarbeitung seiner Daten zu einem bestimmten Zweck nicht nur bekannt sein, sondern sie setzt auch seine Einwilligung voraus.

Eine Datenverarbeitung ohne oder gegen den Willen des Betroffenen läßt eine Selbstbestimmung des Betroffenen über seine Daten nicht zu. Sie ist grundsätzlich ein rechtswidriger Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen.

An der bestehenden Eingriffsqualität ändert auch der Hinweis nichts, daß der Betroffene bei einer Datenverarbeitung zu Forschungszwecken anders als zu Verwaltungszwecken kaum negativen Interventionen ausgesetzt sein wird. Es kommt für eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes nicht erst auf die möglichen Folgen einer Verarbeitung an, sondern bereits auf das fehlende Moment der Beteiligung des Betroffenen an der Erhebung und Verarbeitung seiner Daten.

Die Rechtfertigung erfolgt durch die aufgeklärte oder informierte Einwilligung.

2.1 Die informierte Einwilligung – Zweckbindung gleich Sicherheit

Mit Hilfe der informierten Einwilligung beschränkt der Betroffene die Befugnis, seine Daten zu verarbeiten, auf bestimmte Zwecke. Die Zweckbindung ist damit das entscheidende Sicherungsinstrument der Einwilligung für den Betroffenen. Der mit der Einwilligung legitimierte Zweck begrenzt die Möglichkeiten zunächst, abschließend über die Daten des Betroffenen verfügen zu können.

Die Einwilligung einer Person in die Verarbeitung seiner Daten zu einem bestimmten Verwaltungszweck berechtigt die Behörde nicht, diese Daten an eine Forschungseinrichtung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben zu übermitteln. Zweckentfremdungen – auch für die Wissenschaft – sind rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Eine Einwilligung, bei der der Betroffene nicht erkennen kann, zu welchen Forschungsvorhaben seine Daten verwendet werden, ist beispielsweise nach § 6 Abs. 4 BlnDSG unwirksam. Eine in diesem Sinne unzureichend bestimmte Einwilligung birgt das Risiko, das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu verletzen.

Die Einwilligung muß den konkreten Forschungszweck – hier ein *bestimmtes* Forschungsvorhaben – klarstellen. Gegenüber dem Betroffenen müssen der Umfang der Datenverarbeitung und die Anzahl der möglichen Empfänger und deren Zwecke angegeben werden.

Eine allgemeine Zweckbestimmung „Forschungszwecke“ genügt nicht.

Dem Betroffenen gegenüber ist die Notwendigkeit der Erhebung und Verarbeitung seiner Daten zu begründen. Unzulässig wäre es, auf eine von vornherein unendliche Anzahl von Forschungsvorhaben, über die sich der Betroffene noch keine Vorstellung gemacht hat und machen kann, zu verweisen. Werden z. B. Daten für ein Forschungsregister erbeten, so sind die Regelungen der wissenschaftlichen Nutzung dieses Registers aufzuhellen und transparent zu machen, auch wenn das einzelne später nutzende Forschungsprojekt noch nicht erkennbar ist.

2.2 Die informierte Einwilligung setzt Aufklärung voraus

Entscheidungsfreiheit bedeutet, daß die Verarbeitung der persönlichen Daten nicht hinter dem Rücken des Betroffenen, ohne oder gegen seinen Willen, erfolgen darf. Durch Zusammenspiel von Einwilligung und Zweckbindung als Grenzen der Verarbeitungsbefugnis wird die Verarbeitung personenbezogener Daten transparent. Um in die Verarbeitung seiner Daten wirksam einwilligen zu können, ist der Betroffene vorher über den jeweiligen Verarbeitungszweck zu informieren. Erteilung oder Verweigerung einer Einwilligung als praktisch ausgeübte informationelle Selbstbestimmung setzen eine umfassende Aufklärung des Betroffenen über die Verarbeitung seiner Daten voraus. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt das „individuelle Wissen“ um die Verarbeitung der eigenen Daten. Die Selbstbestimmung kann nach dem Volkszählungs-urteil des Bundesverfassungsgerichts bereits beeinträchtigt werden, wenn der Betroffene „nicht mit hinreichender Sicherheit übersehen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind“/6/. Bereits die Unsicherheiten über das Wissen anderer Kommunikationspartner beeinträchtigt die Freiheit, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden und damit die allgemeinen Persönlichkeitsrechte. Eine unzureichende oder unterlassene Aufklärung vor Erteilung der Einwilligung ist ein Eingriff in das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung. Die Unsicherheit des Betroffenen über das Wissen anderer kann nur behoben werden, wenn er nicht pauschal in die Verarbeitung seiner Daten einwilligt, sondern Kenntnis über die konkrete Verarbeitung seiner Daten vor seiner Einwilligung erhält. So kann er die Folgen seiner Einwilligung absehen.

Eine informierte Einwilligung liegt dann vor, wenn die Betroffenen ausdrücklich und unübersehbar darüber aufgeklärt worden sind:

- daß die Erhebung freiwillig ist und die Verweigerung der Teilnahme an einer Untersuchung keine Maßnahmen gegen den Betroffenen zur Folge hat,
- was Zweck und Gegenstand des Forschungsprojekts sind,

- durch wen und für wen die Daten gesammelt werden,
- daß die erhobenen Daten ausschließlich für Zwecke wissenschaftlicher Forschung verarbeitet werden.

2.3 Freiwilligkeit der Einwilligung

Selbstbestimmung setzt „Entscheidungsfreiheit“ über die vorzunehmenden oder zu unterlassenden Handlungen voraus. Da der Schutz der informationellen Selbstbestimmung die Fremdbestimmung ausschließen soll, muß die Einwilligung freiwillig erteilt werden. Eine Einwilligung unter Zwang oder Täuschung widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht. Der Betroffene muß, ohne einen Nachteil befürchten zu müssen, die Einwilligung auch verweigern können. Die Selbstbestimmung des Betroffenen ist daher durch entsprechende Vorkehrungen gegen Fremdbestimmungen zu sichern. Grundrechtlich begründet werden diese Vorkehrungen mit der Schutzpflicht des Staates, die Ausübung der informationellen Selbstbestimmung gegen Eingriffe Dritter zu schützen.

Oft zeigt sich, daß die Betroffenen keine tatsächliche Entscheidungsfreiheit haben – z. B. bei staatlichen Leistungen oder Vertragsverhältnissen. Dann müssen die Betroffenen häufig, um das Ziel ihrer Bemühungen nicht zu gefährden, in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen. Ein vergleichbares Beispiel aus der Datenverarbeitung zu Forschungszwecken wäre eine mit dem Aufnahmeantrag im Krankenhaus verbundene Klausel, wonach der Patient seine Krankendaten über den Behandlungszusammenhang hinaus auch der medizinischen Forschung zur Verfügung stellt. Aus der tatsächlichen Bedrohung der Entscheidungsfreiheit durch die Unterlegenheit des Betroffenen kann aber nicht der Schluß gezogen werden, die „Entscheidungsfreiheit“ des einzelnen sei zu vernachlässigen, weil sie durch die Realität entwertet sei.

Aus der normativen Funktion des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung folgt hingegen, daß der grundrechtliche Schutz der Entscheidungsfreiheit nicht durch die Gestaltung der Einwilligung zur reinen Fiktion wird. Vielmehr verdeutlicht die Norm die ihr widersprechende Praxis. Die staatliche Verwaltung hat das informationelle Selbstbestimmungsrecht ebenso zu wahren, wie es Aufgabe des Gesetzgebers ist, durch gesetzliche Regelungen das Eingehen von Vertragsverhältnissen nicht zu einem unkalkulierbaren Risiko für die informationelle Selbstbestimmung des einzelnen werden zu lassen.

2.4 Schriftlichkeit der Einwilligung – mehr Sicherheit für den Betroffenen und den Wissenschaftler

Das BlnDSG verlangt in § 6 Abs. 3 generell die Schriftform.

In der Forschung ergeben sich hier mitunter Probleme. So wird darauf verwiesen, daß Telefoninterviews, die im Rahmen der empirischen Sozial-, aber auch der Marktforschung aus Kostengründen eine wachsende Bedeutung gewinnen, unter der Anforderung einer strikten Schriftform kaum noch durchgeführt werden können, weil der Betroffene strenggenommen vor dem Interview schriftlich in die Befragung einwilligen muß.

Auch wird mit der Schriftform eine erhöhte Verweigerungsrate der Betroffenen in Zusammenhang gebracht. Die Schriftform erwecke Mißtrauen vor dem „Kleingedrucktem“. So würden repräsentative Erhebungen erschwert.

Grundrechtlich ist die Ausübung der Selbstbestimmung an kein Formerfordernis gebunden. Die informationelle Selbstbestimmung kann schriftlich wie mündlich ausgeübt werden. Allerdings hat die Schriftform eine – die Ausübung der Selbstbestimmung flankierende und sie schützende – Garantiefunktion. Sie ist eine die Grundrechtsausübung sichernde verfahrensrechtliche Vorkehrung. Ihre Notwendigkeit folgt aus der Schutzpflicht des Staates, den einzelnen vor Eingriffen Dritter in sein Selbstbestimmungsrecht zu schützen.

Der Sinn der Schriftform liegt in dem Schutz des Betroffenen vor einer übereilten Einwilligung. Er soll dazu veranlaßt werden, sich über die Bedeutung seiner Erklärung Gedanken zu machen. Gleichzeitig wird durch die Schriftlichkeit der Einwilligung die notwendige Transparenz der Datenverarbeitung gesichert. Die mit der Einwilligung bestimmten Grenzen der Verarbeitung können so nachvollzogen, hinterfragt und kontrolliert werden. Die Schriftform sichert die Selbstbestimmung auch insofern, als nicht der Betroffene, sondern der Empfänger nachweisen muß und kann, daß eine ausreichende, die Datenverarbeitung legitimierende Einwilligung besteht. Ein Verzicht auf die Schriftform stellt einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das Grundrecht dar. Dem wird der 2. Halbsatz des § 6 Abs. 3 Satz 1 BlnDSG gerecht – „Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist“.

Allerdings führt eine fehlende schriftliche Einwilligung grundsätzlich zu einer *Beweislastumkehr* zu Lasten des Wissenschaftlers. Er müßte demnach beweisen, daß keine rechtswidrige Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts vorliegt, wodurch das Forschungsvorhaben gefährdet werden kann und rechtliche Konsequenzen (Schadensersatz u. a.) für den Wissenschaftler ausgelöst werden können.

Es zeigt sich also, daß es bei Telefoninterviews zulässig ist, die Schriftform durch eine ausdrückliche mündliche Einwilligung zu ersetzen und in der Interviewniederschrift zu vermerken. Dies gilt aber nur für Einmalbefragungen (auf Grundlage einer Zufallsauswahl aus dem Telefonbuch), bei denen die erhobenen Angaben sofort bei der Erfassung anonymisiert werden. Telefonnummer und Name werden nicht gespeichert. Ihre Vernichtung erfolgt nachweisbar unmittelbar nach der Datenerhebung. Bis zur Vernichtung sind sie physisch getrennt und gesichert aufzubewahren. Soll hingegen mit Telefonbefragungen erst ein Vorinterview geführt werden, so ist bei der Hauptbefragung (durch Interviewer vor Ort beim Betroffenen) die schriftliche Einwilligung nachzuholen. Unsere Beratungspraxis hat gezeigt, daß die Akzeptanz bei Telefoninterviews generell durch eine schriftliche Vorankündigung erhöht wird.

Der Verzicht auf die Schriftform ist grundsätzlich zulässig, wenn nicht eine Rechtsnorm ausschließlich die Schriftform der Einwilligung zuläßt (s. § 5 a Abs. 5 Berliner Schulgesetz).

2.5 Einwilligung bei Minderjährigen

Nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz üben die Eltern das Erziehungsrecht gegenüber dem Kind aus und tragen dafür die an Pflichten gebundene Verantwortung. Das elterliche Erziehungsrecht, das auch die Vertretung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes für das Kind zunächst voll mit einschließt, schwindet über gesetzlich grob festgelegte Stufen bis zur Volljährigkeit.

Die Grundrechtsträgereigenschaft einer Person beginnt mit der Geburt. Die nichtvolljährige Person wird jedoch durch die Eltern insoweit vertreten, als diese bis zum 14. Lebensjahr faktisch alle Teile des informationellen Selbstbestimmungsrechtes für die Kinder ausüben. Ab diesem Alter (die Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen vorausgesetzt) sind bestimmte Rechte (z. B. Einsicht in Schülerunterlagen in Berlin) sowohl von den Eltern als auch von den Jugendlichen wahrnehmbar. Besonders gravierende Eingriffe, wie auch wissenschaftliche Befragungen hat der Berliner Gesetzgeber jedoch nur nach schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten zugelassen. Hier wird der Umstand berücksichtigt, daß die Schüler auf Grund der gesetzlichen Schulpflicht in der Schule sind, und eine freiwillige Teilnahme der Schüler allein durch die Pflicht zur Anwesenheit tatsächlich eingeschränkt ist.

Jedoch kann aus einer Einwilligung durch die Eltern nicht auf eine Verpflichtung des Minderjährigen geschlossen werden, an der gewünschten Untersuchung teilzunehmen. Mit ihrer Einwilligung geben die Eltern zwar dem Wissenschaftler das Recht zur Datenerhebung, sie können damit jedoch das Recht des Minderjährigen auf Verweigerung

nicht beschneiden. Verweigert ein Schüler beispielsweise die Teilnahme an einer Befragung, obwohl seine Eltern zustimmten, so ist dies Ausdruck des durch die Einwilligung auf den Schüler voll übertragenen Grundrechts und ist durch den Forscher zu akzeptieren.

2.5 Verzicht auf Einwilligung des Betroffenen

Für den Betroffenen ist die Einholung der Einwilligung gegenüber dem Verzicht darauf ein milderes Mittel, denn ein Verzicht entzieht dem Betroffenen die Möglichkeit, die Einwilligung zu erteilen, und damit den Zweck, den Adressaten und den Umfang der Datenverarbeitung zu erfahren. Ebenso wenig kann der Betroffene dabei die Einwilligung in die Datenverarbeitung verweigern oder ihr widersprechen. Aus diesem Grund muß der Verzicht die Ausnahme bilden.

Eine Reihe von Forschungsklauseln betont ausdrücklich das Recht auf die Einwilligung in die Verarbeitung der eigenen Daten zu Forschungszwecken. Die Einwilligung als das mildere Mittel muß aber geeignet sein, um den beabsichtigten Forschungszweck zu erreichen. Daran könnte es fehlen, wenn das Vorhaben scheitert, weil nicht genügend Personen eingewilligt haben. Andererseits sind aber die Auswirkungen einer fehlenden Einwilligung des Betroffenen nicht allgemein zu beantworten. Zwar könnte eine gezeigte Stichprobe mangels genügender Teilnehmer nicht aussagekräftig sein, in vielen Fällen kann auch mit kleineren Stichproben gearbeitet oder das Forschungsdesign verändert werden. *Allein* die Tatsache, daß Forscher ein bestimmtes Forschungsvorhaben nicht mehr verfolgen können, weil die Betroffenen in das Vorhaben nicht eingewilligt haben oder dies zu befürchten steht, rechtfertigt *nicht*, sich über das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen hinwegzusetzen und das Privileg einer Forschungsklausel in Anspruch zu nehmen.

3. Forschungsklauseln

3.1 Erläuterungen am Beispiel der Forschungsklausel des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes

Am Beispiel der Forschungsklausel nach § 30 Berliner Datenschutzgesetz soll der grundsätzliche Umgang mit derartigen Regelungen dargelegt werden (s. Gesetzesauszüge im Anhang).

Ausgangspunkt muß hierbei die Feststellung sein, daß den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen erhebliches Gewicht zukommt. Auch hier besteht das grundsätzliche Nutzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dieses grundsätzliche Nutzungsverbot würde unterlaufen, wenn jede Forschung in einem beliebigen wirtschaftlichen oder sozialen Kontext das Verbot außer Kraft setzen würde.

„Wissenschaftlich“ in der Forschungsklausel ist nur eine rein wissenschaftliche Tätigkeit, die nicht wirtschaftlichen oder sonstigen nichtwissenschaftlichen Interessen untergeordnet ist. Voraussetzung ist die Unabhängigkeit des Forschers bzw. der Forschungseinrichtung. Hinsichtlich der konkreten Tätigkeit, für welche die Daten genutzt werden sollen, darf keine Weisungsabhängigkeit bestehen. Wissenschaftlich tätig ist damit – neben den Hochschulen – auch eine Reihe weiterer unabhängiger wissenschaftlicher Einrichtungen (z. B. Max-Planck-Gesellschaft).

Auch privatrechtlich konstituierte Forschungseinrichtungen (z. B. Stiftungen) können diese Voraussetzungen erfüllen. Unternehmensforschung hingegen dient nicht wissenschaftlichen Zwecken im o. g. Sinne. Dies gilt auch für unabhängige Forschungseinrichtungen, die im Auftrag von Wirtschaftsunternehmen tätig werden.

Des Weiteren ist erforderlich, daß die Nutzung dieser personenbezogenen Daten zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist. Stets ist zu prüfen, ob die personenbezogenen Daten auch durch anonymisierte Daten ersetzt werden können bzw. ob Kombina-

tionsformen (s. nachfolgenden Abschnitt) angewandt werden können. Das schließt die Prüfung ein, ob nicht – zumindest bei einzelnen Teilaufgaben – mit anonymisierten Daten gearbeitet werden kann.

Zu den einzelnen, sich aus § 30 BlnDSG – Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke – ergebenden Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung:

Mit § 30 BlnDSG wird die *Ausnahme* geregelt, d. h., grundsätzlich sind personenbezogene Daten auch zu wissenschaftlichen Zwecken von der Einwilligung des Betroffenen nach § 6 BlnDSG abhängig.

Nach § 30 BlnDSG ist es zulässig, ohne die Einwilligung des Betroffenen für bestimmte Forschungsarbeiten Daten zu übermitteln, wenn

- a) schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Das kann der Fall sein wegen:
 - der Art der Daten; d. h., durch den Inhalt der Daten werden schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt (s. B. bei faktisch anonymisierten Daten),
 - ihrer Offenkundigkeit; d. h., der Inhalt dieser Daten ist ohne Probleme jedermann zugänglich; auch hier ist Zurückhaltung geboten, wenn die Angaben zwar zu einem zurückliegenden Zeitpunkt offenkundig waren, aber zum Zeitpunkt der Forschung weitgehend in Vergessenheit geraten sind (s. „Lebach-Urteil“ des BVerfG)/7/,
 - der Art der Verwendung; d. h., der Verwendungszweck berührt und beeinträchtigt in keiner Weise schutzwürdige Belange der Betroffenen (z. B., wenn die Daten „zweckentfremdet“ für ein Adreßmittlungsverfahren (s. unter 4.1) genutzt oder durch die datenvorhaltende Stelle selbst bzw. im Auftrag anonymisiert werden).

Es läßt sich jedoch feststellen, daß diese Fälle nur seltene Ausnahmefälle in der wissenschaftlichen Forschung sein werden, da wissenschaftliche Forschungsvorhaben in der Mehrzahl tiefgreifende und differenzierte personenbezogene Angaben voraussetzen, die im Regelfall mit der Einwilligung des Betroffenen erhoben werden sollen. Überwiegend handelt es sich also um klare Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

- b) das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Eine Voraussetzung ist damit, daß das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Ein einfaches wissenschaftliches Interesse an der Durchführung eines Forschungsvorhabens kann damit gegenüber dem allgemeinen, nicht näher begründeten Geheimhaltungsinteresse eines jeden Betroffenen keinen Vorrang haben. Das Ergebnis der notwendigen Abwägung ist damit offen. Das Forschungsinteresse muß vielmehr erheblich überwiegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn an der Durchführung des Forschungsvorhabens ein öffentliches Interesse besteht, indem zuvor durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine von dieser bestimmten Stelle zugestimmt wurde. Bei sensibleren Daten muß dem Geheimhaltungsinteresse ein überragendes Gemeinschaftsinteresse gegenüberstehen, um eine Verarbeitung ohne Einwilligung des Betroffenen zu rechtfertigen. Bei Prüfungsarbeiten (auch Dissertationen) liegt in der Regel kein überwiegendes, geschweige denn ein erheblich überwiegendes wissenschaftliches Interesse, das als öffentliches Interesse gefaßt werden kann, vor.

Im Mittelpunkt der Abwägung muß die Prüfung der Zumutbarkeit des Eingriffs stehen. Ohne Einwilligung generell *unzumutbar* ist das Erstellen von Persönlichkeitsbildern, die Verarbeitung intimer Angaben und Selbstbezeichnungen sowie von Daten, die die Gefahr einer sozialen Abstempelung in sich bergen.

Der Hinweis des Gesetzgebers „und wenn der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann“ ist eine Ausnahmeregelung, die *ausschließt*, eine Erhebung ohne Einwilligung des Betroffenen durchzuführen, wenn lediglich zu befürchten steht, daß die Einwilligung verweigert wird.

Auch die reine Möglichkeit, daß die Forschung durch das Verhalten des Betroffenen gestört oder gefährdet wird, ist kein Grund, seine Beteiligung zu umgehen. Es muß unmöglich sein, die Einwilligung einzuholen. Dies wäre der Fall, wenn beispielsweise der Aufenthaltsort unter Nutzung aller zugänglichen Quellen nicht in Erfahrung gebracht werden kann. Die Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen muß also durch tatsächliche Umstände ausgeschlossen sein. Aber auch hier ist ein erheblich überwiegendes öffentliches Interesse an der Forschung nachzuweisen.

Dies ist gegenüber der genehmigenden obersten Landesbehörde darzulegen und durch diese zu prüfen (s. u.).

Die Zustimmung der obersten Landesbehörde muß eindeutig bezeichnen:

- den Empfänger der Daten,
- die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten (Inhalt und vorliegende Form – z. B. Akten oder automatisierte Dateien),
- den Kreis der Betroffenen (qualitativ und quantitativ zu benennen),
- die genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens.

Diese Zustimmung ist dem Berliner Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

In der Praxis der vergangenen Jahre hat es sich als günstig für Forschungsvorhaben erwiesen, wenn sich Forscher im Vorfeld einer beantragten Zustimmung durch die oberste Landesbehörde mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten in Verbindung setzen und sich von diesem beraten lassen.

§ 30 Abs. 1 BlnDSG schließt jedoch *keine Verpflichtung* der öffentlichen Stelle zur Datenübermittlung ein; diese steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen dieser Stelle. Auch die Zustimmung der obersten Landesbehörde zur Übermittlung zieht nicht zwingend die Datenübermittlung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung nach sich.

Folgende Grundsätze sollten – vor Zustimmung einer obersten Landesbehörde – geprüft werden:

1. Das Forschungsvorhaben muß bestimmt sein, bevor die Daten verarbeitet werden. Eine Verarbeitung für künftige, noch nicht bestimmte Forschungsvorhaben ist ohne Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig. Die Zustimmung ist ihrerseits nur wirksam, wenn sie sich auf ein hinreichend konkretisiertes Forschungsvorhaben bezieht.
2. Die Einholung der Einwilligung der Betroffenen ist nur dann nicht möglich, wenn
 - der Aufenthalt des Betroffenen unbekannt ist oder andere Umstände es ausschließen, mit ihm Verbindung aufzunehmen,
 - die Einholung der Einwilligung für den Betroffenen unzumutbar ist. Das ist gegeben, wenn die Einholung den Betroffenen subjektiv in unerträglicher Weise belasten würde, insbesondere durch die von ihm dann zu treffende Entscheidung zwischen Einwilligung und Verweigerung. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn durch die Einholung der Einwilligung dem Betroffenen Erkenntnisse offenbart werden müßten, mit denen er nicht oder nicht mehr konfrontiert werden will,
 - durch das Einholen der Einwilligung der Forschungszweck gefährdet wird; d. h., im Fall der Einholung ist unbedingt mit einer Verweigerung zu rechnen, weil dem Betroffenen die Ergebnisse der Forschung (etwa über seine Beteiligung an Ereignissen der Zeitgeschichte) unangenehm sein könnten.

Der Ausnahmetatbestand des § 30 BlnDSG rechtfertigt es jedoch nicht, stets dann von der Einholung der Einwilligung abzusehen, wenn es schwierig wird, eine informierte Einwilligung des Betroffenen zu erreichen, oder wenn dadurch erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen würde. Beispielsweise kann ein so schwerwiegender Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, wie es § 30 BlnDSG als Ausnahme zuläßt, nicht mit anfallenden Portokosten bei einem Adreßmittlungsverfahren begründet werden.

Vor allem ist zu prüfen, ob der Forschungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes verbietet es, § 30 Abs. 1 BlnDSG anzuwenden und Daten ohne Einwilligung zu verarbeiten, wenn der Betroffene zuvor nach § 6 Abs. 2 BlnDSG die Einwilligung verweigert hat.

Unterliegen Daten einem besonderen Amtsgeheimnis, so kann ihre Verarbeitung nicht auf § 30 BlnDSG gestützt werden. Hier sind nur die entsprechenden speziellen Rechtsvorschriften in Anwendung zu bringen, wie für Sozialdaten das Sozialgesetzbuch (SGB X), für statistische Daten das Bundes- und das Landesstatistikgesetz.

Für den Bereich der medizinischen Forschung ist die ärztliche Schweigepflicht zu beachten, die dem § 30 BlnDSG vorgeht. Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung dürfen der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen und Befunde nur so weit mitgeteilt werden, als dabei die Anonymität des Patienten gesichert ist oder dieser ausdrücklich zustimmt. Für andere Berufsgeheimnisse gilt Entsprechendes.

Nach § 30 Abs. 3 BlnDSG unterliegen die ohne Zustimmung des Betroffenen übermittelten Daten einer strikten Zweckbindung. Der Empfänger darf sie nur für das bestimmte Forschungsvorhaben verwenden (vgl. auch § 28 Abs. 4 Meldegesetz). Für die einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegenden Daten ist die Zweckbindung in § 78 Satz 1 SGB X und § 16 Abs. 3 Satz 1 Bundesstatistikgesetz festgelegt.

§ 30 Abs. 2 BlnDSG verpflichtet die Stellen, die zu wissenschaftlichen Zwecken personenbezogene Daten verarbeiten, zu einer möglichst frühen Anonymisierung. Die Daten sind so bald wie möglich derart zu verändern, daß ein Bezug auf eine bestimmte Person nicht mehr erkennbar ist. Merkmale, mit denen dieser Bezug wiederhergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern (Trennungsgebot). Sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet, spätestens jedoch, sobald der Forschungszweck erreicht ist.

§ 30 Abs. 4 BlnDSG macht eine Übermittlung an Stellen außerhalb des Anwendungsbereichs des BlnDSG (öffentliche Stellen des Bundes oder eines anderen Bundeslandes sowie nichtöffentliche Stellen und Personen) möglich, aber auch von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig. Sie ist nur zulässig, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die Zweckbindung sowie das Anonymisierungs-, Trennungs- und Lösungsgebot zu beachten und sich der Kontrolle des Berliner Datenschutzbeauftragten zu unterwerfen.

§ 30 Abs. 5 BlnDSG regelt die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch wissenschaftliche Forschung betreibende öffentliche Stellen. Sie ist nur zulässig, wenn entweder der Betroffene eingewilligt hat oder dieses für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerläßlich ist. Diese Vorschrift verbietet jede anderweitige Veröffentlichung personenbezogener Daten und schließt damit eine Veröffentlichung auf der Grundlage der Übermittlungsbefugnis nach § 30 Abs. 1 BlnDSG aus.

Mit § 30 Abs. 5 BlnDSG ist eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung personenbezogener wissenschaftlicher Forschungsergebnisse über Ereignisse der Zeitgeschichte ohne Einwilligung des Betroffenen gegeben. Angesichts der deutschen Vergangenheit ist eine öffentliche Aufarbeitung derartiger Ereignisse – auch gegen den Willen der handelnden Personen – geboten. Die erforderlichen Eingriffe in deren informationelles Selbstbestimmungsrecht sind allerdings nur insoweit gerechtfertigt, als die

personenbezogene Veröffentlichung für die Darstellung von zeitgeschichtlichen Forschungsergebnissen *unerlässlich* ist. Dagegen gebietet der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ein mögliches Geheimhaltungsinteresse von *Opfern und Benachteiligten* zu beachten und insoweit personenbezogene *Daten nur mit Einwilligung* der Betroffenen zu veröffentlichen.

Inwieweit eine Person als eine Person der Zeitgeschichte gilt, ist durch ihren eigenen Anteil an der öffentlichen Bedeutung des Ereignisses zu beurteilen. Die Veröffentlichung muß aber in jedem Fall unerlässlich für die Darstellung des Ereignisses sein. Werden z. B. typische Lebenswege oder Fälle geschildert, so ist eine anonymisierte Darstellung geboten. Anders ist es, wenn ohne die Nennung der konkreten Person das Forschungsergebnis nicht mehr verständlich ist.

Mit § 30 Abs. 6 BlnDSG wird es Personen, die innerhalb einer öffentlichen Stelle aufgrund ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf den jeweiligen Datenbestand haben, erlaubt, personenbezogene Daten ohne Einwilligung für Forschungszwecke zu verarbeiten (interne Forschung, Eigenforschung). Damit wird den öffentlichen Stellen die Nutzung interner Quellen zu Forschungszwecken – jedoch nur durch Personen, die aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Aufgabenstellung, zu der die Daten erhoben worden sind, ohnehin Zugriff auf die Daten haben – ermöglicht. Die Belastung der Betroffenen ist in diesem Falle geringer, weil ein Geheimhaltungsinteresse nicht berührt ist. Damit wurde es für vertretbar gehalten, die mit der Verwendung der Daten für Forschungszwecke verbundene Zweckänderung auch ohne Einwilligung des Betroffenen zuzulassen.

Die Datenverarbeitung zur *internen Forschung* ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BlnDSG vorliegen, d. h., der Forschungszweck darf nicht auf eine andere Weise – also ohne personenbezogene Daten – erreicht werden können. Auch hier ist eine Interessenabwägung erforderlich, gleichwohl ein Geheimhaltungsinteresse nicht berührt wird. Es bleibt also das Interesse des Betroffenen, an der Selbstbestimmung über die Zweckänderung der Daten gegenüber dem Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens abzuwägen. Das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens muß auch hier erheblich überwiegen.

An dieser Stelle wäre jedoch eine Korrektur des Textes des BlnDSG durch den Gesetzgeber erforderlich. Der § 30 Abs. 6 kann – soll er Sinn machen – nur auf Abs. 1 Satz 1 bezogen werden. Die Geheimhaltungspflicht, über deren partielle Aufhebung die oberste Landesbehörde entscheidet, entfällt.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich der Gesetzgeber in dem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts und des aus ihm hergeleiteten informationellen Selbstbestimmungsrechtes (Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG) einerseits und der Freiheit der Wissenschaft (Artikel 5 Abs. 3 GG) andererseits für den grundsätzlichen Vorrang des Persönlichkeitsrechts und der Selbstbestimmung des einzelnen entschieden hat. Nach diesem Grundsatz kann die wissenschaftliche Forschung über personenbezogene Daten nur dann verfügen, wenn sie ihr von den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. In vielen Forschungsbereichen wird so vorgehen, ohne daß es zu einer ernsthaften Behinderung der Forschung kommt. Es setzt ein Umdenken auch bei Wissenschaftlern voraus, dem informationellen Selbstbestimmungsrecht das ihm gebührende Gewicht beizumessen.

Um diesem Spannungsverhältnis gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber mit § 30 BlnDSG der Realität Rechnung getragen, daß es nicht in allen Fällen möglich ist, die Einwilligung des Betroffenen einzuholen, zugleich aber das Interesse an der Forschung in Einzelfällen so hoch zu bewerten ist, daß es das Interesse an der Selbstbestimmung überwiegt. Damit wird der Ausnahmecharakter des § 30 BlnDSG deutlich.

4. Kombinationsformen des Datenzugangs

Die „klassischen und reinen“ Formen des Datenzugangs für den Wissenschaftler sind die Nutzung anonymisierter Daten, mit Einwilligung erhobener Daten und der Datenzugang auf Grundlage einer Forschungsklausel. Die zwingende Verpflichtung zur Wahl des mildesten Mittels, zur Verhältnismäßigkeits- und Erforderlichkeitsabwägung des Eingriffs läßt nicht selten diese reinen Formen untauglich und unverhältnismäßig werden. Die Suche nach der schwächsten Form des Grundrechtseingriffs führt in der Praxis zu vielen aus der Spezifik des Forschungsvorhabens resultierenden Kombinationen und Mischformen. Sie sind deutlichster Ausdruck der Lösung der Grundrechtskollision auf dem Wege der praktischen Konkordanz (s. Einleitung).

4.1 Das Adreßmittlungsverfahren

Aus verschiedensten Anlässen treten Privatpersonen, aber auch wissenschaftliche Institutionen beispielsweise an Hochschulen an andere Bildungseinrichtungen, Behörden, Kammern usw. heran und bitten, ihnen Adressen von Absolventen, Betreuten oder Mitgliedern zu überlassen. Dies betrifft u. a. angestrebte wissenschaftliche Studien ebenso wie die Vorbereitung beabsichtigter Absolvententreffen.

In diesen Fällen ist, wenn für diesen Bereich keine spezielle gesetzliche Regelung besteht, grundsätzlich nach § 6 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) i. V. m. §§ 12 bzw. 13 oder 14 BlnDSG zu verfahren.

Ist jedoch vor der Nutzung der Adresse für andere als die ursprünglichen Zwecke der Speicherung keine Einwilligung einholbar – bzw. ist die Nutzung der Adresse gerade die zwingende Voraussetzung für das Einholen der Einwilligung –, so bietet sich zur Lösung des Konfliktes das Adreßmittlungsverfahren an.

Im Rahmen des Adreßmittlungsverfahrens wird es vermieden, daß die Adressen der Betroffenen Dritten zur Kenntnis gelangen. Dieses Verfahren ist datenschutzrechtlich unbedenklich und sichert dem Betroffenen sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung in vollem Umfang.

Beim Adreßmittlungsverfahren werden beispielsweise den Bildungseinrichtungen frankierte, aber nicht adressierte Briefumschläge sowie das zu versendende Material übergeben. Die Bildungseinrichtung adressiert die Umschläge aufgrund der ihr vorliegenden Adressen und übergibt sie dem Postweg. Natürlich sollte der einzelne angeschriebene Absolvent in dem Begleitschreiben über dieses Verfahren aufgeklärt werden, damit er sichergehen kann, daß seine persönlichen Angaben nicht an Dritte weitergegeben wurden. Es wäre – aus Gründen der Rationalität – zu empfehlen, im Rahmen der Datenverarbeitungsprojekte derartige Adressenausdrucke vorzusehen, wobei die Ausdrucke zu protokollieren sind. Auch ist es möglich, in bestimmten begründeten Fällen den gleichen Personenkreis ein zweites Mal anzuschreiben, um eine höhere Antwortquote zu erreichen.

Werden z. B. Adressen ohne das Adreßmittlungsverfahren ausnahmsweise auf der Grundlage von § 30 Abs. 1 BlnDSG für Forschungszwecke ohne Einwilligung der Betroffenen an Forschungseinrichtungen übermittelt, so muß die Forschungseinrichtung dies dem Betroffenen bereits bei der ersten Kontaktaufnahme (z. B. Befragung) mitteilen und erläutern. Je transparenter für den Betroffenen der Umgang des Forschers mit seinen personenbezogenen Daten wird, desto eher wird der Betroffene bereit sein, mit dem Forscher bei der anschließenden Befragung auf freiwilliger Basis zusammenzuarbeiten.

4.2 Datentreuhänder

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Nutzung von Datentreuhändern. Mit Datentreuhändern wird ein Verfahren geschaffen, mit dem für einige Forschungsvorhaben bei der Anonymisierung auftretende Nachteile, die das Vorhaben gefährden, überwunden

werden können. Der Datentreuhänder übernimmt die Rolle eines vertrauenswürdigen Dritten zwischen datenbesitzender öffentlicher Stelle, dem Betroffenen und dem Forscher. Mit ihm kann der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet werden und gleichzeitig der Datenbedarf der Forschung gedeckt werden. Dabei kann der Mehraufwand für die datenhaltenden Stellen vermieden werden, der sonst bei einer Anonymisierung entsteht.

Datentreuhänder sind eigenständige (privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte) Personen oder Einrichtungen, die zur Absicherung ihrer Treuhänderfunktion gegenüber Dritten als auch dem Forscher abgeschottet sein müssen. Die beim Datentreuhänder gespeicherten Daten sollten mit einem Beschlagnahmeverbot und einem Zeugnisverweigerungsrecht gegen den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden geschützt werden. Dem dient eine Art Notariatsfunktion. Allerdings fehlen bislang gesonderte gesetzliche Regelungen, die die Vertrauenswürdigkeit des Datentreuhänders absichern.

Schon jetzt kann der Forschung über die Vertrauenswürdigkeit des Treuhänders der Zugang auch zu sensiblen Daten eröffnet werden. Ob mit Hilfe des Datentreuhänders die Rechte der Betroffenen weniger beeinträchtigt werden, ob also das mildeste Mittel gewählt wurde, muß anhand seiner nachfolgend beschriebenen Funktionen überprüft werden.

Folgende Funktionen könnte ein Datentreuhänder übernehmen:

a) Die Anonymisierung als Voraussetzung für den Datenzugang

Der Datentreuhänder wird zwischen die datenhaltende Stelle und die Forscher gestellt, anonymisiert die personenbezogenen Daten und übermittelt diese den Forschern. Vorteile hat diese Lösung vor allem dann, wenn sich die datenhaltende Stelle nicht in der Lage sieht, die Daten selbst zu anonymisieren. Jedoch ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten zu Zwecken der Anonymisierung an den Datentreuhänder ohne Einwilligung des Betroffenen eine Zweckentfremdung und damit ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Gesonderte gesetzliche Regelungen, die eine Übermittlung an Dritte bzw. an einen Datentreuhänder zu Zwecken der Anonymisierung vorsehen, bestehen nicht.

Fallen die begehrten Daten unter eine gesetzliche Forschungsklausel, die ein Wissenschaftsprivileg zur Nutzung personenbezogener Daten enthält, so ist die datenhaltende Stelle gehalten, dieses aus Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz abgeleitete Privileg durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern. Dies heißt nicht, daß für den Forscher ein Datenzugangsrecht besteht. Für den Staat und damit für öffentliche Stellen besteht lediglich eine Pflicht zur Förderung des Datenzugangs. Daraus läßt sich aber für die datenbesitzende Stelle die Befugnis ableiten, in einer Forschungsklausel die entsprechende Rechtsgrundlage zu sehen, die eine Datenverarbeitung im Auftrag (s. § 3 BlnDSG) durch einen Datentreuhänder rechtfertigen würde. Damit wird aber der Status des Datentreuhänders als vertrauenswürdiger Dritter und selbständige datenverarbeitende Stelle unterlaufen. Eine Datenverarbeitung nach Weisung des Auftraggebers, wie sie die Datenschutzgesetze über die Auftragsverarbeitung vorsehen, steht damit im Widerspruch.

Datenhaltende Behörden können aber durch eine Auftragsdatenverarbeitung personenbezogene Daten anonymisieren und diese an Forschungseinrichtungen übermitteln lassen. Der Auftragnehmer ist dann allerdings kein Datentreuhänder im hier verwendeten Sinne.

b) Die Verknüpfungsfunktion

Ist es erforderlich, Daten aus verschiedenen Quellen unter Nutzung des Personenbezuges miteinander zu verknüpfen, so kann ein Datentreuhänder diese Aufgabe wahrnehmen. Er ordnet die personenbezogenen Daten einander zu, anonymisiert sie und übermittelt die anonymisierten Daten an die Forscher.

Unter der Verknüpfungsfunktion ist zu verstehen, daß der Datentreuhänder mehrere unterschiedliche Dateien personenbezogen verknüpft und auswertet oder später neue Daten den Einzeldatensätzen zuordnet. Damit werden Daten zusammengefügt, die z. T. die Möglichkeit, Persönlichkeitsbilder oder -teilmuster zu erstellen, einschließen.

Der Datentreuhänder kann die Aufgabe der Verknüpfung und Zuordnung für die Forschungsvorhaben übernehmen und die so entstehenden Persönlichkeits(-teil) bilder nach außen absichern. Eine gesetzliche Grundlage wäre zwar wünschenswert, aber Regelungen, die solche Datenbestände vor staatlichen Zugriffen schützen, bestehen gegenwärtig nicht.

Auch in dieser Funktion bedeutet die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datentreuhänder einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, das einer gesetzlichen Grundlage bedarf, soweit die Betroffenen nicht eingewilligt haben. Auf eine gesetzliche Grundlage kann nur in den Fällen verzichtet werden, in denen der Datentreuhänder die betreffenden Daten „blind“ erhält und verknüpfen kann. Das ist der Fall, wenn die beiden datenhaltenden Stellen, deren Daten miteinander verknüpft werden sollen, die Daten nach einem nur ihnen bekannten und gleichlautenden Schlüssel an den Datentreuhänder übermitteln. Der Datentreuhänder kann dann die Daten aufgrund der Verschlüsselung anonymisiert miteinander verknüpfen. Soweit das verschlüsselte Ergebnis ausreichend anonymisiert ist, kann es an eine Forschungseinrichtung übermittelt werden.

Angesichts der Problematik von Verknüpfungen und Zuordnungen personenbezogener Daten spricht das besondere Schutzbedürfnis der Betroffenen für den Einsatz von Datentreuhändern. Der Datentreuhänder ist gegenüber einer direkten Übermittlung personenbezogener Daten an die Forschungseinrichtung ein milderer Mittel, weil die Daten nur bei ihm personenbezogen sind. Bei Längsschnittstudien können die Identifizierungsmerkmale beim Datentreuhänder verbleiben, so daß zu späteren Zeitpunkten beim Treuhänder, nicht aber bei der forschenden Stelle erneut personenbezogene Zuordnungen mit neuen Daten vorgenommen werden können.

c) Die Funktion der Datenerhaltung, -bereitstellung und -archivierung

Der Datentreuhänder hält personenbezogene Datenbestände als Datenbank oder Archiv für weitere Forschungszwecke vorrätig. Der Datentreuhänder kann auch die Funktion der Errichtung und Betreuung von Forschungsregistern, in denen personenbezogene Daten zu Forschungszwecken auf Vorrat gehalten werden, ausüben. Derartige Datensammlungen sind aber gegenüber gesetzlichen Forschungsklauseln kein milderer Mittel. Es macht aus der Sicht des informationellen Selbstbestimmungsrechts keinen Unterschied, ob nun eine bestimmte Stelle oder ein Datentreuhänder durch Gesetz berechtigt wird, ein Forschungsregister zu führen. Außerdem können auf der Grundlage einer Forschungsklausel personenbezogene Daten nur im Einzelfall ohne Einwilligung des Betroffenen übermittelt und verarbeitet werden, während in Forschungsregistern personenbezogene Daten auf Vorrat gehalten werden.

Das Grundprinzip des Datentreuhänders beruht darauf, daß er die personenbezogenen Daten eigenständig oder nach Weisung des Forschers verarbeitet und diesem lediglich die anonymisierten Ergebnisse zur Verfügung stellt.

Voraussetzung eines funktionsfähigen Datentreuhänders ist vor allem seine Vertrauenswürdigkeit und Unabhängigkeit gegenüber den Beteiligten. Gegenüber dem Betroffenen sowie der datenbesitzenden Behörde muß gewährleistet werden, daß nur der Datentreuhänder den Personenbezug der ihm von der datenhaltenden

Stelle übermittelten Daten herstellen kann. Weiterhin müssen die Daten bei ihm zweckgebunden verwendet werden und gegen Mißbrauch sicher sein. Der Forscher wiederum ist darauf angewiesen, daß der Datentreuhänder die von ihm gewünschten Zuordnungen und Auswertungen durchführt.

Anmerkungen

- /1/ BVerfGE, 65, 1 [43]
- /2/ BVerfGE, 67, 100 [144]
- /3/ BVerfGE, 30, 173 [194]
- /4/ BGH, 50, 133
- /5/ BVerfGE, 65, 49; 24. 9. 87/NJW 87, 2805 [2807]
- /6/ BVerfGE, 65, 1 [42]
- /7/ BVerfGE, 35, 202 [232]

Weiterführende Literatur:

- Thomas Lercher: Datenschutz und psychologische Forschung, Verlag für Psychologie Dr. C. J. Hogrefe
- Johann Bizer: Forschungsfreiheit und Informationelle Selbstbestimmung, Nomos Universitätschriften, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden
- Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): Datenschutz und Datenzugang in der Kriminologischen Forschung, in Kriminologie und Praxis Bd. 2, Kriminologische Zentralstelle e. V.
- Karl Überla und Joachim Zeiler (Hrsg.): Datenschutz und Wissenschaftsadministration im Gesundheitsbereich, BGA-Schriften 3/83, MMV Medizin Verlag München

In der Schriftenreihe „Materialien zum Datenschutz“, unter der auch diese Broschüre erscheint, bietet der Berliner Datenschutzbeauftragte u. a. das „Volkszählungsurteil“ vom 15. Dezember 1983 Interessenten kostenlos an (Materialien Heft 1).

In der Reihe „Berliner Informationsgesetzbuch“ gibt der Berliner Datenschutzbeauftragte Nachdrucke von Datenschutzvorschriften heraus. Einige der in diesem Heft auszugsweise veröffentlichten Gesetze erscheinen in der Reihe als kompletter Abdruck, den Interessierte beim Berliner Datenschutzbeauftragten anfordern können.

Anlage 1

Beispiele für Einwilligungserklärungen

Kopfbogen, Datum

Liebe Eltern!

*Wie wohl fühlen sich Kinder und Jugendliche in ihrem Kiez?
Was sollte aus ihrer Sicht getan werden, damit sie hier gern zu Hause sind?
Welche Freizeitprojekte sollten dafür entwickelt und gefördert werden?*

Zu diesen und ähnlichen Fragen möchten wir die Meinung Ihrer Kinder erfahren. Deshalb werden Mitarbeiter unseres Instituts im Auftrag des Jugendamtes und mit Genehmigung der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport und nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten von Berlin in den nächsten Tagen an der Schule, die Ihr Kind besucht, eine schriftliche Umfrage durchführen. Die Ergebnisse sollen als Entscheidungsgrundlage für die Jugendhilfeplanung in Ihrem Stadtbezirk dienen.

Die Befragung erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens und findet nach Absprache mit der Schule während des Unterrichts statt. Die Teilnahme daran ist freiwillig. Alle Angaben der Kinder bleiben anonym. Der Lehrer erhält von den Einzelantworten keine Kenntnis.

Das Institut arbeitet nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen – ein Rückschluß auf Ihre Familie ist ausgeschlossen.

Wenn Sie Ihrem Kind erlauben möchten, an dieser Befragung teilzunehmen, können Sie auf untenstehendem Abschnitt Ihr Einverständnis erklären.

Sollten Ihrerseits Fragen hinsichtlich des Datenschutzes bestehen, können Sie sich jederzeit auch an den Berliner Datenschutzbeauftragten wenden (Tel. 7 83 85 75, Vorgang)

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

-
- Ich bin damit einverstanden, daß mein Kind an der Schülerbefragung teilnimmt
- Ich bin damit nicht einverstanden

Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Geben Sie diesen Abschnitt Ihrem Kind wieder mit in die Schule! Diese Erklärung verbleibt beim Lehrer, der sichert, daß nur Kinder an der Befragung teilnehmen, für die die Einwilligung der Eltern vorliegt. Der Lehrer vernichtet die Erklärung zwei Wochen nach der Befragung.

Liebe Eltern!

Im Rahmen meiner Diplomarbeit möchte ich gerne an der NN-Schule eine Untersuchung durchführen. Anliegen dieses Schreibens ist es, Sie über dieses Vorhaben zu informieren und Sie darum zu bitten, Ihr Einverständnis zur Teilnahme Ihres Sohne/Ihrer Tochter zu erteilen.

Kurz zu meiner Person: Ich bin . . . Jahre alt und studiere . . . an der . . . Universität Berlin. Meine Diplomarbeit wird betreut von Prof. . . . (Fachgebiet . . .).

Die von mir geplante Untersuchung hat zum Ziel, einen Fragebogen zu entwickeln, der erfassen kann, wie Schüler zu der von ihnen besuchten Schule stehen. Im Grunde geht es um die Frage, wieweit Schule aus Sicht der Schüler auch positive Erfahrungen ermöglicht, trotz der Verpflichtungen, die sie Schülern auferlegt. Eindrücke, Gefühle und Bewertungen der Schüler in bezug auf ihre Schule bilden den Mittelpunkt der Befragung. Ich hoffe, daß die Beschäftigung mit dieser Thematik auch in Ihrem Interesse liegt. Die Untersuchung gliedert sich in Interviews und Fragebogenerhebungen. Die Teilnahme an der Untersuchung ist jedem Schüler freigestellt.

Die Interviews sollen zum einen dazu dienen, die Verständlichkeit des Fragebogens zu überprüfen. Zu diesem Zweck werden die Teilnehmer gebeten, den Entwurf des Fragebogen-Materials auszufüllen und zu kommentieren. Zum anderen sind Informationen über die NN-Schule aus der Schülersicht erforderlich, um den Fragebogen auf die Gegebenheiten der NN-Schule abzustimmen. Das Interview wird maximal 60 Minuten dauern.

Informationen zu den datenschutzrechtlichen Aspekten könnten Sie der beigefügten „Erklärung zum Datenschutz“ entnehmen. Der zuständige Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten hat die Durchführung der Interviews in der von mir geplanten Weise geprüft.

Ich bitte Sie, Ihr Einverständnis zur Teilnahme Ihres Kindes an einem Interview zu erteilen, indem Sie die Einverständniserklärung ausfüllen und Ihrem Kind möglichst bald wieder mitgeben.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit mir in Verbindung setzen:

Name, Anschrift, Telefon

Mit freundlichem Gruß

Anlagen

—Erklärung zum Datenschutz

—Einverständniserklärung

Name, Anschrift

Erklärung zum Datenschutz

Im Rahmen der Studie . . . möchte ich mit Ihrem Sohn/Ihrer Tochter ein Interview durchführen.

Die dabei erhobenen Angaben werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wissenschaftlich ausgewertet.

— Nur auf der Einverständniserklärung (untenstehender Abschnitt) stehen Ihr Name und der Name Ihres Kindes.

- Die Einverständniserklärung verbleibt an der Schule. Sie wird nach Beendigung der Studie (spätestens Ende 1995) vernichtet.
 - Während des Interviews werde ich handschriftlich Notizen anfertigen. Die Namen der Interviewteilnehmer werden dabei nicht notiert.
 - Die handschriftlichen Aufzeichnungen und der während des Interviews ausgefüllte Fragebogen werden nach Beendigung der Studie (spätestens Ende 1995) ebenfalls vernichtet.
 - Ergebnisse der Interviews werden ausschließlich in anonymisierter Form dargestellt.
- Sollten Sie Fragen hinsichtlich des Datenschutzes haben, können Sie sich jederzeit auch an den zuständigen Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten wenden (Pallasstraße 25, 10781 Berlin, Tel. 7 83 - 85 75; Vorgang . . .).

Unterschrift

Bitte hier abtrennen, ausfüllen und Ihrem Kind möglichst umgehend wieder mitgeben

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, daß mein Sohn/meine Tochter _____ an einem Interview im Rahmen der Studie „Beurteilung von Schulerfahrungen“ teilnimmt. Der Datenschutz muß entsprechend der „Erklärung zum Datenschutz“ gewährleistet sein.

Datum und Unterschrift

des/der Erziehungsberechtigten _____

Vorschlag für eine Einwilligungsklausel

Ich bin damit einverstanden, daß _____ (durchführendes Institut) im Auftrag des _____ (auftraggebende Einrichtung) personenbezogene Daten über mich im Rahmen des Forschungsvorhabens (der Befragung, der Erhebung, der Planungsmaßnahmen) _____ (Bezeichnung) verarbeitet.

Ziel der Untersuchung ist es, _____

Zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten (Erläuterung der Datenverarbeitungsschritte) _____

Die Daten werden spätestens _____ gelöscht.

Eine Übermittlung der Daten ist ausgeschlossen / wird an _____

vorgenommen.

Berlin, den

Unterschrift

Für Rückfragen:

(/ / /)
Code-Nr.

(wird im Mai 199__ abgetrennt und vernichtet)

Einverständniserklärung

Nachname des Kindes

Vorname des Kindes

Wohnort

Straße, Hausnummer

Telefon

Ich bin damit einverstanden, daß bei meinem Kind im Rahmen einer Untersuchung des Instituts für . . . im Winter 19__ . . . tests durchgeführt werden und die von mir und meinem Kind erhobenen Daten zu medizinischen Untersuchungszwecken in anonymisierter Form gespeichert und ausgewertet werden. Dabei muß der Datenschutz entsprechend der beigefügten „Erklärung zum Datenschutz und zur absoluten Vertraulichkeit Ihrer Angaben“ gewährleistet sein.

Die Einverständniserklärung wird nach Abschluß des Vorhabens (voraussichtlich Ende 199__) vernichtet.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Erklärung zum Datenschutz und zur absoluten Vertraulichkeit Ihrer Angaben

Das Institut für . . . ist ein Institut des . . . Unsere Arbeit folgt streng den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Weitergabe persönlicher Daten ist daher nicht möglich. Die erbetenen Angaben unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wissenschaftlich ausgewertet.

Nur auf der Einverständniserklärung stehen Name, Anschrift, Telefonnummer. Dies gibt uns die Möglichkeit, Ihnen gegebenenfalls auffällige Befunde bei der . . . mitzuteilen. Die Einverständniserklärung wird getrennt aufbewahrt; die darin enthaltenen persönlichen Angaben werden *nicht* gespeichert. Nach Studienende (Ende 199__) wird die Einverständniserklärung vernichtet. Eine Zuordnung der erhobenen Daten zu einer bestimmten Person ist dann nicht mehr möglich.

Was geschieht mit Ihren Angaben im Fragebogen und den medizinischen Meßwerten?

Unsere Mitarbeiter wandeln die Fragebogendaten (Kreuze und Nennungen) in statistische Zahlen um und geben diese Zahlen *ohne* Ihren Namen oder Ihre Adresse in den Computer ein. Die medizinischen Meßergebnisse und die Angaben aus dem Fragebogen werden nur durch eine Codenummer miteinander verknüpft. Eine Verbindung von Codenummer mit Ihrem Namen und Adresse ist nach Abtrennung der Code-Num-

mer von der Einverständniserklärung (Mai 199_) nicht mehr möglich. Die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung und Befragung werden ausschließlich in anonymisierter Form und für Gruppen zusammen dargestellt. Das bedeutet, niemand kann später aus den Ergebnissen erkennen, von welcher Person die Angaben gemacht worden sind bzw. welcher medizinische Meßwert zu welcher Person gehört.

Sollten Ihrerseits Fragen hinsichtlich des Datenschutzes bestehen, können Sie sich jederzeit auch an den Berliner Datenschutzbeauftragten wenden (Tel. 7 83 85 75, Vorgang . . .).

(Projektleiter)

Liebe Frau _____,

Sie haben an der Befragung im Rahmen unseres Forschungsprojektes „Soziopsychosomatisch orientierte Begleitung in der . . .“ teilgenommen. In dieser vom Bundesministerium für Forschung und Technologie geförderten Untersuchung wenden wir uns an insgesamt . . . mit der Bitte um Unterstützung. Für Ihre Mitarbeit danken wir sehr. Die von Ihnen hinsichtlich verschiedener Lebensbereiche gemachten Angaben sollen in Verbindung mit den medizinischen Dokumentationen dazu beitragen, näheren Aufschluß über die Auswirkungen biologischer, seelischer und sozialer Faktoren auf den . . . zu erhalten. Dadurch wird es möglich sein, entsprechende Risiken zu benennen und adäquate vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Komplikationen anzubieten.

Sollten Sie Ihrerseits Fragen zum Verlauf der Untersuchung haben, können Sie sich gern an unsere Mitarbeiterinnen . . ., Tel. . . . wenden. Auf Wunsch informieren wir Sie nach Abschluß des Projektes auch über Ergebnisse der Untersuchung.

Dr. . . .

(Projektleiterin)

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich einverstanden, an der Befragung im Rahmen des Forschungsprojektes „Soziopsychosomatisch orientierte Begleitung in der . . .“ teilzunehmen.

Darüber hinaus erteile ich die Genehmigung zur Einsicht in meine . . . Unterlagen. Der Datenschutz muß entsprechend der beigefügten „Erklärung zum Datenschutz und zur absoluten Vertraulichkeit Ihrer Angaben“ gewährleistet sein.

Die Einverständniserklärung wird nach Abschluß des Projektes (voraussichtlich Ende 199_) vernichtet.

Berlin, den _____

Unterschrift

(wird nach Einsicht in die . . . Unterlagen abgetrennt und vernichtet)

Name, Vorname

--

Anschrift

--

Geburtsdatum

--

--	--	--

Tag

Monat

Jahr

Fragebogennummer

--	--	--

(Bitte nicht ausfüllen!)

Anlage 2

Beispiel für Codierungen

Geschl.	Geburtsdatum	Nachname

1 = m 2 = w	JJ	MM	2. od. 3.	letzter	Anzahl
Geschl.	Geb.- jahr	Geb.- mon.	Buchstaben des Nachnamens		

Hinweise zur Bearbeitung des Codierbogens:

- Vom Geburtsdatum soll das Jahr zweistellig und der Monat auch zweistellig, im Bedarfsfall **mit führender Null**, übernommen werden.
- Wenn die Anzahl der Buchstaben des Nachnamens mehr als neun (9!) beträgt, ist eine Null (0!) einzutragen.
- Umlaute (ä, ü, ö) werden als zwei Buchstaben ausgeschrieben (a = ae; ö = oe; ü = ue).
- Bei zusammengesetzten Familiennamen wird nur der erste Namensteil berücksichtigt.
- Namenszusätze wie beispielsweise „Dr.“, „Baron von“ oder „von“ entfallen.
- ß bleibt als Buchstabe unverändert.

Um Deine Antwort richtig zuordnen zu können, ohne die Geheimhaltung zu verletzen, benötigt der Fragebogen ein Kennwort.

Das Kennwort ist wie folgt aufgebaut:

1. die beiden ersten Buchstaben des Vornamens Deiner Mutter
2. Dein eigener Geburtstag
3. die beiden ersten Buchstaben des Vornamens Deines Vaters

Beispiel:

Vorname der Mutter: **Elke**

eigener Geburtstag: **09. 11. 1977**

Vorname des Vaters: **Helmut**

Daraus ergibt sich das Kennwort: **EL 09 HE**

Wenn Du den jeweiligen Vornamen von Vater oder Mutter nicht kennst, schreibe statt der jeweiligen Anfangsbuchstaben **XX**.

Bitte trage jetzt in die Kästchen Dein Kennwort ein:

Die beiden ersten Buchstaben des Vornamens Deiner Mutter:

Dein eigener Geburtstag (nur der Tag):

Die beiden ersten Buchstaben des Vornamens Deines Vaters:

Anlage 3

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen (Auszüge)

Anlage 3.1: Bundesrecht

Anlage 3.1.1

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 1 Schutz der Menschenwürde

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 5 Meinungsfreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 6 Ehe und Familie, nichteheliche Kinder

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gesellschaft.

Art. 79 Änderung des Grundgesetzes

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Anlage 3.1.2

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 (1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83). **Volkszählungsgesetz 1983** (BVerfGE 65, S. 1 f.)

Leitsätze

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

2. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

3. Bei den verfassungsrechtlichen Anforderungen an derartige Einschränkungen ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymer Form erhoben und verarbeitet werden, und solchen, die für statistische Zwecke sind.

Bei der Datenerhebung für statistische Zwecke kann eine enge und konkrete Zweckbindung der Daten nicht verlangt werden. Der Informationserhebung und -verarbeitung müssen aber innerhalb des Informationssystems zum Ausgleich entsprechende Schranken gegenüberstehen.

4. Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 (§ 2 Nr. 1 bis 7, §§ 3 bis 5) führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit; es entspricht auch den Geboten der Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit. Indessen bedarf es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung.

5. Die in § 9 Abs. 1 bis 3 des Volkszählungsgesetzes 1983 vorgesehenen Übermittlungsregelungen (unter anderem Melderegisterabgleich) verstoßen gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Weitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 9 Abs. 4 VZG 1983) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Anlage 3.1.3

Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954)

Bundesdatenschutzgesetz

§ 14 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

§ 28 Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung für eigene Zwecke

- (1) Das Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig
4. wenn es im Interesse der speichernden Stelle zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- (2) Die Übermittlung oder Nutzung ist auch zulässig
2. wenn es im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

§ 40 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

- (1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschrift des Absatzes 3 einzuhalten.
- (3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.
- (4) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn
1. der Betroffene eingewilligt hat oder
 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Anlage 3.1.4

Strafgesetzbuch

§ 202 a Ausspähen von Daten

- (1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4 a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398),
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

Anlage 3.1.5

Sozialgesetzbuch X,

zuletzt geändert mit dem 2. SGBÄndG vom 13. Juni 1994 (BGBl. Nr. 35 S. 1229)

Zweites Kapitel: Schutz der Sozialdaten

Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen

§ 67 Begriffsbestimmungen

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben aufgrund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben aufgrund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben aufgrund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Sozialdaten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. jede sonstige Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet ausgewertet werden können.

(4) Eine Akte ist jede sonstige amtliche oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Verganges werden sollen.

(5) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß
 - a) die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder
 - b) der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuchs ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten,
4. Sperren das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der speichernden Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbareren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(9) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt. Werden Sozialdaten bei einem Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches gespeichert, ist speichernde Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine speichernde Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs funktional durchführen.

(10) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs Sozialdaten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.

§ 67 b Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung von Sozialdaten und deren Nutzung sind nur zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung und der Hinweis bedürfen der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

§ 67 c Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(5) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Planungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Planungszweck dies erfordert.

§ 67 d Übermittlungsgrundsätze

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch vorliegt.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen.

(3) Sind mit Sozialdaten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten nur zulässig, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung nicht überwiegen; eine Veränderung oder Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(4) Die Übermittlung von Sozialdaten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder im Wege der Datenübertragung ist auch über Vermittlungsstellen zulässig. Für die Auftragserteilung an die Vermittlungsstelle gilt § 80 Abs. 2 Satz 1, für deren Anzeigepflicht § 80 Abs. 3 und für die Verarbeitung und Nutzung durch die Vermittlungsstelle § 80 Abs. 4 entsprechend.

§ 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich oder
2. der Planung im Sozialleistungsbereich durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. Eine Übermittlung ohne Einwilligung des Betroffenen ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung des Betroffenen nach § 67 b einzuholen oder den Zweck der Forschung oder Planung auf andere Weise zu erreichen.

(2) Die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde, die für den Bereich, aus dem die Daten herrühren, zuständig ist. Die Genehmigung darf im Hinblick auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen. Sie muß

1. den Empfänger,
2. die Art der zu übermittelnden Sozialdaten und den Kreis der Betroffenen,

3. die wissenschaftliche Forschung oder die Planung, zu der die übermittelten Sozialdaten verwendet werden dürfen, und
4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Sozialdaten aufbewahrt werden dürfen, genau bezeichnen und steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(3) Wird die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen genehmigt, hat die genehmigende Stelle durch Auflagen sicherzustellen, daß die der Genehmigung durch Absatz 1 gesetzten Grenzen beachtet und die Daten nur für den Übermittlungszweck gespeichert, verändert oder genutzt werden.

(4) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, kontrolliert die Einhaltung der Zweckbindung nach diesem Gesetzbuch durch den Empfänger und der sonstigen für den Empfänger geltenden Rechtsvorschriften die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde. Die Kontrolle kann auch erfolgen, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine der in Satz 1 genannten Vorschriften durch die nicht-öffentliche Stelle verletzt ist.

§ 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Übermittlung widerspricht; der Betroffene ist von der speichernden Stelle zu Beginn des Verwaltungsverfahrens in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,
2. im Rahmen des § 69 Abs. 4 und 5 und des § 71 Abs. 1 Satz 3.

(3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den Fällen des § 279 Abs. 5 in Verbindung mit § 275 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches.

§ 77 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis ins Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten an Personen oder Stellen im Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nur bei Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 69, 70 oder des § 73 zulässig, und wenn dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Übermittlung ist unzulässig, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

§ 78 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Empfänger haben die

Daten in demselben Umfang geheimzuhalten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Empfänger befugt wäre. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

(2) Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, daß eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

§ 100 a Übermittlung für die Forschung zur Bekämpfung von Berufskrankheiten

(1) Ein Arzt oder Angehöriger eines anderen Heilberufes ist befugt, für ein bestimmtes Forschungsvorhaben personenbezogene Daten einem Träger oder Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung zu übermitteln, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Genehmigung des Forschungsvorhabens öffentlich bekanntgegeben worden ist.

(2) Die Träger und die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung dürfen Sozialdaten von Versicherten und früheren Versicherten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies

1. zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens, das die Anerkennung neuer Berufskrankheiten oder die Verbesserung der Prävention oder der Rehabilitation bei Berufskrankheiten zum Ziele hat, erforderlich ist und
2. der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anonymisierter Daten erreicht werden kann.

Voraussetzung ist, daß die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für das Forschungsvorhaben genehmigt hat. Erteilt die zuständige oberste Bundesbehörde die Genehmigung, sind die Bundesärztekammer und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören, in den übrigen Fällen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Ärztekammer des Landes.

(3) Das Forschungsvorhaben darf nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß keinem Beschäftigten, der an Entscheidungen über Sozialleistungen oder deren Vorbereitung beteiligt ist, die Daten, die für das Forschungsvorhaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, zugänglich sind oder von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden.

(4) Die Durchführung der Forschung ist organisatorisch und räumlich von anderen Aufgaben zu trennen. Die übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden.

(5) Führt der Träger oder Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung das Forschungsvorhaben nicht selbst durch, dürfen die Daten nur anonymisiert an den für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen übermittelt werden. Ist nach dem Zweck des Forschungsvorhabens zu erwarten, daß Rückfragen für einen Teil der Betroffenen erfor-

derlich werden, sind sie an die Person zu richten, welche die Daten gemäß Absatz 1 übermittelt hat. Absatz 2 gilt für den für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen entsprechend. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Anlage 3.1.6

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG)

vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, berichtigt BGBl. I S. 565) zuletzt geändert am 17. Dezember 1990

§ 16 Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt, und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.

(3) Der Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln. Für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder dürfen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben aus Bundesstatistiken übermitteln.

(4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit in den eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörde zugelassen ist.

(5) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinde und Gemeindeverbände übermittelt werden, wenn die Übermittlung in einem eine Bundesstatistik anordnenden Gesetz vorgesehen ist sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Einzelangaben bestimmt sind.

Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

(6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 sind.

(7) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 6 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, Artikel 42), das durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(8) Die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder der Absätze 4, 5 oder 6 übermittelten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. In den Fällen des Absatzes 6 sind sie zu löschen, sobald das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt ist. Bei den Stellen, denen Einzelangaben übermittelt werden, muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 Satz 1 Empfänger von Einzelangaben sind.

(9) Die Übermittlung aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den Absätzen 4, 5 oder 6 ist nach Inhalt, Stelle, der übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe von den statistischen Ämtern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(10) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift, nach den Absätzen 5, 6 oder von Tabellen nach Absatz 4 sind. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen bei einer Übermittlung nach Absatz 4.

§ 22 Strafvorschrift

Wer entgegen § 21 Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 11 Abs. 1 die Antworten nicht auf den Erhebungsvordrucken in der vorgegebenen Form erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

**Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes
(Bundesarchivgesetz – BArchG)**

Vom 6. Januar 1988 in der Fassung vom 13. März 1992

§ 1

Das Archivgut des Bundes ist durch das Bundesarchiv auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.

§ 2

(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 3 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibenden Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde. Rechtsvorschriften des Bundes, durch die anderen Stellen Aufgaben des Bundes nach § 1 übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind.

(3) Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, sind mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv anzubieten und zu übergeben, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 4 und der §§ 4 und 5 durch Landesgesetz sichergestellt ist. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann solche Unterlagen dem Bundesarchiv anbieten und übergeben, sofern hierfür ein begründetes Interesse des Bundes vorliegt.

(4) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. dem § 35 der Abgabenordnung, dem § 36 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder dem § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen oder
2. anderen als den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen.

Das Bundesarchiv hat von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen, insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgabe die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

(5) Soweit gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert im Sinne des § 3 zukommt, sind Art und Umfang der dem zuständigen Archiv zu übergebenden Unterlagen durch Vereinbarung mit den in Absatz 1 bezeichneten Stellen vorab im Grundsatz festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Übermittlung der Daten zu vereinbaren; sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche Unterlagen, die dem zuständigen Archiv angeboten worden sind, nicht innerhalb von vier Monaten übernommen, ist die anbietende Stelle zu einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen nicht verpflichtet.

(6) Unterlagen, die nach Auffassung der in Absatz 1 genannten Stellen und des zuständigen Archivs von offensichtlich geringer Bedeutung sind, brauchen nicht angeboten zu werden.

(7) Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen bleiben unberührt.

(8) (s. unter Einigungsvertrag)

(9) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind auch solche der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der mit dieser Partei verbundenen Organisationen und juristischen Personen sowie der Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betreffen. Dies gilt auch für andere Parteien und mit diesen Parteien verbundene Organisationen und juristische Personen der Deutschen Demokratischen Republik.

(10) Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

§ 2 a

(1) Unter dem Namen „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ wird im Bundesarchiv eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht durch Erlaß des Bundesministers des Innern.

(2) Die Stiftung hat die Aufgabe, Unterlagen von Stellen nach § 2 Abs. 9 zu übernehmen, auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und zu ergänzen. Dies gilt auch für andere Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung, die damit in historischem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(3) Unterlagen nach § 2 Abs. 9 sind als Stiftungsvermögen der Stiftung zu übertragen. Für andere Unterlagen, Materialien und Bibliotheksbestände sind mit den Eigentümern gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

(4) Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannte Schutzfrist von 30 Jahren findet auf die Bestände der Stiftung keine Anwendung. Im übrigen ist die Benutzung der Unterlagen der Stiftung unter Beachtung von § 5 Abs. 1 letzter Satz sowie die Absätze 2, 5 und 6 in dem Erlaß zu regeln.

§ 3

Das Bundesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zukommt.

§ 4

(1) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt.

(2) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu seiner Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann das Bundesarchiv Akteneinsicht gewähren.

(3) Wird festgestellt, daß personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihm die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen. Die Gegendarstellung kann auch von Erben des Betroffenen verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen.

§ 5

(1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(3) Archivgut nach § 2 Abs. 4 darf erst 80 Jahre nach Entstehen benutzt werden.

(4) Die Schutzfristen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(5) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden, soweit Absatz 6 dem nicht entgegensteht. Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 können verkürzt werden, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Liegt die Einwilligung des Betroffenen nicht vor, können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann. Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Das Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit das im öffentlichen Interesse liegt. Ist ds Archivgut bei einer in § 2 Abs. 1 genannten Stelle des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Einwilligung dieser Stelle.

(6) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, oder
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
5. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung verletzt würde.

(7) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(8) Bei der Benutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen unterliegen, sind die Absätze 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die nach § 2 Abs. 5 und 6 nicht vom Bundesarchiv übernommen werden.

(9) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,

1. die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv zu regeln und

2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für dessen Benutzung zu erlassen.

Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu bestimmen.

§ 7

Die Bundesregierung kann dem Bundesarchiv andere als in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen genannte Aufgaben des Bundes übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen.

§ 8

Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegende Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen auch von anderen als in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen den zuständigen öffentlichen Archiven zum Zwecke der Archivierung angeboten und übergeben werden. Auf die Nutzung der Unterlagen sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden, die für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 gehen.

§ 9

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 der Abgabenordnung, § 203 Abs. 2 und § 355 des Strafgesetzbuches, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 11

Unterlagen, die anderen als den in den §§ 8 und 10 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, dürfen von anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen öffentlichen Archiven zur Übernahme und Nutzung angeboten und übergeben werden, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener entsprechend den §§ 2 und 5 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Einigungsvertrag:

2. Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62)

a) § 2 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Deutschen Demokratischen Republik, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesem zur Nutzung überlassen worden sind.“

Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz – KRG)

Vom 4. November 1994

§ 1 Zweck und Regelungsbereich

(1) Zur Krebsbekämpfung, insbesondere zur Verbesserung der Datengrundlage für die Krebsepidemiologie, regelt dieses Gesetz die fortlaufende und einheitliche Erhebung personenbezogener Daten über das Auftreten bösartiger Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. Für diese Aufgaben haben die Länder stufenweise in örtlichen Abschnitten bis zum 1. Januar 1999 flächendeckend bevölkerungsbezogene Krebsregister einzurichten und zu führen. Sie können Ausnahmen von der Flächendeckung bestimmen.

(2) Die Krebsregister haben das Auftreten und die Trendentwicklung aller Formen von Krebserkrankungen zu beobachten, insbesondere statistisch-epidemiologisch auszuwerten, Grundlagen der Gesundheitsplanung sowie der epidemiologischen Forschung einschließlich der Ursachenforschung bereitzustellen und zu einer Bewertung präventiver und kurativer Maßnahmen beizutragen. Sie haben vornehmlich anonymisierte Daten für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung zu stellen. Die Länder haben hierfür einheitliche und verbindliche Grundsätze festzulegen.

(3) Die Krebsregister bestehen aus selbständigen, räumlich, organisatorisch und personell voneinander getrennten Vertrauensstellen und Registerstellen. Die Länder können nach Maßgabe dieses Gesetzes nähere Regelungen treffen.

(4) Durch Landesgesetz können nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 abweichende Regelungen für die Einrichtung und Führung der Krebsregister getroffen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Identitätsdaten sind folgende, die Identifizierung des Patienten ermöglichende Angaben:

1. Familienname, Vornamen, frühere Namen,
2. Geschlecht,
3. Anschrift,
4. Geburtsdatum,
5. Datum der ersten Tumordiagnose,
6. Sterbedatum,

(2) Epidemiologische Daten sind folgende Angaben:

1. Geschlecht, Mehrlingseigenschaft,
2. Monat und Jahr der Geburt,
3. Wohnort oder Gemeindekennziffer,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Tätigkeitsanamnese (ausgeübte Berufe, Art und Dauer des am längsten und des zuletzt ausgeübten Berufes),
6. Tumordiagnose nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen und vom Bundesministerium für Gesundheit in Kraft gesetzten Fassung, Histologie nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der onkologischen Krankheiten (ICD-O),
7. Lokalisation des Tumors, einschließlich der Angabe der Seite bei paarigen Organen,
8. Monat und Jahr der ersten Tumordiagnose,

9. früheres Tumorleiden,
10. Stadium der Erkrankung (insbesondere der TNM-Schlüssel zur Darstellung der Größe und des Metastasierungsgrades der Tumoren),
11. Sicherung der Diagnose (klinischer Befund, Histologie, Zytologie, Obduktion und andere),
12. Art der Therapie (kurative oder palliative Operationen, Strahlen, Chemo- oder andere Therapiearten),
13. Sterbemonat und -jahr,
14. Todesursache (Grundleiden),
15. durchgeführte Autopsie.

(3) Kontrollnummern sind Ziffernfolgen, die aus den Identitätsdaten gewonnen werden, ohne daß eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten möglich ist.

(4) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 3 Meldungen

(1) Ärzte und Zahnärzte und in ihrem Auftrag Klinikregister und Nachsorgeleitstellen (Meldende) sind berechtigt, die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Angaben der Vertrauensstelle des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Patienten zuständigen Krebsregisters zu übermitteln. In der Meldung eines Klinikregisters oder einer Nachsorgeleitstelle sind der Name und die Anschrift des Arztes oder Zahnarztes anzugeben, in dessen Auftrag die Meldung erfolgt.

(2) Der Arzt oder Zahnarzt hat den Patienten von der beabsichtigten oder erfolgten Meldung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten; dies gilt auch, wenn er ein Klinikregister oder eine Nachsorgeleitstelle mit der Meldung beauftragt hat. Der Patient hat gegen die Meldung ein Widerspruchsrecht. Die Unterrichtung darf unterbleiben, solange zu erwarten ist, daß dem Patienten dadurch gesundheitliche Nachteile entstehen könnten. Bei der Unterrichtung ist der Patient auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Auf Wunsch ist er auch über den Inhalt der Meldung zu unterrichten. Bei Widerspruch des Patienten hat der Arzt oder Zahnarzt die Meldung zu unterlassen oder zu veranlassen, daß die bereits gemeldeten Daten gelöscht werden. Das Krebsregister hat den Arzt oder Zahnarzt über die erfolgte Löschung schriftlich zu unterrichten; dieser hat die Unterrichtung an den Patienten weiterzugeben. Hat der Arzt oder Zahnarzt die Unterrichtung nach Satz 1 nicht vorgenommen, hat er dies dem weiterbehandelnden Arzt oder Zahnarzt schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, damit die Unterrichtung zum geeigneten Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

(3) In der Meldung ist anzugeben, ob der Patient von der Meldung unterrichtet worden ist.

(4) Die Meldungen sind auf einem vom jeweiligen Land festzulegenden einheitlichen Formblatt oder auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu übermitteln und von den Ländern nach einheitlichen Sätzen zu vergüten.

(5) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, den örtlich zuständigen Vertrauensstellen eine Ablichtung aller Leichenschauheine oder die erforderlichen Daten der Leichenschauheine in maschinell verwertbarer Form zu übermitteln. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die Verstorbenen einer Meldung nach Absatz 1 zu Lebzeiten widersprochen hatten.

§ 4 Vertrauensstellen

(1) Die unter ärztlicher Leitung stehenden Vertrauensstellen haben

1. die gemeldeten Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und sie, soweit erforderlich, nach Rückfrage bei der meldenden Stelle zu berichtigen,

2. die vom Gesundheitsamt nach § 3 Abs. 5 übermittelten Ablichtungen oder Daten der Leichenschauscheine wie eine Meldung zu bearbeiten,
3. die Identitätsdaten und die epidemiologischen Daten auf getrennte Datenträger zu übernehmen,
4. die Identitätsdaten nach § 7 Abs. 1 zu verschlüsseln und Kontrollnummern nach § 7 Abs. 2 zu bilden,
5. die Angaben nach § 6 Abs. 1 an die Registrierstellen zu übermitteln und unverzüglich nach der abschließenden Bearbeitung durch die Registrierstelle, spätestens jedoch drei Monate nach Übermittlung, alle zu dem betreffenden Patienten gehörenden Daten zu löschen und die der Meldung zugrundeliegenden Unterlagen einschließlich der vom Gesundheitsamt nach § 3 Abs. 5 übermittelten Ablichtungen oder Daten der Leichenschauscheine zu vernichten,
6. in den nach § 8 Abs. 1 genehmigten Fällen Personen identifizierende Daten abzugleichen oder Identitätsdaten zu entschlüsseln, nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Satz 2 zusätzliche Angaben von dem Meldenden zu erfragen, die Erteilung der Einwilligung des Patienten, soweit erforderlich, zu veranlassen, die Daten an den Antragsteller zu übermitteln sowie die nach § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 erhaltenen und die nach § 8 Abs. 1 erstellten Daten zu löschen.
7. in Fällen des § 8 Abs. 1 die Auskunft zu erteilen oder, soweit die Daten in der Vertrauensstelle nicht mehr vorhanden sind, von der Registrierstelle die erforderlichen Daten anzufordern,
8. wenn der Patient der Meldung widersprochen hat, zu veranlassen, daß die gemeldeten Daten gelöscht und die vorhandenen Unterlagen vernichtet werden; sie haben die Löschungen zu zählen und den Arzt oder Zahnarzt über die erfolgte Löschung schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Vertrauensstellen haben die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß die zeitweise vorhandenen, Personen identifizierenden Daten nicht unbefugt eingesehen oder genutzt werden können.

§ 5 Registrierstellen

(1) Die Registrierstellen haben

1. die übermittelten Daten zu speichern, über die Kontrollnummern mit vorhandenen Datensätzen abzugleichen, auf Schlüssigkeit zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen; sie können bei den Vertrauensstellen zurückfragen und haben diese über den Abschluß der Bearbeitung zu informieren,
2. die Kontrollnummern zur Berichtigung und Ergänzung der epidemiologischen Daten in regelmäßigen Abständen mit denen der anderen bevölkerungsbezogenen Krebsregister abzugleichen,
3. die epidemiologischen Daten nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 zu verarbeiten und zu nutzen,
4. die epidemiologischen Daten einmal jährlich an die beim Robert Koch-Institut eingerichtete „Dachdokumentation Krebs“ nach einheitlichem Format zu übermitteln,
5. in den nach § 8 Abs. 1 genehmigten Fällen die erforderlichen Angaben an die Vertrauensstelle für das entsprechende Vorhaben zu übermitteln,
6. in den Fällen des § 9 Abs. 1 der Vertrauensstelle die erforderlichen Daten auf Anforderung zu übermitteln,
7. nach Unterrichtung durch die Vertrauensstelle die gemeldeten Daten, gegen deren Speicherung der Patient Widerspruch erhoben hat, zu löschen.

(2) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind von den Registrierstellen vor ihrer Übermittlung zu anonymisieren. Sie dürfen vom Empfänger nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

§ 6 Speicherung

(1) In der Registerstelle werden zu jedem Patienten folgende Angaben automatisiert gespeichert:

1. asymmetrisch verschlüsselte Identitätsdaten,
2. epidemiologische Daten,
3. Kontrollnummer,
4. Name und Anschrift des meldenden Arztes oder Zahnarztes, Anschrift des meldenden Klinikregisters oder der meldenden Nachsorgeleitstelle mit Name und Anschrift des Arztes oder Zahnarztes, in dessen Auftrag die Meldung erfolgt, sowie Anschrift des mitteilenden Gesundheitsamtes nach § 3 Abs. 5,
5. Unterrichtung des Patienten über die Meldung.

(2) Eine Speicherung unverschlüsselter Identitätsdaten ist nicht zulässig; § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 5 bleibt unberührt.

§ 7 Verschlüsselung der Identitätsdaten, Bildung von Kontrollnummern

(1) Die Identitätsdaten sind mit einem asymmetrischen Chiffrierverfahren zu verschlüsseln. Das anzuwendende Verfahren hat dem Stand der Technik zu entsprechen.

(2) Für Berichtigungen und Ergänzungen sowie für eine Abgleichung mit anderen bevölkerungsbezogenen Krebsregistern sind Kontrollnummern nach einem für alle Krebsregister einheitlichen Verfahren zu bilden, das eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten ausschließt.

(3) Die Auswahl des Chiffrierverfahrens und des Verfahrens zur Bildung der Kontrollnummern sowie die Festlegung der hierfür erforderlichen Computer und der hierzu benötigten Computerprogramme ist im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen.

(4) Die für die asymmetrische Chiffrierung sowie für die Bildung der Kontrollnummern entwickelten und eingesetzten Computerprogramme sind geheimzuhalten und dürfen nur von den Vertrauensstellen und nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 8 Abgleichung, Entschlüsselung und Übermittlung Personen identifizierender Daten

(1) Für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und bei wichtigen und auf andere Weise nicht durchzuführenden, im öffentlichen Interesse stehenden Forschungsaufgaben können die zuständigen Behörden der Vertrauensstelle

1. die Abgleichung Personen identifizierender Daten mit Daten des Krebsregisters,
2. die Entschlüsselung der erforderlichen, nach § 7 Abs. 1 verschlüsselten Identitätsdaten

und deren Übermittlung im erforderlichen Umfang genehmigen. Darüber hinaus dürfen weder Personen identifizierende Daten abgeglichen noch verschlüsselte Identitätsdaten entschlüsselt oder übermittelt werden.

(2) Vor der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 hat die Vertrauensstelle über den meldenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt die schriftliche Einwilligung des Patienten einzuholen, wenn entschlüsselte Identitätsdaten oder Daten, die vom Empfänger einer bestimmten Person zugeordnet werden können, weitergegeben werden sollen. Ist der Patient verstorben, hat die Vertrauensstelle vor der Datenübermittlung die schriftliche Einwilligung des nächsten Angehörigen einzuholen, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Als nächste Angehörige gelten dabei in folgender Reihenfolge: Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister. Bestehen unter Angehörigen gleichen Grades Meinungsverschiedenheiten über die Einwilligung und hat das Krebsregister

hiervon Kenntnis, gilt die Einwilligung als nicht erteilt. Hat der Verstorbene keine Angehörigen nach Satz 3, kann an deren Stelle eine volljährige Person treten, die mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

(3) Werden Daten nach Abgleichung gemäß Absatz 1 in der Weise übermittelt, daß sie vom Empfänger nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können, ist die Einholung der Einwilligung nach Absatz 2 nicht erforderlich. Erfordert ein nach Absatz 1 genehmigtes Vorhaben zu einem Krankheitsfall zusätzliche Angaben zu den Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 bis 12 und können diese Angaben vom Empfänger nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden, darf die Vertrauensstelle, ohne die Einwilligung des Patienten einzuholen, die benötigten Daten beim Meldenden erfragen und an den Empfänger weiterleiten. Der Meldende darf diese Angaben mitteilen. Dem Empfänger ist es untersagt, sich von Dritten Angaben zu verschaffen, die bei Zusammenführung mit den vom Krebsregister übermittelten Daten eine Identifizierung des Patienten ermöglichen würden.

(4) Wird die erforderliche Einwilligung verweigert, sind die nach Absatz 1 erstellten Daten zu löschen.

(5) Der zur Entschlüsselung der Identitätsdaten erforderliche Computer sowie das hierzu benötigte Computerprogramm sind bei einer durch die Landesregierung zu bestimmenden Stelle außerhalb des Krebsregisters aufzubewahren. In den genehmigten Fällen der Entschlüsselung nach Absatz 1 sind der Computer und das durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen gegen Mißbrauch besonders geschützte Computerprogramm der Vertrauensstelle zum Gebrauch im erlaubten Umfang zu geben.

(6) Die übermittelten Daten dürfen vom Empfänger nur für den beantragten und genehmigten Zweck verarbeitet oder genutzt werden. Werden die Daten länger als zwei Jahre gespeichert, ist der Patient über die Vertrauensstelle darauf hinzuweisen. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist.

(7) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen.

§ 9 Auskunft an den Patienten

(1) Auf Antrag eines Patienten hat das Krebsregister einem von dem Patienten benannten Arzt oder Zahnarzt mitzuteilen, ob und welche Eintragungen zur Person des Patienten gespeichert sind. Der Arzt oder Zahnarzt darf den Patienten über die Mitteilung des Krebsregisters nur mündlich oder durch Einsicht in die Mitteilung informieren. Weder die schriftliche Auskunft des Krebsregisters noch eine Ablichtung oder Abschrift der schriftlichen Auskunft dürfen an den Patienten weitergegeben werden.

(2) Auch mit Einwilligung des Patienten darf der Arzt oder Zahnarzt die ihm erteilte Auskunft weder mündlich noch schriftlich an einen Dritten weitergeben.

§ 10 Robert Koch-Institut

Das Robert Koch-Institut hat die nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 übermittelten Daten zusammenfassend auszuwerten, Entwicklungstrends und regionale Unterschiede festzustellen und regelmäßig zu veröffentlichen.

§ 11 Löschung

Die verschlüsselten Identitätsdaten sind 50 Jahre nach dem Tod oder spätestens 130 Jahre nach der Geburt des Patienten zu löschen.

§ 12 Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt unverschlüsselte Identitätsdaten sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5, § 8 Abs. 6 Satz 3 oder § 11 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vernichtet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 die Löschung oder die Vernichtung nicht veranlaßt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 oder § 8 Abs. 4 Daten nicht löscht,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 8 Abs. 6 Satz 1 Daten für einen anderen Zweck verarbeitet oder nutzt,
5. entgegen § 6 Abs. 2 unverschlüsselte Identitätsdaten speichert,
6. entgegen § 7 Abs. 4 ein Computerprogramm für einen anderen Zweck verwendet,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Daten abgleicht, entschlüsselt oder übermittelt,
8. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 4 sich eine Angabe verschafft,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Information nicht mündlich oder nicht durch Einsicht in die Mitteilung gibt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 eine Auskunft, Ablichtung oder Abschrift weitergibt oder
11. entgegen § 9 Abs. 2 eine Auskunft weitergibt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 13 Schlußregelung

(1) Die Länder können bestimmen:

1. die Erhebung und Meldung weiterer epidemiologischer Daten durch Ärzte oder Zahnärzte,
2. weitere Einzelheiten der statistisch-epidemiologischen Auswertung der Daten sowie zusätzliche Forschungsaufgaben durch die Registerstelle,
3. die nähere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens nach § 8 Abs. 1,
4. die Art und Weise der Befragung des Patienten und Dritter im Rahmen von Forschungsvorhaben nach der Entschlüsselung der Identitätsdaten,
5. weitere Voraussetzungen und Maßgaben für die Herausgabe der Daten,
6. daß mehrere Vertrauensstellen mit einer Registerstelle das Krebsregister bilden,
7. andere als die in § 11 genannten Fristen und
8. die Abgleichung der Identitätsdaten mit Daten der Melderegister.

(2) Die Länder können Ärzte und Zahnärzte durch Gesetz berechtigen, über die Meldung nach § 3 Abs. 1 hinaus weitere Angaben über den Verlauf der Krebserkrankungen der Patienten den Vertrauensstellen zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen über

1. die Festlegung der einheitlichen und verbindlichen Grundsätze nach § 1 Abs. 2 Satz 3,
2. die Festlegung der einheitlichen Vergütungssätze nach § 3 Abs. 4,
3. die Festlegung des einheitlichen Formats nach § 5 Abs. 1 Nr. 4,
4. das Verfahren zur Bildung der Kontrollnummern nach § 7 Abs. 2 und
5. die Erarbeitung von Grundsätzen zur Erteilung der Genehmigung nach § 8 Abs. 1.

(4) Die Länder können die erforderlichen Übergangsbestimmungen zur Verarbeitung und Nutzung der Daten, die von den bereits bestehenden bevölkerungsbezogenen Krebsregistern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben worden sind, erlassen.

(5) Die nach § 1 Abs. 4 zugelassenen Abweichungen können sich auf

1. die Voraussetzungen der Meldung und das Meldeverfahren nach § 3 Abs. 1 bis 3 und
2. die Erhebung und Verarbeitung der Daten nach den §§ 4 bis 8 mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 4

erstrecken. Im Rahmen der abweichenden Regelungen ist sicherzustellen, daß eine regelmäßige Abgleichung der gemeldeten Daten mit den Daten der bevölkerungsbezogenen Krebsregister der anderen Länder erfolgt und daß die Daten für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der epidemiologischen Forschung genutzt werden können.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Anlage 3.1.9

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG),

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984
(BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195)
(BGBl. III 312-7)

§ 42 Auskunft in besonderen Fällen

(2) Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß für wissenschaftliche Forschungsvorhaben unbeschränkt Auskunft aus dem Register erteilt wird, wenn und soweit die Bedeutung des Forschungsvorhabens dies rechtfertigt und die Gewähr besteht, daß ein Mißbrauch der bekanntzugebenden Eintragungen nicht zu befürchten ist. Der Generalbundesanwalt darf in einem solchen Fall insbesondere die Namen der Betroffenen nur dann preisgeben, wenn ohne diese Preisgabe das Forschungsvorhaben nicht durchgeführt werden kann.

Anlage 3.1.10

Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)

vom 20. Dezember 1991, in der Fassung vom 26. Juli 1994

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine und grundsätzliche Vorschriften

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Erfassung, Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
- § 3 Rechte des einzelnen
- § 4 Zulässigkeit der Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

- § 5 Besondere Verwendungsverbote
- § 6 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Erfassung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

- § 7 Auffinden von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, Anzeigepflichten
- § 8 Herausgabepflicht öffentlicher Stellen
- § 9 Herausgabepflicht nicht-öffentlicher Stellen
- § 10 Unterlagen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, anderer mit ihr verbundener Parteien und Massenorganisationen sowie sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem Staatssicherheitsdienst
- § 11 Rückgabe und Herausgabe von Unterlagen anderer Behörden durch den Bundesbeauftragten

Dritter Abschnitt

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

Erster Unterabschnitt

Rechte von Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes und Begünstigten

- § 12 Verfahrensvorschriften für Betroffene, Dritte, Mitarbeiter und Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes
- § 13 Recht von Betroffenen und Dritten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe
- § 14 Anonymisierung und Löschung personenbezogener Informationen über Betroffene und Dritte
- § 15 Recht von nahen Angehörigen Vermißter oder Verstorbener auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe
- § 16 Recht von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe
- § 17 Recht von Begünstigten auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe
- § 18 Recht auf Auskunft, Einsicht und Herausgabe bei dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften

Zweiter Unterabschnitt

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

- § 19 Zugang zu den Unterlagen durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, Verfahrensvorschriften
- § 20 Verwendung von Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

- § 21 Verwendung von Unterlagen, die personenbezogene Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen
- § 22 Verwendung von Unterlagen für Zwecke parlamentarischer Untersuchungsausschüsse
- § 23 Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr
- § 24 Verwendung der dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften
- § 25 Verwendung von Unterlagen für Zwecke der Nachrichtendienste
- § 26 Verwendung von Dienstanweisungen und Organisationsplänen
- § 27 Mitteilungen ohne Ersuchen an öffentliche Stellen
- § 28 Mitteilungen ohne Ersuchen an nicht-öffentliche Stellen
- § 29 Zweckbindung
- § 30 Benachrichtigung von der Übermittlung
- § 31 Gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen des Bundesbeauftragten auf Antrag von Behörden

Dritter Unterabschnitt

Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die politische und historische Aufarbeitung sowie durch Presse und Rundfunk

- § 32 Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes
- § 33 Verfahren
- § 34 Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk und Film

Vierter Abschnitt

Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes

- § 35 Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
- § 36 Rechtsstellung des Bundesbeauftragten
- § 37 Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten
- § 38 Landesbeauftragte, Verhältnis zum Bundesbeauftragten
- § 39 Beirat
- § 40 Maßnahmen zur Sicherung der Unterlagen
- § 41 Automatisierte Verfahren, Informationsverarbeitung im Auftrag

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 42 Kosten
- § 43 Vorrang dieses Gesetzes
- § 44 Strafvorschriften

- § 45 Bußgeldvorschriften
- § 46 Straffreiheit
- § 47 Aufhebung von Vorschriften, Überleitung des Amtsinhabers
- § 48 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine und Grundsätzliche Vorschriften

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Erfassung, Erschließung, Verwaltung und Verwendung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit und seiner Vorläufer- und Nachfolgeorganisationen (Staatssicherheitsdienst) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, um

1. dem einzelnen Zugang zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen zu ermöglichen, damit er die Einflußnahme des Staatssicherheitsdienstes auf sein persönliches Schicksal aufklären kann,
2. den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird,
3. die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu gewährleisten und zu fördern,
4. öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen für die in diesem Gesetz genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die sich bei öffentlichen Stellen des Bundes oder der Länder, bei natürlichen Personen oder sonstigen nicht-öffentlichen Stellen befinden.

§ 4 Zulässigkeit der Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(4) Durch die Verwendung der Unterlagen dürfen überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht beeinträchtigt werden.

Dritter Unterabschnitt

Verwendung des Staatssicherheitsdienstes für die politische und historische Aufarbeitung sowie durch Presse und Rundfunk

§ 32 Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes

(1) Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie für Zwecke der politischen Bildung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Unterlagen, die keine personenbezogenen Informationen enthalten,
2. Duplikate von Unterlagen, in denen die personenbezogenen Informationen anonymisiert worden sind,

3. Unterlagen mit personenbezogenen Informationen über
 - Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind,
 - Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder
 - Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes, soweit durch die Verwendung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden,
4. Unterlagen mit anderen personenbezogenen Informationen, wenn die schriftlichen Einwilligungen der betreffenden Personen, in denen das Vorhaben und die durchführenden Personen bezeichnet sind, vorgelegt werden.

(2) Unterlagen, die sich nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b bis d in besonderer Verwahrung befinden, dürfen nur mit Einwilligung des Bundesministers des Innern verwendet werden.

(3) Personenbezogene Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn

1. die Personen, über die personenbezogene Informationen veröffentlicht werden sollen, eingewilligt haben, oder
2. es sich um Informationen über
 - Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind,
 - Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat, oder
 - Begünstigte des Staatssicherheitsdienstes handelt und durch die Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der genannten Personen beeinträchtigt werden.

§ 33 Verfahren

(1) Für Zwecke der Forschung und der politischen Bildung kann in der Zentralstelle oder in einer der Außenstellen des Bundesbeauftragten Einsicht in Unterlagen genommen werden.

(2) Die Einsichtnahme kann wegen der Bedeutung oder des Erhaltungszustandes der Unterlagen auf die Einsichtnahme in Duplikate beschränkt werden.

(3) Soweit die Einsichtnahme in Unterlagen gestattet ist, können auf Verlangen Duplikate der Unterlagen herausgegeben werden.

(4) Duplikate, die nach Absatz 3 herausgegeben worden sind, dürfen von dem Empfänger weder für andere Zwecke verwendet noch an andere Stellen weitergegeben werden.

(5) Die Einsichtnahme in noch nicht erschlossene Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 42

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 13 bis 17 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 20, 21, 32 und 34 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs sind ebenfalls Kosten zu erheben. Für Auskünfte an Betroffene, Dritte und nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener sowie für die ihnen gewährte Einsicht in die Unterlagen werden Kosten nicht erhoben.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Vom 8. Juli 1994

Artikel 1 Umweltinformationsgesetz (UIG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Informationen über die Umwelt,

1. die bei den in § 3 Abs. 1 bestimmten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorhanden sind oder
2. die bei natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts vorhanden sind, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen hat. Hierzu gehören nicht

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlaß von Rechtsverordnungen tätig werden,
2. Behörden, soweit sie Umweltbelange lediglich nach den für alle geltenden Rechtsvorschriften zu beachten haben,
3. Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden.

(2) Informationen über die Umwelt sind alle in Schrift, Bild oder auf sonstigen Informationsträgern vorliegenden Daten über

1. der Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume,
2. Tätigkeiten, einschließlich solcher, von denen Belästigungen wie beispielsweise Lärm ausgehen, oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, und
3. Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz.

§ 4 Anspruch auf Informationen über die Umwelt

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechts im Sinne des § 2 Nr. 2 vorhanden sind. Die Behörde kann auf Antrag Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

(2) Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

§ 5 Antragstellung, Bescheidung von Anträgen

(1) Der Antrag muß hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 er gerichtet ist.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten zu bescheiden. Bei einer Auskunft oder der Zurverfügungstellung von Informationsträgern ist die Behörde nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Daten zu überprüfen.

§ 6 Vertreter bei gleichförmigen Anträgen

Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

§ 7 Ausschluß und Beschränkungen des Anspruchs zum Schutz öffentlicher Belange

(1) Der Anspruch besteht nicht,

1. soweit das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Landesverteidigung oder die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden berührt oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann oder
2. während der Dauer eines Gerichtsverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die der Behörde aufgrund des Verfahrens zugehen, oder
3. wenn zu besorgen ist, daß durch das Bekanntwerden der Informationen Umweltgüter im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder der Erfolg behördlicher Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 3 gefährdet werden.

(2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn er sich auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten oder verwaltungsinterner Mitteilungen bezieht.

(3) Offensichtlich mißbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Daten bereits verfügt.

(4) Informationen über die Umwelt, die ein privater Dritter der Behörde ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, dürfen ohne Einwilligung des Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Satz 1 gilt unbeschadet des § 8 nicht für Informationen, die der Dritte der Behörde als Unterlage für einen Antrag oder eine Anzeige übermitteln mußte.

§ 8 Ausschluß und Beschränkungen des Anspruchs zum Schutz privater Belange

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit

1. durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. der Schutz geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte der Auskunftserteilung oder der Zurverfügungstellung von Informationsträgern entgegenstehen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht unbefugt zugänglich gemacht werden. Der Anspruch besteht nach Satz 1 und Satz 2 insbesondere dann nicht, wenn die begehrten Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen.

(2) Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Absatz 1 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat in der Regel von der Betroffenheit eines Dritten auszugehen, soweit dieser übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet hat. Soweit die Behörde dies verlangt, hat der Dritte in einzelnen darzulegen, daß ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Satz 2 ist nicht auf Informationen anzuwenden, die der Behörde vor dem 1. Januar 1993 zugegangen und nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind.

(3) Der Anspruch ist bei Betriebs- und Geschäftsverhältnissen im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung nicht ausgeschlossen, soweit Informationen nach Absatz 1 Satz 2 zugänglich gemacht werden dürfen.

§ 9 Zuständigkeit

(1) Zur Ausführung dieses Gesetzes sind diejenigen Behörden zuständig, bei denen die begehrten Informationen vorhanden sind. In den Fällen des § 2 Nr. 2 sind diejenigen Behörden zuständig, die die Aufsicht über die dort genannten Personen ausüben.

(2) Die Länder können für ihren Bereich abweichende Regelungen über die Zuständigkeit treffen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit der Behörden des Bundes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, abweichend zu regeln.

§ 10 Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sollen die voraussichtlichen Kosten decken. Kostenregelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen der Behörden des Bundes die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.

§ 11 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Umwelt

Die Bundesregierung veröffentlicht in vierjährigen Abständen einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Der erste Bericht ist spätestens am 31. Dezember 1994 zu veröffentlichen.

Artikel 2 Änderung der Gewerbeordnung

Dem § 139 b Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsverhältnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 3.1.12

Straßenverkehrsgesetz

Vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837)

§ 2 c Registrierung der Fahrerlaubnis während der Probezeit, Datenschutz

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über die Inhaber einer Fahrerlaubnis, die der Regelung des § 2 a über die Probezeit unterliegen.

(2) Das Register dient unbeschadet des § 2 d ausschließlich der Feststellung, ob in das Verkehrszentralregister eingetragene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Probezeit begangen wurden, damit die zuständige Behörde die in § 2 a genannten Anordnungen erlassen kann. Für diesen Zweck werden folgende Daten gespeichert:

1. Familienname, gegebenenfalls Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht;
2. erteilte Fahrerlaubnisklassen, Tag des Ablaufs der Probezeit, erteilende Behörde, Führerscheinnummer.

Diese Daten werden für die Dauer der Probezeit zuzüglich eines weiteren Jahres (Überliegefrist) gespeichert. Nach Ablauf der Überliegefrist sind die Daten zu löschen.

(3) Die für die Erteilung der Fahrerlaubnis auf Probe zuständige Behörde hat dem Kraftfahrt-Bundesamt die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten zur Erfüllung des in Absatz 2 genannten Zwecks zu übermitteln. Hat eine Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei die Fahrerlaubnis auf Probe zu dienstlichen Zwecken erteilt und wird während der Probezeit auch eine allgemeine Fahrerlaubnis erteilt, so hat die für die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis zuständige Behörde die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt ebenfalls zu übermitteln.

§ 2 d Übermittlung der Registerdaten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke

(1) Die nach § 2 c Abs. 2 gespeicherten Daten dürfen nur

1. für wissenschaftliche Zwecke,
2. für Statistiken oder
3. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

und nur insoweit übermittelt werden, als sich die Daten nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

(2) Ist die Durchführung von Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1 ohne die nach Absatz 1 ausgeschlossenen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist deren Übermittlung zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Zwecks des betreffenden Vorhabens kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Belange des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben verwertet werden,
3. zu den Daten nur Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nichtöffentlichen Bereich, ist außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 durch das Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

§ 38 Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten für wissenschaftliche, statistische, planerische und gesetzgeberische Zwecke

Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen

1. für wissenschaftliche Zwecke,
2. zur Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, soweit sie auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. für im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsplanungen oder

4. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

übermittelt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Betroffene eingewilligt hat oder es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Belange des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben genutzt werden,
3. zu den Daten nur die Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nichtöffentlichen Bereich, haben sie außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 durch die übermittelnde Zulassungsstelle oder das übermittelnde Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

Anlage 3.1.13

**Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle
(Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz – StVUnfStatG)**

Vom 15. Juni 1990

§ 5

(3) Für Zwecke der Unfallforschung sind der Bundesanstalt für Straßenwesen von den statistischen Ämtern der Länder jährlich die Einzelangaben nach § 2 Abs. 1 und 2 zu übermitteln. Bei Bedarf können vorliegende Daten auch vor dem nächsten Jahrestermi n angefordert werden. Zur Durchführung der Unfallforschung mit den nach Satz 1 übermittelten Daten wird in der Bundesanstalt für Straßenwesen eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Bundesanstalt zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur für Zwecke der Unfallforschung verwenden. Die nach Satz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 3 und 4 regelt der Bundesminister für Verkehr durch Erlaß.

(4) Die Übermittlung von Einzelangaben an Hochschulen und sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz.

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften**

Vom 23. November 1994

§ 150 b Auskunft für die wissenschaftliche Forschung

(1) Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen Auskunft aus dem Register erhalten, soweit diese für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist.

(2) Die Auskunft ist zulässig, soweit das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Auskunft erheblich überwiegt.

(3) Die Auskunft wird in anonymisierter Form erteilt, wenn der Zweck der Forschungsarbeit unter Verwendung solcher Informationen erreicht werden kann.

(4) Vor Erteilung der Auskunft wird vom Generalbundesanwalt zur Geheimhaltung verpflichtet, wer nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die die Auskunft erteilt worden ist. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und bedarf der Zustimmung des Generalbundesanwalts.

(6) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet.

(Tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.)

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Neufassung ab 1. Januar 1977 mit späteren Änderungen und Ergänzungen

– zuletzt ab 1. Oktober 1992 –

IX. Abschnitt

Akteneinsicht, Auskünfte und Erteilung von Abschriften

182. Geltungsbereich

(1) Soweit gesetzlich nichts bestimmt ist (z. B. in den §§ 147, 385, 397, 406 e StPO, §§ 3 ff. SGB X), gelten für die Akteneinsicht die folgenden Vorschriften.

(2) Die Vorschriften für die Akteneinsicht gelten sinngemäß für die Erteilung von Auskünften und die Überlassung von Abschriften oder Ablichtungen aus den Akten, soweit nicht eine besondere Regelung getroffen ist.

(3) Bei Verschlussachen ist Nr. 213 zu beachten.

183. Zuständigkeit für die Gewährung der Akteneinsicht

Über die Akteneinsicht entscheidet

- a) im vorbereitenden Verfahren und nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwalt,
- b) in der Zeit vom Eingang der Anklage bei Gericht bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens der Vorsitzende des jeweils mit der Sache befaßten Gerichts,
- c) nach dem rechtskräftigen Abschluß des gerichtlichen Verfahrens die Justizverwaltungsbehörde, bei der oder auf deren Veranlassung die Akten verwahrt werden. Befinden sich die Akten im Gewahrsam des Gerichts, so soll in Zweifelsfällen der Staatsanwalt gehört werden.

184. (gestrichen)

185. Grundsätze für die Akteneinsicht

(1) Gerichten, Staatsanwaltschaften, den obersten Bundes- und Landesbehörden und höheren Verwaltungsbehörden wird Akteneinsicht gewährt.

(2) Andere Behörden und öffentliche Körperschaften erhalten auf Ersuchen Akteneinsicht, wenn sie ihr berechtigtes Interesse darlegen. In Fällen, in denen

- a) das Verfahren eingestellt wurde,
- b) der Angeklagte freigesprochen wurde,
- c) die Eintragung über die Verurteilung im Bundeszentralregister getilgt ist oder

Geltungsbereich der Strafprozeßordnung haben, bedarf der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.

186. Vorrang der Verfahrensbearbeitung

Durch die Akteneinsicht dürfen Verfahren nicht unangemessen verzögert werden.

187. Umfang der Akteneinsicht

(1) Die Akteneinsicht kann auf einzelne Aktenteile beschränkt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder dadurch die Bloßstellung einer Privatperson vermieden werden kann.

(2) Von der Einsicht sind die Handakten der Staatsanwaltschaft und andere innerdienstliche Vorgänge auszuschließen. In Akten einer anderen Verwaltung darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung Einsicht gewährt werden.

(3) Befindet sich eine Registerauskunft bei den Akten, ist Nr. 16 Abs. 2 Satz 2 zu beachten.

188. Bescheid an den Antragsteller

(1) Wird die Akteneinsicht versagt, so wird dem Antragsteller ein kurzer Bescheid erteilt. Hat der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht dargelegt, so muß der Bescheid erkennen lassen, daß dieses Interesse gegen entgegenstehende Interessen abgewogen worden ist.

(2) Ist der Antrag von einer Privatperson oder einer privaten Einrichtung gestellt worden, so ist in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Akteneinsicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt hinzuweisen.

189. Überlassung der Akten

(1) Behörden und Gerichten werden die Akten übersandt.

(2) Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen sollen auf Antrag die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme mitgegeben oder übersandt werden, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Im übrigen ist die Akteneinsicht grundsätzlich nur in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zu gewähren.

Anlage 3.2

Berliner Landesrecht

Anlage 3.2.1

Verfassung von Berlin

Artikel 21 b

Das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, wird gewährleistet. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen eines Gesetzes. Sie sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Anlage 3.2.2

Auszug aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG)

in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. 1993, S. 40)

Zusammengestellt für die wissenschaftliche Forschung

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe dieses Gesetzes ist es, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen zu regeln, um

1. das Recht des einzelnen zu schützen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen, soweit keine Einschränkungen in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften zugelassen sind (*informationelles Selbstbestimmungsrecht*),
2. die auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhende verfassungsmäßige Ordnung vor einer Gefährdung infolge der automatisierten Datenverarbeitung zu bewahren.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht oder sonst genutzt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Zum Schutz personenbezogener Daten nach Maßgabe dieses Gesetzes sind alle *Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen* (insbesondere nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte) des Landes Berlin und der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) verpflichtet. Dies gilt auch für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener). Entsprechendes gilt für Daten über Verstorbene, es sei denn, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht mehr beeinträchtigt werden können.

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. Im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist

1. *Erheben* das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. *Speichern* das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger,
3. *Verändern* das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,
4. *Übermitteln* das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, daß die Daten durch die datenverarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder daß der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten abrufen,
5. *Sperren* das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
6. *Löschen* das Beseitigen gespeicherter Daten,
7. *Nutzen* jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. *datenverarbeitende Stelle* jede Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die Daten für sich selbst verarbeitet oder durch andere verarbeiten läßt; nimmt diese unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahr, gilt diejenige *Organisationseinheit* als datenverarbeitende Stelle, *der die Aufgabe zugewiesen* ist;
2. *Dritter* jede Person oder Stelle außerhalb der datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Auftrag tätig werden;
3. eine *Datei* eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei);
4. eine *Akte* jede sonstigen amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Jede Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die für sich oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die Beachtung der in Absatz 3 genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Die Art und Weise der Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.

(2) Werden personenbezogene Daten in *nicht automatisierten Dateien oder Akten* verarbeitet so sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, um den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung zu verhindern.

(3) Werden personenbezogene Daten *automatisiert* verarbeitet, so sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. aufzuzeichnen, an welche Stellen wann welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen der Datenverarbeitung
und Rechte der Betroffenen

§ 6 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur *zulässig*, wenn

1. eine *besondere Rechtsvorschrift* sie erlaubt oder
2. der Betroffene *eingewilligt* hat.

Satz 1 Nr. 1 gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift einen diesem Gesetz vergleichbaren Datenschutz gewährleistet.

(2) Wird die Datenverarbeitung auf die *Einwilligung* des Betroffenen gestützt, so ist dieser in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, aufzuklären. Die *Aufklärungspflicht* umfaßt bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten sowie den Zweck der Übermittlung. Der Betroffene ist unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß er die Einwilligung *verweigern* kann.

(3) Die Einwilligung bedarf der *Schriftform*, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist der Betroffene darauf schriftlich besonders hinzuweisen.

(4) Die Einwilligung ist *unwirksam*, wenn sie durch *Androhung ungesetzlicher Nachteile oder durch fehlende Aufklärung* bewirkt wurde.

§ 8 Datengeheimnis

(1) Dienstkräften von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die Daten für sich oder im Auftrag verarbeiten, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

(2) Die *Dienstkräfte* sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 zu *verpflichten*. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 9 Erforderlichkeit

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen *Erfüllung der durch Gesetz der datenverarbeitenden Stelle zugewiesenen Aufgaben* und für den *jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich* ist.

(2) Sind personenbezogene Daten in *Akten* derart verbunden, daß ihre *Trennung* nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, so sind die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind, über Absatz 1 hinaus zulässig. Diese Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.

§ 10 Erheben

(1) Personenbezogene Daten sind unter der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 grundsätzlich *bei dem Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben*.

(2) Werden Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist er in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung aufzuklären. Die *Aufklärungspflicht* umfaßt bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. . . .

(3) Bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen dürfen Daten im Einzelfall ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene in diese Form der Erhebung eingewilligt hat oder
3. eine rechtzeitige Kenntnisgabe an den Betroffenen nicht möglich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden könnten.

§ 11 Zweckbindung

(1) Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich *nur zu dem Zweck* weiterverarbeitet werden, *zu dem sie erhoben* oder gespeichert worden sind. Personenbezogene Daten, von denen eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle ohne Erhebung Kenntnis erlangt hat, dürfen nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.

(2) Sollen personenbezogene Daten zu Zwecken weiterverarbeitet werden, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, so ist dies nur zulässig, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 vorliegt.

(3) Sind personenbezogene Daten in Akten derart verbunden, daß ihre Trennung nach verschiedenen Zwecken auch durch Vervielfältigen und Unkenntlichmachen nicht oder nur mit unvertretbar großem Aufwand möglich ist, so tritt an die Stelle der Trennung ein Verwertungsverbot nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Daten, die nicht dem Zweck der jeweiligen Verarbeitung dienen.

§ 12 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 vorliegt. Werden die Daten vom Empfänger zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem die Daten erhoben worden sind, ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ferner zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Gesetz der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist.

§ 19 Durchführung des Datenschutzes, Dateibeschreibung und behördliche Datenschutzbeauftragte

(5) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bestellen die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Datenschutzbeauftragte (*behördliche Datenschutzbeauftragte*). Für sie gelten die §§ 36 und 37 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

Fünfter Abschnitt
Besonderer Datenschutz

§ 30 Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung dürfen datenverarbeitende Stellen personenbezogene Daten *ohne Einwilligung* des Betroffenen nur für bestimmte Forschungsarbeiten übermitteln,

1. soweit dessen schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, wegen ihrer *Offenkundigkeit* oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden, oder
2. wenn das *öffentliche Interesse* an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen *erheblich überwiegt* und der Zweck der Forschung *nicht* auf andere Weise erreicht werden kann.

Die Übermittlung bedarf der vorherigen *Zustimmung der obersten Landesbehörde* oder einer von dieser bestimmten Stelle; dies gilt nicht für die Anstalten nach § 2 Abs. 2. Die Zustimmung muß den Empfänger, die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen und ist dem Berliner Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.

(2) Sobald der Forschungszweck dies erlaubt, sind die *Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern*, die Merkmale sind zu *löschen*, sobald der Forschungszweck erreicht ist.

(3) Eine Verarbeitung der nach Absatz 1 übermittelten Daten zu anderen als Forschungszwecken ist unzulässig. Die nach Absatz 1 Satz 2 übermittelten Daten dürfen *nur mit Einwilligung des Betroffenen weiterübermittelt* werden.

(4) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die Vorschriften der Absätze 2 und 3 einzuhalten, und sich der *Kontrolle des Berliner Datenschutzbeauftragten unterwirft*.

(5) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen *personenbezogene Daten nur veröffentlichen*, wenn

- a) der Betroffene *eingewilligt* hat oder
- b) dieses für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der *Zeitschichte unerlässlich* ist.

(6) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die *datenverarbeitende Stelle* personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen selbst zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung verarbeiten.

Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 32 Straftaten

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
1. übermittelte oder verändert oder
2. abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt ist der Betroffene. Antragsberechtigt ist auch der Datenschutzbeauftragte. Der Datenschutzbeauftragte ist auch gegen den Willen des Betroffenen antragsberechtigt.

Anlage 3.2.3

Gesetz über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz)

Vom 26. Februar 1985

(GVBl S. 507)

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde hat Daten über die im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnhaften Einwohner und deren Wohnungen zu registrieren, um

- a) die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen erforderlichen Grunddaten (§ 2 Abs. 1) feststellen und nachweisen zu können,
- b) bestimmte Daten für Aufgaben, die unmittelbar an die Identität und Wohnung anknüpfen (§ 2 Abs. 2), feststellen und nachweisen zu können,
- c) nicht öffentlichen Stellen Auskünfte nach Maßgabe der §§ 28 und 29 erteilen zu können.

(2) Meldebehörde ist das Landeseinwohneramt Berlin. Zuständig für An- und Abmeldungen sind die ihm zugeordneten Meldestellen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Meldebehörde ein Melderegister. Dieses enthält Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder der Meldebehörde sonst amtlich bekannt werden.

(4) Für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Daten nimmt das für die Wohnung des Einwohners örtlich zuständige Bezirksamt die Aufgaben der Meldebehörde wahr.

(5) Die Meldebehörde darf personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder sonst nutzen.

§ 2 Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichert die Meldebehörde folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. akademische Grade,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
9. Staatsangehörigkeit,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, die durch die Finanzbehörden Berlin Steuern erhebt,
11. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
12. Tag des Ein- und Auszugs,
13. Familienstand,
14. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
16. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,
17. Übermittlungssperren,
18. Sterbetag und -ort.

(2) Die Meldebehörde darf folgende weitere Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister zu dem jeweils angegebenen Zweck speichern:

1. bei deutschen Einwohnern über 17 Jahre:
 - a) die Tatsache, daß der Einwohner vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) die Leistung von Unterstützungsunterschriften, Wahlbewerbungen, die Eintragung in Wählerlisten im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429 / GVBl. 1981 S. 470) und frühere Aufenthaltsverhältnisse, soweit sie zur Ermittlung des Wahlrechts erforderlich sind, zur Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, von Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerbegehren,
2. die Tatsache, daß eine Lohnsteuerkarte erforderlich ist, gegebenenfalls weitere steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit im Sinne des Absatzes I Nr. 10 des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern) zum Zweck der Ausstellung der Lohnsteuerkarte,
3. bei deutschen Einwohnern: die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen worden ist, zum Zweck der Ausstellung von Pässen,
4. bei deutschen Einwohnern: die Tatsache, daß der Einwohner vom Amt eines Schöffen oder eines ehrenamtlichen Richters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen ist, zur Aufstellung von Vorschlagslisten für Schöffen und für ehrenamtliche Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
5. bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Personen: die Tatsache, daß auf Antrag ein Familienbuch angelegt worden ist, den Tag und Ort der Eheschließung und den Geburtsnamen des Ehegatten, dessen Name nicht Ehepartner geworden ist, zur Durchführung des Personenstandsgesetzes,

6. Name und Anschrift des Wohnungsgebers, zur Erfassung der nach § 13 mitwirkungspflichtigen Personen,
7. bei Zuzug in den Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes: letzte Meldung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes in den letzten fünf Jahren, gegebenenfalls wo und wann, zur Durchführung des Rückmeldeverfahrens,
8. bei der Abmeldung: künftige Wohnung oder Verbleib zur Feststellung und zum Nachweis der Wohnung oder des Verbleibs vor Eingang der Rückmeldung,
9. für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ende des Jahres der Anfrage: die Tatsache von Aufenthaltsanfragen von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes das Datum der Anfragen und die Bezeichnung der anfragenden Stellen zur Beantwortung dieser Aufenthaltsanfragen,
10. erwerbstätig/nicht erwerbstätig zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

(3) Als Hinweis zum Nachweis der Richtigkeit gespeicherter Daten darf nur der Verweis auf das Beweismittel, nicht aber der Inhalt des Beweismittels gespeichert werden.

§ 3 Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldebehörde darf das Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Diese dürfen die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Daten enthalten.

(2) Ordnungsmerkmale dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden.

(3) An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften darf ein Identifikationsmerkmal übermittelt werden, aus dem auf das Ordnungsmerkmal nicht geschlossen werden kann.

§ 4 Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörde darf die in § 2 Abs. 2 genannten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder sonst nutzen. Sie hat diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder sonst genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 genannten Daten verarbeitet oder sonst genutzt werden, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 6 Schutzwürdige Belange der Betroffenen

Schutzwürdige Belange der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung oder sonstige Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist; für Landesrecht gilt dies nur, soweit es nach dem 1. August 1978 in Kraft getreten ist.

§ 7 Rechte des Betroffenen

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf kostenfreie

1. schriftliche Auskunft über die zu einer Person gespeicherten Daten (§ 8),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind (§ 9 Abs. 1),

3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Richtigkeit bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt (§ 9 Abs. 3),
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind (§ 10 Abs. 1 und 2),
5. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 28 Abs. 2),
6. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 27 Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 5 und 6).

§ 10 Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war. Die Eintragungen über die Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) sind unverzüglich zu löschen, sobald über die Zulassung von Wahlvorschlägen, über den Antrag auf Volksbegehren oder über Bürgerbegehren abschließend entschieden worden ist.

(2) Nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod eines Einwohners darf die Meldebehörde nur noch die Daten des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, 2, 5, 8 und 10 speichern. Alle anderen Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die zum Nachweis dieser Daten erforderlichen Hinweise.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Jahres des Wegzugs und der Auswertung der Rückmeldung oder des Todes des Einwohners sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, 2 und 10 genannten Daten zu löschen und die übrigen in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Daten gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Sie dürfen dann nur noch verarbeitet oder sonst genutzt werden, wenn dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 25 Abs. 4 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder wenn der Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Dreißig Jahre nach dem Ende des Jahres des Wegzugs und der Auswertung der Rückmeldung oder des Todes des Einwohners sind auch die zu diesem Zeitpunkt noch gespeicherten Daten und Hinweise zu löschen.

(5) Die Art der gesonderten Aufbewahrung und das Nähere über die besondere Sicherung nach Absatz 3 regelt der Senator für Inneres durch Rechtsverordnung. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Berliner Datenschutzbeauftragte zu hören.

§ 16 Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. § 18 bleibt unberührt.

§ 25 Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes die Daten nach § 2 Abs. 1 übermitteln. Werden Daten des Satzes 1 für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppen nur die in Satz 1 genannten Daten zugrundegelegt werden.

(2) Die Übermittlung von Hinweisen zu Daten des § 2 Abs. 1 an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Hinweise zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Hinweise beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Erhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Hinweise erforderlich sind, abgesehen werden muß.

(3) Die Übermittlung von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 ist zulässig zur Erfüllung der dort genannten Aufgaben.

(4) Bei einer Übermittlung an Strafermittlungs-, Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsbehörden oder eine Verfassungsschutzbehörde entfällt die Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 6 vorliegen. Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht bei der Übermittlung von Daten des § 28 Abs. 1.

(5) Das Datum des § 2 Abs. 1 Nr. 10 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 übermittelt werden; § 27 bleibt unberührt.

(6) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

§ 28 Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 25 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Einwohner erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. gegenwärtige Anschriften,
5. die Tatsache, daß der Einwohner verstorben ist.

Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners über folgende Daten Auskunft erteilt werden (erweiterte Melderegisterauskunft):

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. gesetzlicher Vertreter,
8. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Die Gruppe darf nur nach folgenden Merkmalen bestimmt werden:

1. Familiennamen,
2. akademische Grade,
3. Alter,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeit,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften in Berlin,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
9. minderjährige Kinder.

Bei der Auskunft dürfen außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe nur die in Nummer 1, 2 und 6 genannten Daten und der Vorname, bei minderjährigen Kindern auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters mitgeteilt werden. Anschriften gemäß § 20 Abs. 2, § 21 und § 22 dürfen nicht mitgeteilt werden. Die Meldebehörde legt den Antrag auf Gruppenauskunft dem Senator für Inneres zur Entscheidung vor, der über das Vorliegen des öffentlichen Interesses entscheidet.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Die Meldebehörde kann nach Ablauf einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen, daß der Betroffene die Tatsachen erneut glaubhaft macht; die Frist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre.

(6) Soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweist, kann er verlangen, daß die Meldebehörde die erweiterte Melderegisterauskunft nach Absatz 2 über seine Person verweigert. Die Auskunftssperre ist zu befristen; die Frist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Die Auskunftssperre ist auf einzelne der in Absatz 2 genannten Daten zu beschränken, wenn das berechtigte Interesse nur für diese Daten nachgewiesen wird.

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des § 5 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654/GVBl. S. 2171).

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Melderegisterauskünfte an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 29 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(3) Adreßbuchverlagen darf Auskunft über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. gegenwärtige Anschriften, jedoch nicht Anschriften gemäß § 20 Abs. 2; § 21 und § 22, sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Hierauf ist er bei der Anmeldung hinzuweisen. § 28 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten bei Verletzung des Meldegeheimnisses und bei unzulässiger Erwirkung und Verwendung von Melderegisterauskünften

- (1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Melderegisterauskunft nach § 28 Abs. 2 und 3 zu erwirken,
 3. entgegen § 28 Abs. 4 eine Melderegisterauskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder ohne Einwilligung der Meldebehörde einem anderen zugänglich macht,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 32 Übergangsvorschriften für die Meldebehörde

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gespeicherte Daten, deren Speicherung nach diesem Gesetz unzulässig ist (§§ 2, 10 Abs. 1 Satz 2) oder die nicht mehr erforderlich sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1) oder die nicht mehr gespeichert werden dürfen (§ 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1) oder deren Aufbewahrungsdauer abgelaufen ist (§ 10 Abs. 4), sind innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu löschen.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gespeicherte Daten, die nach diesem Gesetz gesondert aufzubewahren und besonders zu sichern sind (§ 10 Abs. 3 Satz 1), sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der auf Grund von § 10 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung der gesonderten Aufbewahrung und besonderen Sicherung zuzuführen.

(3) Die von der Meldebehörde früher geführten Karteikarten sind als Meldearchiv gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Automatisierte Verfahren im Sinne des § 26 Abs. 3, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, längstens bis zum 31. März 1986, zulässig.

Anlage 3.2.4

Gesetz über die Statistik im Land Berlin (Landesstatistikgesetz – LStatG)

Vom 9. Dezember 1992

(GVBl. S. 365)

§ 1 Aufgabe der Statistik

Die Statistik für Landeszwecke (Landesstatistik) hat die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Landesstatistik werden politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Wirtschaft, öffentliche Hand, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Landesstatistik ist ein wichtiges Hilfsmittel für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik. Die für die Landesstatistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den Zwecken, die dieses Gesetz oder eine andere Landesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festlegt.

§ 2 Begriffe

(1) Die amtliche Statistik in Berlin umfaßt alle Statistiken von Verwaltungsstellen Berlins. Dazu gehören:

1. Statistiken auf Grund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (EG-Statistiken),
2. Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken),
3. Statistiken für Landeszwecke (Landesstatistiken),
4. Statistiken, die durch Aufbereitung von Daten entstehen, die auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder auf sonstige Weise bei den Verwaltungsstellen Berlins anfallen (Statistiken im Verwaltungsvollzug); dazu gehören insbesondere Geschäfts- und Registerstatistiken.

(2) Verwaltungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Behörden einschließlich Gerichtsverwaltungen, nichtrechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe und Eigenbetriebe, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Teile davon.

(3) Statistiken im Verwaltungsvollzug sind Geschäftsstatistiken, wenn die Bearbeitung der Daten sich zweckmäßigerweise nicht vom Geschäftsgang trennen läßt. Sie sind Registerstatistiken, wenn die Daten in automatisierten Verwaltungsregistern oder Dateien enthalten sind.

(4) Die Durchführung von Statistiken umfaßt die Vorbereitung, Erhebung und Aufbereitung von Statistiken sowie die Veröffentlichung und Darstellung ihrer Ergebnisse.

§ 3 Statistisches Landesamt

(1) Das Statistische Landesamt ist eine Sonderbehörde des Landes Berlin im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres. Das Weisungsrecht gegenüber dem Statistischen Landesamt erstreckt sich nicht auf die Weitergabe von Einzelangaben, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen.

(2) Aufgabe des Statistischen Landesamtes ist es,

1. als zentrale Erhebungsstelle Statistiken nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durchzuführen, soweit Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit nicht anders regeln,
2. die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für das Land Berlin aufzustellen,
3. bei allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen mitzuwirken,
4. statistische Analysen und Vorausberechnungen im Zusammenwirken mit den fachlich zuständigen Verwaltungsstellen Berlins durchzuführen,
5. Verwaltungsstellen Berlins bei der Vergabe von Forschungs- und Gutachtenaufträgen zu beraten und zu unterstützen, wenn die Ausführung dieser Aufträge besondere statistische Erhebungen erfordert oder umfangreiche statistische Datenanforderungen an das Statistische Landesamt zu erwarten sind,
6. Verwaltungsstellen Berlins bei der Nutzung statistischer Daten und Methoden zu beraten und zu unterstützen.

§ 4 Statistiken im Verwaltungsvollzug

(1) Für Statistiken im Verwaltungsvollzug sind die Verwaltungen zuständig, bei denen die Daten des Verwaltungsvollzuges anfallen oder vorliegen.

(2) Die statistische Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug kann dem Statistischen Landesamt übertragen werden. Dies soll in der Regel bei Registerstatistiken und ähnlichen Statistiken geschehen. Für die Übertragung ist die vorherige Zustimmung der fachlich zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Inneres erforderlich. Solche Statistiken dürfen nur im Rahmen der Anordnungen der auftraggebenden Verwaltung und mit den von ihr zur Verfügung gestellten Daten durchgeführt werden.

(3) Statistiken im Verwaltungsvollzug bedürfen keiner Anordnung durch Rechtsvorschrift. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Besondere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Verwaltungsstellen Berlins haben die aus einer durchgeführten Statistik gewonnenen statistischen Ergebnisse auf Anforderung dem Statistischen Landesamt zur Verfügung zu stellen. Das Statistische Landesamt ist mit vorheriger Zustimmung der fachlich zuständigen Senatsverwaltung berechtigt, die gewonnenen statistischen Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen. Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 2 für die vom Statistischen Landesamt aus den aufbereiteten Daten gewonnenen statistischen Ergebnisse.

§ 8 Erhebungen für besondere Zwecke

(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für die Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Landesbehörden dürfen Landesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Landesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Landesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens 1000 Befragte erfassen. Sie werden von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres angeordnet.

(4) Wiederholungsbefragungen sind auch zur Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahre nach der ersten Befragung zulässig.

§ 10 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Landesstatistiken werden auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Landesstatistiken dienen. Für andere Zwecke dürfen sie nur verwendet werden, soweit Absatz 2, § 23 oder ein anderes Gesetz es zulassen.

(2) Der Name des Bezirks und des Ortsteils und die Blockseite dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten für einen Zeitraum bis zu vier Jahre nach Abschluß der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Besondere Regelungen in einer Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

(3) Blockseite ist innerhalb eines Bezirks die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche.

§ 12 Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind, soweit Absatz 2, § 10 Abs. 2, § 23 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmen, zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Bei periodischen Erhebungen für Landesstatistiken dürfen die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden erforderlichen Hilfsmerkmale, soweit sie für nachfolgende Erhebungen benötigt werden, gesondert aufbewahrt werden. Nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebung sind sie zu löschen.

§ 14 Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung einer Landesstatistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen verwendet werden.

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die bei ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 16 Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Landesstatistik gemacht worden sind, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Landesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf Verwaltungsstellen Berlins beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht auf Grund einer Statistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Landesamt mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Landesstatistik amtlich betrauten Stellen und Personen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Landesstatistik erforderlich ist.

(3) Für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder darf das Statistische Landesamt Einzelangaben aus Landesstatistiken an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Planungen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Landesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit in den eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden zugelassen ist.

(5) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen vom Statistischen Landesamt Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 6 sind.

(6) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 5 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547/GVBl. S. 874, 952), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942/GVBl. S. 2068), gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5, §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(7) Die auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift oder der Absätze 4 oder 5 übermittelten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. In den Fällen des Absatzes 5 sind sie zu löschen, sobald das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt ist. Bei den Stellen, denen Einzelangaben übermittelt werden, muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 6 Satz 1 Empfänger von Einzelangaben sind.

(8) Das Statistische Landesamt hat die Übermittlung auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den Absätzen 4 und 5 nach Inhalt, Stelle, der übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(9) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift, nach Absatz 5 oder von Tabellen nach Absatz 4 sind. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen bei einer Übermittlung nach Absatz 4.

§ 18 Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Landesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben für die Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

§ 19 Strafvorschrift

Wer entgegen § 18 Einzelangaben aus Landesstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21 Statistisches Informationssystem

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 kann das Statistische Landesamt im Rahmen seiner personellen und sachlichen Kapazitäten ein Statistisches Informationssystem betreiben.

(2) Aufgabe des Statistischen Informationssystems ist es, die Ergebnisse der amtlichen Statistik in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung zusammenzustellen und auszuwerten und für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

(3) Der Senat bestimmt unbeschadet des § 3 Abs. 5 Umfang und Reihenfolge der mit Hilfe des Statistischen Informationssystems zu erledigenden Aufgaben. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 23 Nutzung von Daten, Löschung, Trennung

(1) Für die Erfüllung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 darf das Statistische Landesamt alle Daten, die ihm aus der Durchführung von Landesstatistiken zur Verfügung stehen, miteinander verknüpfen und auswerten, soweit dies ausdrücklich durch die eine

Landesstatistik anordnende Rechtsvorschrift für zulässig erklärt wird. Daten aus dem Verwaltungsvollzug, die dem Statistischen Landesamt auf Grund eines Landesgesetzes und nach § 22 zur Verfügung stehen, dürfen miteinander verknüpft und ausgewertet werden, soweit das jeweilige Landesgesetz dies ausdrücklich erklärt. Einzelangaben, die dem Statistischen Landesamt aus der Durchführung von EG-Statistiken und Bundesstatistiken zur Verfügung stehen, dürfen nur verwendet und insbesondere mit Daten nach Satz 1 verknüpft werden, soweit dies Rechtsvorschriften des Bundes zulassen.

(2) Für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dürfen Erhebungsmerkmale auch jedem nach Straße und Hausnummer bezeichneten Gebäude im Land Berlin zugeordnet werden.

(3) Hilfsmerkmale sind, soweit Absatz 2, § 10 Abs. 2 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmen, zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

§ 24 Geheimhaltung, Übermittlung von Ergebnissen

(1) Für die Geheimhaltung gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 1, 2 und 5 bis 9 entsprechend. Die Verfügungsbefugnis der Verwaltungsstellen Berlins über die von ihnen gespeicherten sonstigen Daten wird dadurch nicht berührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf das Ergebnis einer Auswertung, das sich noch Einzelpersonen zuordnen läßt, der auftraggebenden Stelle nur dann übermittelt werden, wenn die Auswertung allein mit den von dieser Stelle zur Verfügung gestellten Daten durchgeführt worden ist.

(3) Für die Verwendung gegenüber dem Abgeordnetenhaus und für Planungen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Landesbehörden Berlins vom Statistischen Landesamt statistische Auswertungen aus automatisierten Registern oder aus Dateien aus dem Verwaltungsvollzug übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen; die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die nach § 22 zu erlassende Rechtsverordnung dies im Einzelfall zuläßt. Beim Empfänger muß die statistische Geheimhaltung durch personelle, organisatorische und räumliche Abschottung gewährleistet sein. Veröffentlichungen statistischer Auswertungen dürfen keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen zulassen.

Abschnitt IV

Übermittlung von Schlüssel regionaler Klassifizierungssysteme

§ 25 Voraussetzungen und Empfänger

An Verwaltungsstellen können zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben für die regionale Zuordnung bei ihnen vorhandener Daten Schlüssel von regionalen Klassifikationssystemen übermittelt werden. Die Übermittlung an andere Personen oder Stellen ist zulässig, soweit der Empfänger ein öffentliches Interesse an der Kenntnis glaubhaft macht und sichergestellt ist, daß die Nutzung der Daten schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt.

**Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin
(Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB)**

Vom 29. November 1993

§ 1 Organisation und Zuständigkeit im Archivwesen im Land Berlin

(1) Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung ist verantwortlich für alle Grundsatzfragen der Archive des Landes Berlin.

(2) Das Landesarchiv Berlin ist das zentrale Staatsarchiv des Landes Berlin. Das Landesarchiv Berlin ist der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung als nichtrechtsfähige Anstalt nachgeordnet.

(3) In den Bezirken können Heimatarchive bzw. Dokumentationsstellen für die Geschichte des Bezirkes eingerichtet werden. Heimatarchive, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, können ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahrnehmen. Die Aufgaben des Landesarchivs Berlin nach § 2 sowie das Recht zur Übernahme von archivwürdigen Unterlagen auch der Bezirke durch das Landesarchiv Berlin nach §§ 4 und 6 dieses Gesetzes bleiben davon unberührt.

(4) Das Abgeordnetenhaus von Berlin sowie die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts stellen durch Vereinbarung mit dem Landesarchiv Berlin sicher, daß, wenn sie kein eigenes Archiv, das den anerkannten Grundsätzen des Archivwesens entspricht, unterhalten und gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, archivwürdige Unterlagen entsprechend § 4 Abs. 1 vom Landesarchiv Berlin übernommen werden.

§ 2 Aufgaben des Landesarchivs Berlin

(1) Das Landesarchiv Berlin hat die Aufgabe, Archivgut zu erfassen, zu werten und zu sichern und auf Dauer zu bewahren sowie die Erschließung zu gewährleisten und es für die Benutzung allgemein zugänglich zu machen, insbesondere die wissenschaftliche Forschung und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern sowie an der Erforschung und Vermittlung der Landesgeschichte mitzuwirken (Archivierung).

(2) Das Landesarchiv Berlin archiviert das aus den Geschäftsgängen aller Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sowie von deren Rechts- und Funktionsvorgängern hervorgegangene Archivgut. Dazu gehört auch das Archivgut der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Stadtbezirksverordnetenversammlung, der Räte der Stadtbezirke und ihrer nachgeordneten Einrichtungen.

(3) Das Landesarchiv Berlin kann Archivgut auch privater Institutionen und natürlicher Personen mit deren Einvernehmen archivieren oder sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen. Soweit ein öffentliches Interesse daran besteht, archiviert das Landesarchiv Berlin auf vertraglicher Grundlage Archivgut auch privater Institutionen und Personen oder unterstützt die privaten Institutionen und Personen hierbei. Das Landesarchiv Berlin ergänzt seine Bestände durch alles sonstige archivwürdige Material, an dessen Verwahrung und Erschließung ein öffentliches Interesse besteht.

(4) Das Landesarchiv Berlin berät die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung.

(5) Durch Editionen, sonstige Publikationen, Ausstellungen, Landesarchiv Berlin das Verständnis für die Geschichte Berlins. Das Landesarchiv Berlin führt die Stadtchronik Berlins.

(6) Das Landesarchiv ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), bleiben unberührt.

§ 3 Archivgut

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen wie Urkunden, Akten, Einzelschriftstücke, Film-, Bild- und Tonmaterial, Karten, Pläne, Karteien, Dateien oder Teile davon, maschinenlesbare Datenträger, auf diesen gespeicherte Informationen und Programme zu ihrer Auswertung sowie sonstiges Informationsmaterial und Hilfsmittel zu ihrer Nutzung.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, die Aufklärung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart bleibenden Wert haben, sowie solche, deren Aufbewahrung zur Sicherung berechtigter Belange oder zur Bereitstellung von Informationen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung unerlässlich ist oder die auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufbewahrt werden müssen.

(3) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Landesarchiv Berlin im Benehmen mit der anbietenden Stelle. Für die Archivierung von Film-, Bild- und Tonmaterialien in der Landesbildstelle gelten die Sonderregelungen des § 10.

§ 4 Aussonderung und Anbietung von Archivgut

(1) Alle Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, in der Regel spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern und unverändert anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Unterlagen mit personenbezogenen Daten. § 17 Abs. 4 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Soweit gleichförmige Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, archivwürdig sind, sind Art und Umfang der dem Landesarchiv Berlin zu übergebenden Unterlagen durch Vereinbarung der anbietenden Stelle mit dem Landesarchiv Berlin im Grundsatz festzulegen.

(3) Anzubieten sind auch Abbildungen von in Dateien gespeicherten Informationen sowie deren Änderungen und Ergänzungen. Umfang und Auswahl sind durch Vereinbarungen zwischen der anbietenden Stelle und dem Landesarchiv Berlin im Benehmen mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten festzulegen.

§ 5 Daten von ehemaligen Einrichtungen der DDR

(1) Wurden personenbezogene Daten aus ehemaligen Einrichtungen der DDR vor dem 3. Oktober 1990 nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben verarbeitet, die nach dem Grundgesetz von öffentlichen Stellen des Landes wahrzunehmen sind, so stehen sie derjenigen Stelle zu, die für die Verwaltungsaufgabe zuständig ist.

(2) Befinden sich die Unterlagen im Gewahrsam nichtöffentlicher Stellen, sind sie an die zuständige Stelle herauszugeben. Hiervon ist der Berliner Datenschutzbeauftragte zu unterrichten. Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung der Pflicht nach Satz 1 oder 2 vor, stehen zum Zwecke der Kontrolle dieser Vorschrift dem Berliner Datenschutzbeauftragten auch gegenüber nichtöffentlichen Stellen die Befugnisse nach § 28 Berliner Datenschutzgesetz zu.

(3) Sind die in Absatz 1 und 2 genannten Daten für den Verwaltungsvollzug nicht mehr erforderlich, ist zu prüfen, ob schutzwürdige Belange von Betroffenen die weitere Aufbewahrung bei der zuständigen Stelle erfordern. Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen dem Landesarchiv zu übergeben. Soweit das Landesarchiv die Übernahme ablehnt, sind die Unterlagen zu vernichten. § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 Berliner Datenschutzgesetz gelten insoweit nicht.

§ 6 Übernahme des Archivgutes

(1) Das Landesarchiv Berlin übernimmt die archivwürdigen Unterlagen. Entscheidet es nicht innerhalb von zwölf Monaten über die Übernahme angebotener Unterlagen, so ist die anbietende Stelle zu deren weiterer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(2) Das Landesarchiv Berlin kann in Ausnahmefällen im Auftrag staatlicher Stellen Unterlagen aufbewahren. Speichernde Stelle für diese Unterlagen bleibt die abgebende Stelle. Die Regelungen zur Anbieterpflicht und zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit und Übernahme der Unterlagen bleiben unberührt.

(3) Den Vertretern des Landesarchivs Berlin ist zur Erfüllung ihrer Aufgabe Zutritt zu den Registraturen der Behörden und sonstigen Stellen Berlins und Einsicht in die angebotenen Unterlagen und die diesbezüglichen Findmittel der Registraturen zu gewähren.

(4) Das Landesarchiv Berlin darf die ihm gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1993 (BGBl. I S. 506), von Behörden und sonstigen Stellen des Bundes, bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen angebotenen archivwürdigen Unterlagen übernehmen.

§ 7 Sicherung des Archivgutes

(1) Das Landesarchiv Berlin hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des übernommenen Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder vor Vernichtung sicherzustellen.

Gleiches gilt für die im Auftrag verwahrten Unterlagen. Bei der Aufbewahrung der Unterlagen sind auch die Regelungen zur Sicherung geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen zu beachten. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der in § 8 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die staatlichen Archive des Landes Berlin können untereinander sowie mit Archiven des Bundes und bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und anderer Bundesländer Archivgut austauschen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und archivwissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter nicht beeinträchtigt werden. In anderen Fällen ist übernommenes Archivgut, das im Eigentum des Landes Berlin steht, unveräußerlich. Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, kann das Landesarchiv im Einvernehmen mit den Betroffenen und der abgebenden Stelle vernichten.

§ 8 Nutzung des Archivgutes

(1) Alle haben das Recht, das übernommene Archivgut nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 für die in § 3 Abs. 2 genannten Zwecke zu nutzen. Die Nutzung bedarf der Einwilligung des Landesarchivs Berlin.

(2) Das Archivgut darf grundsätzlich nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen durch Dritte genutzt werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet das Landesarchiv Berlin in pflichtgemäßer Abwägung der beteiligten Interessen. Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung unterliegen, dürfen frühestens sechzig Jahre nach ihrer Entstehung zur Nutzung freigegeben werden, wenn öffentliche Interessen an der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(3) Archivgut, das sich nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf unbeschadet des Absatzes 2 Dritten nur mit der Einwilligung der Betroffenen zugänglich gemacht werden. Nach dem Tod der Betroffenen bedarf die Nutzung des Archivgutes bis zum Ablauf von zehn Jahren der

Einwilligung der Angehörigen. Das Zustimmungsrecht wird ausgeübt vom überlebenden Ehegatten, falls ein solcher nicht vorhanden ist, von den Abkömmlingen ersten Grades und, falls weder Ehegatte noch Abkömmlinge ersten Grades vorhanden sind, von den Eltern der Betroffenen. Ist der Todestag der Betroffenen dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Ist auch der Geburtstag dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist 70 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist gilt nicht für die Nutzung durch die Betroffenen oder ihre Angehörigen.

(4) Die Schutzfristen können vom Landesarchiv Berlin verkürzt werden, wenn und soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Bei Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), ist eine Verkürzung auch ohne Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig, wenn die Betroffenen oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen im Sinne des Absatzes 3 eingewilligt haben. Kann die Einwilligung nicht eingeholt werden, ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sichergestellt ist, daß die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist ist in der Regel dann gegeben, wenn die Person oder der historische Vorgang, auf die in dem gesperrten Archivgut Bezug genommen wird, von besonderer oder exemplarischer Bedeutung für die Erforschung der Geschichte oder das Verständnis der Gegenwart ist.

(6) Die Schutzfristen nach Absatz 3 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Absatz 3 gilt nicht für Archivgut, das sich auf die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung öffentlicher Ämter bezieht.

(7) Die abliefernde Stelle sowie deren Rechts- und Funktionsnachfolger sind befugt, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, zu nutzen, wenn sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die, wenn sie nicht übernommen worden wären, auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen; in diesen Fällen besteht die Nutzungsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(8) Die Nutzung ist zu versagen oder einzuschränken, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde oder
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
4. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder
5. Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse im Sinne des § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder
6. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde. Die Entscheidung über die Versagung oder Einschränkung der Nutzung trifft das Landesarchiv Berlin. Die Entscheidung ist zu begründen.

(9) Die für kulturelle Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung ist ermächtigt, die Nutzung von Archivgut im Landesarchiv durch Ausführungsvorschriften zu regeln.

§ 9 Recht auf Auskunft und Gendarstellung

(1) Betroffener ist auf ihren Antrag Auskunft über die im übernommenen Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese nach archivfachlichen Kriterien verzeichnet sind. Die Auskunfterteilung unterbleibt, soweit die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten

geheimgehalten werden müssen. In Zweifelsfällen ist vor Ablauf der Sperrfristen nach § 8 Abs. 2 das Benehmen mit der abgebenden Stelle herzustellen. Neben der Auskunft ist vom Landesarchiv Berlin auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Auf Verlangen von Betroffenen, die die Richtigkeit von Tatsachenangaben in auf ihre Person bezogenem übernommenen Archivgut bestreiten, hat das Archiv eine Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen; § 10 Abs. 2 und 3 des Berliner Pressegesetzes vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1988 (GVBl. S. 473), gilt entsprechend. Nach dem Tode der Betroffenen steht ein solches Recht den Angehörigen zu; § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zu berichtigende Unterlagen sind um eine Richtigstellung zu ergänzen.

§ 10 Landesbildstelle

(1) Die Landesbildstelle hat unter anderem die Aufgabe, Film-, Bild- und Tonmaterial zur Geschichte Berlins zu archivieren.

(2) Soweit die Landesbildstelle Berlin Film-, Bild- und Tonmaterial sammelt, die Archivgut im Sinne des § 3 sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinnngemäße Anwendung.

(3) Die Nutzung von Film-, Bild- und Tonmaterial, das in der Landesbildstelle gesammelt ist, unterliegt den Sperrfristen des § 8 nur, soweit und solange daran Rechte Betroffener nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), bestehen. Alles weitere regelt die Benutzerordnung.

§ 11 Sonstige öffentliche Archive

Soweit nach Berliner Landesrecht verfaßte Stellen eigene Archive unterhalten und für diese Stellen keine besonderen Rechtsvorschriften gelten, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinnngemäß anzuwenden.

§ 12 Änderung des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung

In § 17 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierungsakten vom 20. Dezember 1955 (GVBl. S. 1022, 1956 S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2734), wird ein sechster Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Die Entnazifizierungsakten sind, sobald sie die Senatsverwaltung für Inneres zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nicht mehr benötigt, dem Landesarchiv Berlin zur Übernahme anzubieten.“

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(GVBl. Nr. 65 vom 8. Dezember 1993 S. 576)

Landeskrankenhausgesetz (LKG)

in der Fassung vom 1. September 1986 (GVBl. S. 1533)

§ 26 Krankengeschichten, Datenschutz

(1) Im Krankenhaus wird vom behandelnden Arzt über jeden Patienten für die Zeit des Krankenhausaufenthalts eine Krankengeschichte geführt.

(2) Die Krankenhausleitung gewährleistet, daß im Krankenhaus auf Patientendaten nur im erforderlichen Umfang zugegriffen wird. Im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten und Medizinalfachpersonen ist zu gewährleisten, daß auf Patientendaten nur insoweit zugegriffen wird, als dies für die dem Berufsbild entsprechenden Funktionen erforderlich ist.

(3) Eine Offenbarung von Patientendaten an Stellen außerhalb des Krankenhauses ist nur zulässig

1. zur Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungs- oder Mitteilungspflicht,
2. zur Durchführung des Behandlungsvertrages einschließlich einer Nachbehandlung, soweit nicht der Patient etwas anderes bestimmt hat,
3. zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten,
4. zur Durchführung eines mit der Behandlung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens.

Im übrigen ist eine Offenbarung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig.

(4) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung dürfen Patientendaten nur offenbart werden, wenn der Patient ausdrücklich der personenbezogenen Offenbarung zugestimmt hat oder wenn die Anonymität des Patienten hinreichend gesichert ist.

(5) Durch Rechtsverordnung werden nähere Regelungen getroffen über die Art der Führung, den Inhalt, die Aufbewahrung und die Aufbewahrungszeit von Krankengeschichten.

Berufsordnung der Ärztekammer Berlin

in der Fassung vom 31. Januar 1990 (ABl. S. 1697)

§ 2 Schweigepflicht

(1) Der Arzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekanntgeworden ist, zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

(2) Der Arzt hat die Pflicht zur Verschwiegenheit auch seinen Familienangehörigen gegenüber zu beachten.

(3) Der Arzt hat seine Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(4) Der Arzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(5) Der Arzt ist auch dann zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn er im amtlichen oder privaten Auftrag eines Dritten tätig wird, es sei denn, daß dem Betroffenen vor der Untersuchung oder Behandlung bekannt war oder eröffnet wurde, inwieweit die von dem Arzt getroffenen Feststellungen zur Mitteilung an Dritte bestimmt sind.

(6) Wenn mehrere Ärzte gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten anzunehmen ist.

(7) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen der Schweigepflicht unterliegende Tatsachen und Befunde nur so weit mitgeteilt werden, als dabei die Anonymität des Patienten gesichert ist oder dieser ausdrücklich zustimmt.

Anlage 3.2.8

Bereichsspezifische Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikelgesetz)

vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 46)

Artikel XIII Änderung des Schulgesetzes für Berlin

In das Schulgesetz für Berlin (SchulG) in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1991 (GVBl. S. 141), wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a Datenschutz

(5) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen müssen schulaufsichtlich genehmigt werden. Personenbezogene Daten dürfen zum Zweck eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler verarbeitet werden. Dies gilt nicht, soweit der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. § 6 Abs. 2 sowie § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes gelten entsprechend. Die nach Satz 2 erhobene personenbezogenen Daten dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Anlage 3.2.9

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG)

vom 23. März 1992 (GVBl. Nr. 12 v. 28. 3. 92)

Teil VI

Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 21

(2) Sind personenbezogene Daten in Akten derart verbunden, daß ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, so sind die Kenntnisnahme, die Weitergabe und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind, über Absatz 1 hinaus zulässig.

(3) Nach Abschluß des Verfahrens dürfen Daten in automatisierten Dateien nur noch gespeichert werden, soweit dies zum Zwecke der Dokumentation erforderlich ist. In Strafsachen, in denen der Betroffene rechtskräftig freigesprochen wurde, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde, sind besondere Vorkehrungen zum Schutz vor mißbräuchlicher Verwendung der Daten zu treffen.

(4) Die Dienstkräfte der Gerichte und Staats- und Anwaltschaften sowie deren Hilfsbeamte haben nur im Rahmen des eigenen Aufgabengebiets Zugriff auf Akten und Dateien. Die dienstaufsichtsführende Stelle trifft die notwendigen Regelungen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Zum Schutz von Daten, die unter ein besonderes Berufs- oder Amtsgeheimnis fallen, sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Verwendung zu treffen.

(5) Einsicht in Akten sowie Auskunft aus Akten und Dateien erhalten

1. Gerichte, Staatsanwaltschaften und deren Hilfsbeamte, soweit dies für einzelne Verfahren erforderlich ist,
2. Verwaltungsbehörden einschließlich der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie ähnlicher Einrichtungen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist,
3. vorgesetzte Stellen oder Behörden nach Maßgabe ihrer Befugnisse im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht,
4. andere, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen, eine Abwägung ergibt, daß dieses Interesse schwerer wiegt als das Interesse der Betroffenen an der Verweigerung der Auskunft oder Einsichtnahme, und sonst keine Gründe gegen die Datenweitergabe bestehen.

Im übrigen wird nach Maßgabe des Verfahrensrechts Einsicht in Akten gewährt sowie Auskunft aus Akten und Dateien erteilt. Die Tatsache der Datenweitergabe ist in den Akten zu vermerken oder in der jeweiligen Datei aufzuzeichnen.

§ 25

Statistische Erhebungen zur Rechtstatsachenforschung oder als Grundlage für organisatorische Maßnahmen können von den Organen der Justizverwaltung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs angeordnet werden. Die erhobenen Daten werden dem Statistischen Landesamt zur weiteren Verarbeitung übermittelt, soweit sie nicht lediglich intern Verwendung finden. Durch technische oder organisatorische Maßnahmen ist die Individualisierung gewonnener Erkenntnisse auszuschließen, soweit sie nicht nur der Fehlerbeseitigung dient.

Anlage 3.2.10

Gesetz über den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin

vom 20. November 1992 (GVBl. Nr. 53 vom 25. November 1992)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten

(5) Der Landesbeauftragte fördert die politische und historische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterrichtet er die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes im Gebiet des Lan-

des Berlin. Zu diesem Zweck fördert er die Einrichtung und Unterhaltung eines Dokumentations- und Ausstellungszentrums. Der Landesbeauftragte berät Schulen, Hochschulen und Volkshochschulen sowie andere Forschungs- und Bildungseinrichtungen des Landes bei der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes.

Anlage 3.2.11

Artikel XIX

Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Dienststelle (WASt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (GVBl. Nr. 7 vom 30. Januar 1993)

(1) Die Deutsche Dienststelle (WASt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht wird aufgrund von § 1 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 9. Januar 1951 als Dienststelle des Landes Berlin geführt.

(2) Die Aufgabenstellung der WASt umfaßt:

1. Kriegstoterbefallanzeigen für Gefallene, Verstorbene, Angehörige der Kaiserlichen Armeen, der Wehrmacht einschließlich angegliederter Verbände und Formationen sowie für verstorbene fremdländische Kriegsgefangene,
2. Kriegsgräberangelegenheiten,
3. Dienstzeitnachweise für ehemalige Angehörige der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges für Renten-, Nachversicherungs- und Versicherungszwecke,
4. Todeserklärungsverfahren,
5. Klärung von Vermisstenfällen:
 - a) Versorgungsangelegenheiten von Witwen, Waisen und Eltern,
 - b) Todeserklärungsangelegenheiten,
 - c) Ehrechtsangelegenheiten (Wiederverheiratung),
 - d) Erbrechtsangelegenheiten,
6. Kriegsopferversorgung,
7. Kriegsgefangenenentschädigung,
8. Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer,
9. Vertriebenenangelegenheiten,
10. Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Gebiete der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden,
11. Staatsangehörigkeitsangelegenheiten,
12. Unterhalts- und Vaterschaftsfeststellungsverfahren,
13. Vormundschaftsverfahren,
14. nationalsozialistische Gewaltverbrechen,
15. Herausgabe von Gegenständen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht.

(3) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, darf die WASt personenbezogene Daten verarbeiten. Das für soziale Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats wird verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1993 durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien oder sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist aufgrund einer Rechtsvorschrift oder der Einwilligung der Betroffenen zulässig oder wenn es zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 erforderlich ist. Dies gilt auch für die Offenbarung personenbezogener Daten Dritter, es sei denn, daß deren schutzwürdige Belange entgegenstehen.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Sozialgesetzbuches X entsprechend.

Anlage 3.2.12

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WAST-Verordnung)

vom 29. März 1994

Auf Grund des Absatzes 3 Satz 2 des Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Dienststelle (WAST) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40, 49) wird verordnet:

§ 1 Datenverarbeitungsbefugnis

Die WAST ist, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 2 des Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Dienststelle (WAST) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht erforderlich ist, nach Maßgabe dieser Verordnung befugt, folgende personenbezogene Daten des Betroffenen zu verarbeiten:

1. den Namen (Vor-, Nach- und Geburtsnamen),
2. das Geburts- und das Todesdatum,
3. die Staatsangehörigkeit,
4. die Wohnanschrift,
5. Eintragungen in Wehrmachts- und Personalunterlagen mit Angaben über die Zugehörigkeit zu Parteien, Verbänden und Organisationen des Dritten Reiches,
6. Angaben über Aufenthalte in Straf- und Verwahreinrichtungen, Kriegsgefangenschaft und Konzentrationslagern,
7. Angaben über Vaterschaft, Unterhaltsregelungen und Vorehen,
8. Angaben über Diagnosen und Erkrankungen,
9. Angaben aus Akten mit Lebensbildern und Familiengeschichten,
10. Zivil- und Strafurteile.

§ 2 Datenerhebungsbefugnis

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die WAST personenbezogene Daten im Sinne des § 1 von jeder öffentlichen Stelle erheben. Insbesondere ist sie befugt, Gegenstände der ehemaligen Deutschen Wehrmacht vom nicht berechtigten Besitzer herauszuverlangen, auch wenn mit diesen Gegenständen personenbezogene Daten verbunden sind.

§ 3 Datenspeicherungsbefugnis, Löschung

Die personenbezogenen Daten nach § 1 dürfen von der WAST gespeichert werden, sofern es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die WAST zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und nicht anzunehmen ist, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 4 Datenveränderungsbefugnis

Erlangt die WAST neue Erkenntnisse über ihr vorliegende personenbezogene Daten und erweisen sich diese als wahr, so hat sie die betreffenden personenbezogenen Daten zu berichtigen. Der Betroffene oder dessen nächster Angehöriger ist vor der Berichtigung zu hören.

§ 5 Datenübermittlungsbefugnis an öffentliche Stellen

Die WAST ist befugt, ohne Einwilligung des Betroffenen oder des nächsten Angehörigen personenbezogene Daten nach § 1 an die jeweils zuständigen öffentlichen Stellen zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufklärung von Einzelschicksalen erforderlich ist und der dem Auskunftsbegehren zugrunde liegende Zweck nicht auf andere, den Betroffenen weniger belastende Weise erreicht werden kann.

§ 6 Datenübermittlungsbefugnis an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn

1. der Betroffene einwilligt oder
2. ein Interesse an der Auskunft glaubhaft dargelegt wird und
 - a) der nächste Angehörige des Betroffenen einwilligt,
 - b) eine Einwilligung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder nur unter einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erreicht werden kann und auf Grund konkreter Anhaltspunkte zu vermuten ist, daß der Betroffene oder dessen nächster Angehöriger einwilligen würde, oder
 - c) das Interesse an der Aufklärung des Einzelschicksales die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt.

(2) Darüber hinaus ist eine Auskunft ohne Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig. Dem Antragsteller sind die Verweigerungsgründe schriftlich darzulegen. Über die Erteilung der Auskunft entscheidet die Leitung der WAST im Einzelfall.

(3) Schutzwürdige Belange des Betroffenen sind in der Regel nicht mehr beeinträchtigt, wenn der Betroffene zehn Jahre oder länger verstorben ist. Ist das Todesdatum eines Betroffenen ungeklärt, so sind ab 90 Jahren nach seiner Geburt schutzwürdige Belange in der Regel nicht mehr beeinträchtigt. Ist auch das Geburtsdatum ungeklärt, so sind in der Regel schutzwürdige Belange nicht mehr beeinträchtigt, wenn seit der Entstehung der Unterlagen mindestens 70 Jahre vergangen sind.

Anlage 3.3

Internationale Vereinbarungen

Anlage 3.3.1

Erklärung der European Science Foundation zu der Verwendung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken

Die Notwendigkeit, den einzelnen vor den Gefahren einer Verarbeitung der auf seine Person bezogenen Daten zu schützen, ist in den vergangenen Jahren sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wiederholt betont worden. Dies gilt in ganz besonderem Maße für Staaten, deren Wissenschaftsorganisationen der European Science Foundation angehören. Österreich, Portugal und Spanien verweisen in ihren Verfassungen ausdrücklich auf den Datenschutz. In der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Norwegen, Österreich und Schweden gibt es bereits besondere

Datenschutzgesetze. In Belgien, den Niederlanden und der Schweiz werden gegenwärtig Gesetzesentwürfe beraten. Für Großbritannien liegt ein offizieller Bericht zu den mit dem Datenschutz verbundenen Fragen vor.

Der Datenschutz ist auch auf internationaler Ebene auf beachtliches Interesse gestoßen. So hat der Europarat erst kürzlich ein Übereinkommen zum Schutz des einzelnen unter besonderer Berücksichtigung der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ausgearbeitet. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat ihrerseits Richtlinien für den Schutz der Privatsphäre und den grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten vorgelegt. Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die Diskussionen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft über eine mögliche Richtlinie sowie die Untersuchung des Europäischen Parlaments, die zu einer Entschließung, in der unverzügliche Maßnahmen gefordert wurden, führte.

Die Anwendung der Datenschutzgesetze hat jedoch in einer wachsenden Zahl von Fällen ernsthafte Einschränkungen der Verwendung personenbezogener Daten für Forschungszwecke zur Folge gehabt. So geben etwa die Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Auswertung von Informationen mit Hilfe von Fragebögen, die Komplikationen beim Zugang zu den Daten, die den Behörden und besonders den statistischen Ämtern zur Verfügung stehen, und die Konsequenzen der Vernichtung personenbezogener Daten durch die öffentlichen Stellen, sobald die mit der Verarbeitung verfolgten Ziele erreicht sind, Anlaß zur Besorgnis. Diese Entwicklung hat zu der Verabschiedung der Bellagio-Grundsätze im August 1977 geführt. Sie ist auch der Grund für die im August 1978 von der IFDO (International Federation of Data Organisations) in Köln veranstalteten internationalen Konferenz über die Auswirkungen der sich entwickelnden Datenschutzgesetzgebung auf den Zugang der Sozialwissenschaften zu personenbezogenen Daten. Das Verhältnis von Datenschutz und wissenschaftlicher Forschung ist schließlich im Rahmen des im September 1980 vom Europarat in Lüttich organisierten 10. Kolloquiums über Europäisches Recht erörtert worden.

Die ESF bejaht die Notwendigkeit des Datenschutzes uneingeschränkt. Sie ist jedoch der Meinung, daß die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber und der internationalen Organisationen auf die im Interesse der wissenschaftlichen Forschung erforderlichen besonderen Bedingungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelenkt werden sollte. Mit Hilfe dieser Bedingungen soll der Zugang zu den für Forschungszwecke benötigten Daten unter Beachtung der jeweils angebrachten Kontrollvorkehrungen sichergestellt werden. Die ESF hat eine Expertengruppe unter dem Vorsitz des Hessischen Datenschutzbeauftragten und Professors an der Universität Frankfurt, Spiros Simitis, beauftragt, Vorschläge für eine solche Regelung zu erarbeiten. Die Generalversammlung der ESF hat in ihrer Sitzung im November 1980 auf der Grundlage dieser Vorschläge und nach einer eingehenden Diskussion und Überprüfung die nachfolgenden Grundsätze und Richtlinien verabschiedet. Sie werden der Öffentlichkeit in der Hoffnung vorgestellt, daß sie zu einer rechtlichen Regelung beitragen können, die sowohl den Datenschutz als auch den für die wissenschaftliche Forschung notwendigen Zugang zu personenbezogenen Daten gewährleistet.

Der Generalsekretär

J. Goormaghtigh

Straßburg, den 13. November 1980

Grundsätze

1.1

Als „personenbezogene Daten“ werden im Rahmen dieses Dokuments in Übereinstimmung mit der Definition, die sowohl dem Übereinkommen des Europarats als auch den Richtlinien der OECD zugrunde liegt, alle Angaben angesehen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

1.2

Die Datenschutzgesetzgebung muß, um die persönliche Integrität der Betroffenen zu gewährleisten, die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassend regeln und deshalb auch die Verarbeitung für Forschungszwecke einbeziehen.

1.3

Das Landesrecht ergänzt die im Interesse des Datenschutzes erforderlichen legislativen Maßnahmen. Die wissenschaftlichen Organisationen sollten die Entwicklung von Landesnormen fördern, um den besonderen Erwartungen der verschiedenen Disziplinen im Rahmen der gesetzlich geregelten Verarbeitungsbedingungen besser Rechnung tragen zu können.

1.4

Die Freiheit der Forschung setzt den bestmöglichen Informationszugang voraus. Der Gesetzgeber sollte deshalb nicht nur die Bedingungen festlegen, unter denen personenbezogene Daten für wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden dürfen, sondern auch den Zugang zu den benötigten Informationen gewährleisten.

1.5

Die Forschungsaufgaben sollten, um des Datenschutzes willen, in Anlehnung an eine bereits geübte Praxis, soweit wie irgend möglich mit Hilfe anonymisierter Daten durchgeführt werden.

1.6

Die Wissenschaftsorganisationen und die Berufsvereinigungen sollten in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen die Weiterentwicklung der Techniken und Verfahren unterstützen, die eine Anonymisierung sicherstellen. Die Anonymität ist als gegeben anzusehen, wenn der Betroffene nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Personal identifiziert werden kann (sog. faktische Anonymisierung).

Richtlinien

2.1

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungsziele setzt, ohne Rücksicht auf den Zweck, für den die Angaben erhoben werden oder bereits erhoben worden sind, entweder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder die informierte Einwilligung des Betroffenen voraus. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der Benutzer der Daten nicht in der Lage ist, den Betroffenen zu identifizieren (s. o. 1.6).

2.2

Eine informierte Einwilligung liegt vor, wenn die Betroffenen ausdrücklich und deutlich darüber aufgeklärt worden sind:

- a) daß die Erhebung der Daten freiwillig ist und daß eine Weigerung, die Angaben zur Verfügung zu stellen, keinerlei Maßnahmen gegen den Betroffenen zur Folge haben wird;
- b) welchen Zweck das Forschungsprojekt verfolgt und welches seine Besonderheiten sind;
- c) durch wen und für wen die Daten erhoben werden;
- d) daß die Daten ausschließlich für Forschungszwecke verwendet werden sollen.

2.3

Eine informierte Einwilligung ist, soweit sich die für den Datenschutz verantwortliche staatliche Kontrollinstanz oder eine ihr gleichgestellte Instanz damit einverstanden erklären sollte, nicht erforderlich, wenn mit Rücksicht auf den besonderen Charakter des Forschungsprojekts dadurch:

- a) wichtige Forschungsziele in Frage gestellt würden;
- b) der Betroffene psychisch oder physisch gefährdet werden könnte.

2.4

Soweit die Verarbeitung ausschließlich dazu dient, Stichproben für Forschungszwecke zu ziehen, sollte im Rahmen der gesetzlichen oder einer weiteren rechtlich anerkannten Regelung die Verwendung der von den Behörden zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken erhobenen Angaben über den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum, das Geschlecht und den Beruf des Betroffenen erlaubt werden.

2.5

Die für Forschungszwecke zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sollten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

2.6

Die für Forschungszwecke zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sollten insbesondere nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen genutzt werden, die sich unmittelbar auf den Betroffenen auswirken. Dies gilt nicht, wenn es sich um Maßnahmen oder Entscheidungen handelt, die im Rahmen des Forschungsprojektes getroffen werden, oder wenn sich der Betroffene ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

2.7

Personenbezogene Daten, die für Forschungszwecke verarbeitet worden sind, sollten nur mit Einwilligung des Betroffenen in personenbezogener Form veröffentlicht werden.

2.8

Das Recht des Betroffenen, Gewißheit darüber zu erlangen, ob Daten, die sich auf ihn beziehen, Verarbeitungsgegenstand sind, die Richtigkeit der ihn betreffenden Angaben zu bestreiten sowie die Löschung, Berichtigung oder Ergänzung zu verlangen, sollte auf Forschungsprojekte beschränkt werden, bei denen eine Verarbeitung in personenbezogener Form beabsichtigt ist.

2.9

Die Leiter von Forschungsprojekten, die mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sollten die Verantwortung dafür tragen, daß die für die Vertraulichkeit und die Sicherung der Angaben erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen und dem jeweils jüngsten Stand der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung angepaßt werden.

2.10

Soweit der besondere Forschungszweck, für den personenbezogene Daten verarbeitet worden sind, erfüllt ist, sollten die Angaben anonymisiert und die für eine sichere Aufbewahrung erforderlichen Maßnahmen (etwa eine Speicherung von Identifikatoren bei einem zentralen Forschungsarchiv) getroffen werden.

2.11

Die Entscheidung, personenbezogene Daten zu vernichten, die sich bei öffentlichen Stellen befinden, sollte nur erfolgen, nachdem die Möglichkeit einer späteren Verwendung für Forschungszwecke geprüft und das zentrale Datenarchiv oder eine ähnliche Organisation konsultiert worden ist.

Anlage 3.3.2

Europarat

Empfehlung Nr. R (83) 10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Statistik

Das Ministerkomitee, kraft Artikel 15 (b) der Satzung des Europarates,

in der Erwägung, daß das Ziel des Europarates darin besteht, eine größere Einheit unter seinen Mitgliedern herzustellen;

in dem Bewußtsein, daß es notwendig ist, den Persönlichkeitsbereich des einzelnen gegenüber der zunehmenden Anwendung der Datenverarbeitung in dem Bereich der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik zu schützen;

in der Überzeugung, daß die Verwendung personenbezogener Daten oft eine notwendige Bedingung für den Fortschritt der Wissenschaft darstellt;

in Anbetracht der Bedeutung, die der wissenschaftlichen Forschung sowohl als Wert für sich wie als unerlässlicher Faktor für den Fortschritt in der Gesellschaft zukommt;

eingedenk der Ausnahmen, die zugunsten der Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und Statistik in dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zugelassen sind;

in der Feststellung, daß Ausnahmen in diesem Sinn auch von mehreren Mitgliedstaaten in den bestehenden oder in Ausarbeitung befindlichen Datenschutzgesetzen vorgesehen sind;

unter Berücksichtigung der Erklärung der European Science Foundation über den Schutz des Persönlichkeitsbereichs und die Verwendung personenbezogener Daten für Forschungszwecke;

eingedenk der Erfordernisse des Forschungsbereichs;

in der Erwägung, daß ein Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Forschung und Statistik einerseits und dem unerlässlichen Schutz des einzelnen andererseits besonders bei der automatisierten Datenverarbeitung geschaffen werden muß;

in dem Bewußtsein, daß es notwendig ist, geeignete Verfahren festzulegen, um die Interessen der verschiedenen betroffenen Parteien in Einklang zu bringen;

EMPFIEHLT den Regierungen der Mitgliedstaaten,

- ihr innerstaatliches Recht und ihre innerstaatlichen Praktiken hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik an den Grundsätzen und Leitlinien zu orientieren, die in dem Anhang zu dieser Empfehlung aufgeführt sind;
- dafür zu sorgen, daß diese Empfehlung in den mit wissenschaftlicher Forschung und Statistik befaßten öffentlichen und privaten Kreisen weite Verbreitung findet.

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die in diesem Angang enthaltenen Grundsätze und Leitlinien gelten für die Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, unabhängig davon, ob diese Daten automatisch oder nach manuellen Methoden verarbeitet werden.
- 1.2 Im Sinne dieser Empfehlung:
bedeutet »personenbezogene Daten« jede Information über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Eine natürliche Person gilt nicht als »bestimmbar«, wenn die Feststellung der Identität einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft erfordert;
umfaßt »Forschung« auch die Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken;
- 1.3 Die Mitgliedstaaten können diese Grundsätze und Richtlinien auf Informationen über Personengruppen, Vereinigungen, Stiftungen, Gesellschaften, Körperschaften oder andere Stellen anwenden, die unmittelbar oder mittelbar aus natürlichen Personen bestehen, unabhängig davon, ob diese Stellen Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.

2. Achtung des Persönlichkeitsbereichs

- 2.1 Die Achtung des Persönlichkeitsbereichs ist im Rahmen jedes Forschungsprojekts zu gewährleisten, das die Verwendung personenbezogener Daten erfordert,
- 2.2 Forschung soll soweit wie möglich anonymisierte Daten verwenden. Die wissenschaftlichen und fachlichen Organisationen sowie die öffentlichen Behörden sollen die Entwicklung von Techniken und Verfahren zur Wahrung der Anonymität fördern.

3. Einwilligung des Betroffenen

- 3.1 Jede Person, die Daten über sich mitteilt, soll ausreichend über die Art des Projekts, seine Ziele sowie über den Namen der Person oder der Stelle unterrichtet werden, für die die Forschungsarbeit durchgeführt wird.
- 3.2 Falls für den Betroffenen keine Verpflichtung besteht, die erbetenen Daten zur Verfügung zu stellen, soll er darüber unterrichtet werden, daß es ihm freisteht, mitzuarbeiten oder seine Mitwirkung abzulehnen. Der Betroffene soll das Recht haben, jederzeit seine Mitwirkung ohne Darlegung von Gründen abzubrechen.
- 3.2 Wenn in Anbetracht des verfolgten Ziels die in Absatz 3.1 erwähnte Information nicht ganz oder teilweise offenbart werden kann, bevor die Daten erfaßt sind, soll der Betroffene unmittelbar nach der Datenerfassung über diesen Inhalt vollständig unterrichtet werden, und es soll ihm freistehen, seine Mitwirkung fortzusetzen oder abzubrechen, und im letzteren Fall soll er die Löschung der erfaßten Daten verlangen können.
- 3.4 Besondere Schutzmaßnahmen sollen im Hinblick auf die Personen getroffen werden, deren Daten erfaßt werden und die unfähig sind, ihre eigenen Interessen zu wahren, oder die nicht in der Lage sind, ihre Einwilligung frei zu erteilen.

4. Verwendung der Daten

- 4.1 Die für Forschungszwecke beschafften personenbezogenen Daten dürfen für keinen anderen Zweck als die Forschung verwendet werden.
Insbesondere dürfen sie nicht verwendet werden, um Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die den einzelnen unmittelbar angehen, außer im Rahmen der Forschung oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen.

- 4.2 Die personenbezogenen Daten, die im Rahmen eines bestimmten Forschungsprojekts und mit Einwilligung der Betroffenen erhoben wurden, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen für ein anderes Forschungsprojekt benutzt werden, das sich in seiner Art und seinem Ziel wesentlich von diesem unterscheidet. Wenn es jedoch nicht möglich ist, diese Einwilligung wegen der inzwischen verstrichenen Zeit oder der großen Anzahl von Betroffenen zu erlangen, können die früher erhobenen Daten im Einklang mit Sicherheitsbestimmungen des innerstaatlichen Rechts verwendet werden.
- 4.3 Die öffentlichen und privaten Stellen sollen berechtigt sein, die personenbezogenen Daten, die sie für Verwaltungszwecke haben, für eigene Forschungszwecke zu verwenden. Wenn im Verlauf derartiger Forschungsarbeiten personenbezogene Daten in Dateien eingefügt werden, die bei dem betreffenden Verwaltungsorgan bereits geführt werden, oder wenn dessen Dateien verändert werden, sollen diese neuen Dateien nicht dem Verwaltungspersonal zur Verfügung gestellt werden, das mit Einzelfällen beschäftigt ist, es sei denn, mit Einwilligung des Betroffenen.
- 4.4 Die Bekanntgabe personenbezogener Daten durch öffentliche oder private Stellen zu Forschungszwecken darf nur mit Einwilligung des Betroffenen oder gemäß sonstigen Sicherheitsbestimmungen des innerstaatlichen Rechts erfolgen.
5. **Erstellung von Stichproben**
Der Zugang zu Einwohnermelderegistern sollte Forschern erleichtert werden, damit sie die für die Erhebungen erforderlichen Stichproben zusammenstellen können. Vorbehaltlich der von den nationalen Behörden in bestimmten Fällen vorgesehenen Einschränkungen können die Stichproben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht und Beruf Aufschluß geben.
6. **Zugang des Betroffenen zu den Daten**
- 6.1 Das Recht des einzelnen auf Zugang und Berichtigung der ihn betreffenden Daten darf eingeschränkt werden, wenn die Daten zu rein statistischen Zwecken oder anderen Forschungszwecken erhoben und gespeichert werden und die erstellten Statistiken oder Forschungsergebnisse den einzelnen nicht leicht identifizieren und wenn es angemessene Sicherheitsmaßnahmen gibt, um seinen Persönlichkeitsbereich in jedem Stadium des Forschungsprojekts zu schützen, einschließlich der Speicherung der Daten für eine spätere Verwendung.
- 6.2 Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn in Anbetracht der Art der Forschung die natürliche Person ein besonders schutzwürdiges Interesse nachweisen kann.
7. **Sicherung der Daten**
- 7.1 Die Forschungsprojekte sollen ausdrücklich technische und organisatorische Maßnahmen vorsehen, um die Sicherung und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.
8. **Veröffentlichung der Daten**
- 8.1 Die für Forschungszwecke verwendeten personenbezogenen Daten dürfen nur dann in personenbezogener Form veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen ihre Einwilligung gegeben haben, und in Einklang mit sonstigen Sicherheitsbestimmungen des innerstaatlichen Rechts.
9. **Aufbewahrung der Daten**
- 9.1 Bei jedem Forschungsprojekt soll, soweit wie möglich, angegeben werden, ob die erfaßten personenbezogenen Daten nach Beendigung des Projekts gelöscht, anonymisiert oder aufbewahrt werden, und im letzteren Fall unter welchen Bedingungen.

- 9.2 Wenn die Einwilligung des Betroffenen für die Durchführung eines Forschungsprojekts erforderlich ist, sollte sie auch die Frage der eventuellen Aufbewahrung der erfaßten personenbezogenen Daten nach Beendigung des Programms umfassen. War es nicht möglich, um die Einwilligung zur Aufbewahrung zu bitten, dürfen die Daten unter der Bedingung aufgehoben werden, daß die Aufbewahrung entsprechend den Sicherheitsbestimmungen des innerstaatlichen Rechts erfolgt.
- 9.3 Bevor über die Löschung personenbezogener Daten entschieden wird, die von öffentlichen Behörden in Besitz gehalten werden, sollte die mögliche zukünftige Verwendung solcher Daten für Forschungszwecke in Betracht gezogen werden, vorzugsweise nach Beratung mit für die Aufbewahrung öffentlicher Unterlagen zuständigen Institutionen.
- 9.4 Wenn nach Abschluß eines Projekts die verwendeten personenbezogenen Daten nicht gelöscht oder anonymisiert werden, wäre es angebracht, ihre Aufbewahrung in Institutionen zu fördern, die mit dieser Aufgabe betraut sind und in denen geeignete Sicherungsmaßnahmen ergriffen wurden.
10. **Einrichtung von Kontrollgremien innerhalb des Forschungsbereichs**
- 10.1 Die Einrichtung von Kontrollgremien innerhalb des Forschungsbereichs soll gefördert werden, um zur Entwicklung der in dieser Empfehlung enthaltenen Grundsätze und Leitlinien beizutragen.